Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/98

16.01.81

Sachgebiet 424

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf einer Gebührenordnung für Patentanwälte

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, das bisher im wesentlichen auf Selbsteinschätzung beruhende Honorar der Patentanwälte einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen, wie sie durch die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BGBl. III Gliederungsnummer 368-1) für den Berufsstand der Rechtsanwälte bereits seit langem besteht. Hierdurch soll die durch die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) eingeleitete standesrechtliche Gleichstellung beider Berufsstände vollendet werden. Der Entwurf dient insbesondere auch dem Ziel, die in den letzten Jahren eingetretene uneinheitliche Entwicklung der Honorarforderungen der Patentanwälte im Interesse der Rechtssuchenden und einer geordneten Rechtspflege durch ein einheitliches Gebührensystem zu ersetzen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, einen Teil der patentanwaltlichen Tätigkeit — hauptsächlich die Mitwirkung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — nach dem Streitwertsystem der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte abzurechnen. In weiten Bereichen der patentanwaltlichen Tätigkeit — insbesondere in Schutzrechtserteilungsverfahren — ist es jedoch nicht möglich, einen Objektwert des angemeldeten Gegenstands zu ermitteln, weil sich dieser erst im Laufe der nach der Schutzrechtserteilung eingeleiteten wirtschaftlichen Verwertung herausstellt. Für

diese Fälle sieht der Entwurf das von der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte abweichende System der „Leistungsgebühren" vor, das von einem Gebührenverzeichnis ausgeht. In der Regel soll die Tätigkeit des Patentanwalts durch die Summe der Gebühren des Verzeichnisses, die für die in einer Angelegenheit erbrachten Einzelleistungen vorgesehen sind, entgolten sein. In Ausnahmefällen, in denen der Umfang der patentanwaltlichen Mühewaltung nicht unerheblich vom Durchschnitt abweicht, soll die Summe der in einer Angelegenheit entstehenden Einzelgebühren des Verzeichnisses ermäßigt oder erhöht werden.

C. Alternativen

Die an sich mögliche Lösung durch ein am Zeitaufwand orientiertes Entgelt (Zeitgebühren) erscheint aus den in der Begründung näher dargelegten Gründen nicht geeignet.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 421 06 – Pa 9/80

Bonn, den 15. Januar 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf einer Gebührenordnung für Patentanwälte mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 494. Sitzung am 19. Dezember 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf einer Gebührenordnung für Patentanwälte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) des Patentanwalts für seine Berufstätigkeit bemißt sich nach diesem Gesetz.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, wenn der Patentanwalt in einer der in § 1 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte genannten Stellungen tätig wird. § 1835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenarten

(1) Gebühren im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Gebühren, die nach Maßgabe des § 17 auf Grund des Gebührenverzeichnisses, das diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, berechnet werden (Leistungsgebühren);
2. Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet werden (Wertgebühren);
3. Gebühren, die dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt sind (Rahmengebühren).

(2) Sind für eine Angelegenheit Leistungsgebühren vorgesehen, so ist die Berechnung von Wertgebühren für diese Angelegenheit ausgeschlossen. Wertgebühren sind nur für Angelegenheiten zu berechnen, für die weder Leistungsgebühren noch Rahmengebühren nach § 25 erwachsen. Sind Leistungsgebühren nur für einzelne Verrichtungen vorgesehen, die nicht wesentlicher Inhalt der Angelegenheit sind, so erwachsen nur Wertgebühren. Die Gebühren der §§ 26 und 27 werden neben den Leistungsgebühren oder den Wertgebühren erhoben.

(3) Ist in diesem Gesetz über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Patentanwalts nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessen.

§ 3

Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann der Patentanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfaßt, enthalten ist. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung der Vorschrift des Satzes 1 nicht entspricht.

(2) Die Festsetzung der Vergütung kann dem billigen Ermessen des Vorstands der Patentanwaltskammer überlassen werden. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(3) Ist eine vereinbarte oder von dem Vorstand der Patentanwaltskammer festgesetzte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Patentanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(4) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Armenrecht beigeordneter Patentanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 4

Vergütung für die Tätigkeit von Vertretern des Patentanwalts

(1) Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Patentanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Patentanwalt durch einen Patentanwalt oder Rechtsanwalt oder durch den allgemeinen Vertreter (§ 46 der Patentanwaltsordnung) vertreten wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bewerber, der seit mindestens einem Jahr in der Ausbildung nach § 7 der Patentanwaltsordnung tätig ist, den ausbildenden Patentanwalt vor dem Patentamt, dem Bundessortenamt oder dem Patentgericht oder bei Verhandlungen mit Dritten vertritt.

§ 5

Mehrere Patentanwälte

Ist der Auftrag mehreren Patentanwälten zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält

jeder Patentanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 6

Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Patentanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal. Die Leistungsgebühren erhöhen sich, wenn der Gegenstand der patentanwaltlichen Tätigkeit derselbe ist, um zwei Zehntel für jeden weiteren Auftraggeber, höchstens jedoch um insgesamt sechs Zehntel; im übrigen beträgt die Erhöhung fünf Zehntel für jeden weiteren Auftraggeber, höchstens jedoch insgesamt fünfzehn Zehntel. Bei Rahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag des Gebührenrahmens um die Hälfte. Für Wertgebühren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

(2) Jeder Auftraggeber schuldet dem Patentanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Patentanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. Der Patentanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren fordern; die Auslagen kann er nur einmal fordern.

§ 7

Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Summe der für eine Angelegenheit anfallenden Leistungsgebühren entgilt die gesamte Tätigkeit des Patentanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit. Abzüge oder Erhöhungen sind nur nach Maßgabe des § 17 zu berechnen.

(2) Die Wertgebühren und die Rahmengebühren des § 25 entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Patentanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit. Der Patentanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind bei Wertgebühren für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Patentanwalt für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr. Beschränkt sich die Tätigkeit des Patentanwalts auf einzelne Handlungen, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Patentanwalt erhalten würde.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluß, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) Wird der Patentanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre.

§ 8

Besondere Angelegenheiten

(1) In Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt gilt für die Berechnung der Gebühren des Patentanwalts jeder Verfahrensabschnitt (§ 9) als eine besondere Angelegenheit.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Verwaltungsverfahren gilt § 119 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

(3) In gerichtlichen Verfahren gilt jeder Rechtszug als eine Angelegenheit. Die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über den Rechtszug und die Behandlung bestimmter gerichtlicher Verfahren oder Verfahrensteile als besondere Angelegenheit sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verfahrensabschnitte

(1) In Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt gelten folgende Verfahrensabschnitte jeweils als eine besondere Angelegenheit (§ 8 Abs. 1):

1. in Patentsachen
   a) die Patentanmeldung und das Verfahren, das zur Offenlegung der Patentanmeldung oder zur Stellung des Prüfungsantrags führt, falls dieser vor der Offenlegung gestellt wird;
   b) das Verfahren nach § 28 a des Patentgesetzes;
   c) das Prüfungsverfahren vor der Prüfungsstelle (§ 28 b des Patentgesetzes) bis zur Zurückweisung der Anmeldung nach § 29 des Patentgesetzes, bis zur Beschlußfassung nach § 32 Abs. 3 des Patentgesetzes oder bis zu einer anderweitigen Erledigung;
   d) das Einspruchsverfahren;
   e) das Patentbeschränkungsverfahren;
2. in Gebrauchsmustersachen
   a) die Gebrauchsmusteranmeldung und das Verfahren vor der Gebrauchsmusterstelle nach § 4 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes;
   b) das Löschungsverfahren vor der Gebrauchsmusterabteilung nach § 4 Abs. 3, §§ 7 bis 9 des Gebrauchsmustergesetzes;
3. in Warenzeichensachen
   a) die Warenzeichenanmeldung und das Verfahren vor der Prüfungsstelle nach § 5 des Warenzeichengesetzes; falls Widerspruch erhoben wird, das Verfahren bis zur Bekanntmachung der Anmeldung; falls kein Widerspruch erhoben wird, das Verfahren bis zur

Veröffentlichung der Eintragung oder der Bekanntmachung der Versagung der Eintragung oder einer anderweitigen Erledigung; falls einem Antrag auf beschleunigte Eintragung nach § 6 a des Warenzeichengesetzes stattgegeben wird, das Verfahren bis zur Bekanntmachung der beschleunigten Eintragung (§ 6 a Abs. 3 Satz 1 des Warenzeichengesetzes);

b) das Widerspruchsverfahren (§ 5 Abs. 6, § 6 a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);

c) das Verfahren bei einer Erinnerung nach § 12 a des Warenzeichengesetzes;

d) das Warenzeichen-Löschungsverfahren nach § 10 des Warenzeichengesetzes;

4. in Urheberrechtssachen

a) die Anmeldung und Niederlegung eines Geschmacksmusters nach § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes und nach § 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. III. Gliederungsnummer 424-3-4) und das Verfahren bis zur Eintragung oder deren Ablehnung;

b) die Ausarbeitung und Einreichung eines Antrags nach § 138 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes;

5. in Sortenschutzsachen

a) das Verfahren vor dem Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes;

b) die Sortenschutzanmeldung und das Prüfungsverfahren nach den §§ 36 bis 39 des Sortenschutzgesetzes;

c) das Verfahren vor dem Beschlußausschuß wegen eines Einspruchs (§ 40 des Sortenschutzgesetzes) oder das Verfahren, in dem mehrere Einsprüche zusammengefaßt sind;

d) das Verfahren zur Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei einer Jedermannserlaubnis (§ 21 des Sortenschutzgesetzes) oder das Verfahren, in dem mehrere dieser Festsetzungsansprüche zusammengefaßt sind;

e) das Verfahren zur Erteilung einer Zwangserlaubnis oder zur erneuten Festsetzung einer angemessenen Vergütung nach Erteilung der Zwangserlaubnis (§ 22 des Sortenschutzgesetzes);

f) das Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung einschließlich der Eintragung einer anderen oder einer vorläufigen Sortenbezeichnung (§ 11 des Sortenschutzgesetzes);

g) das Verfahren zur Beendigung des Sortenschutzes (§ 20 des Sortenschutzgesetzes);

h) das Verfahren zum Erlaß, zur Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 41 des Sortenschutzgesetzes; Verfahren zur Vollziehung einer einstweiligen Anordnung;

6. in Sortenordnungssachen (§§ 38 ff. des Saatgutverkehrsgesetzes)

a) die Anmeldung zur Eintragung in die Sortenliste oder das Sortenverzeichnis und das Prüfungsverfahren nach den §§ 57 bis 59 und § 71 des Saatgutverkehrsgesetzes;

b) das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung in der Sortenliste;

c) das Widerspruchsverfahren (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes)

d) das Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung einschließlich der Eintragung einer anderen oder einer vorläufigen Sortenbezeichnung;

e) das Verfahren zur Löschung einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte;

f) das Verfahren zur Löschung eines Erhaltungszüchters nach § 63 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes;

(2) Als besondere Angelegenheiten gelten ferner

1. Verfahren vor dem Patentamt oder dem Bundessortenamt, durch die einer Beschwerde an das Patentgericht abgeholfen wird;

2. Verfahren vor dem Patentamt auf Grund einer Entscheidung des Patentgerichts nach § 36 p Abs. 3 des Patentgesetzes;

3. jede Schutzperiode bei der laufenden Verwaltung eines Schutzrechts oder einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte.

(3) Zum Verfahrensabschnitt gehören Rechtshandlungen und Nebenverfahren, die nach den Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zum Rechtszug gehören würden. Zweiseitige Rechtsgeschäfte zur Vorbereitung einer Angelegenheit, für die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berechnet werden, gelten als besondere Angelegenheiten.

(4) In Verfahren vor dem Amtsgericht in Geschmachsmustersachen gelten Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 entsprechend.

§ 10
Fälligkeit

(1) Die Vergütung des Patentanwalts wird, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, fällig, wenn der Auftrag erledigt, die Angelegenheit beendigt oder eine Kostenentscheidung ergangen ist.

(2) Die Vergütung des Patentanwalts wird auch fällig, wenn ein gerichtliches Verfahren ruht, und zwar

1. ein Streitverfahren länger als drei Monate,

2. ein Verfahren vor dem Patentgericht in Patent-, Gebrauchsmuster- oder Warenzeichensachen länger als sechs Monate oder
3. ein Verfahren vor dem Patentgericht in Sortenschutzsachen länger als zwölf Monate.

(3) Absatz 2 Nr. 2 oder 3 gilt entsprechend, wenn ein Verfahren beim Patentamt oder beim Bundessortenamt vor Beendigung der Angelegenheit ausgesetzt wird.

§ 11

Vorschuß

Der Patentanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß fordern.

§ 12

Berechnung

(1) Der Patentanwalt kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse sowie die angewandten Gebührenvorschriften und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. Die Auslage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 ist als Ausgleichsbetrag zu bezeichnen. Bei Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Fernschreibkosten genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Patentanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

§ 13

Festsetzung der Vergütung

(1) Die gesetzliche Vergütung, die dem Patentanwalt für eine Tätigkeit nach den §§ 3 und 4 der Patentanwaltsordnung in gerichtlichen Verfahren zusteht, wird auf Antrag des Patentanwalts oder des Auftraggebers durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Getilgte Beträge sind abzusetzen.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Zuständig ist in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts oder des Bundessortenamts der Urkundsbeamte des Bundespatentgerichts, in sonstigen gerichtlichen Verfahren der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten sinngemäß. Das Verfahren ist gebührenfrei. Der Patentanwalt erhält in dem Verfahren vor dem Urkundsbeamten keine Gebühr.

(3) Wird bei der Berechnung von Wertgebühren der vom Patentanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, so ist das Verfahren auszusetzen, bis das Gericht (§ 28 Abs. 3) hierüber entschieden hat. Wird bei der Berechnung von Leistungsgebühren der Umfang der Ermäßigung oder Erhöhung bestritten, so ist in den Fällen der Ermäßigung (§ 17 Abs. 2 oder 3) die Hälfte, in den Fällen der Erhöhung (§ 17 Abs. 4) das Einfache der Summe der für eine Angelegenheit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses festzusetzen und im übrigen auszusetzen, bis das Gericht entschieden hat.

(4) Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Hat der Auftraggeber bereits dem Patentanwalt gegenüber derartige Einwendungen oder Einreden erhoben, so ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.

(5) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Patentanwalts oder Rechtsanwalts eingereicht werden.

(6) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung unterbrochen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Rahmengebühren der §§ 25 bis 27.

§ 14

Rat, Auskunft

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, erhält der Patentanwalt,

1. soweit sich der Rat oder die Auskunft auf Angelegenheiten bezieht, für die Leistungsgebühren berechnet werden, eine Leistungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zehn Zehnteln der Gebühr für die Übernahme der Vertretung;
2. soweit sich der Rat oder die Auskunft auf Angelegenheiten bezieht, in denen Wertgebühren berechnet werden, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zehn Zehnteln der vollen Wertgebühr;
3. soweit sich der Rat oder die Auskunft nicht auf Angelegenheiten der in den Nummern 1 oder 2 genannten Art bezieht, eine Gebühr in Höhe von 10 bis 250 Deutsche Mark.

Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Patentanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

(2) Wird ein Patentanwalt, der mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision oder die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Patentgerichts Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er, wenn er von der Einlegung des Rechtsmittels abrät und ein Rechtsmittel durch ihn nicht eingelegt wird oder er im Rechtsmittelverfahren nicht nach den §§ 3 oder 4 der Patentanwaltsordnung beteiligt ist, eine halbe Gebühr nach § 29 Abs. 1 Satz 2.

(3) Wird der Patentanwalt, der mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Beschwerde im Sinne des § 36 I Abs. 3 des Patentgesetzes, des § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes oder des § 44 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er, wenn er von der Einlegung des Rechtsmittels abrät und ein Rechtsmittel durch ihn nicht eingelegt wird, fünf Zehntel bis zehn Zehntel der Gebühr für die Übernahme der Vetretung im Beschwerdeverfahren; § 17 Abs. 2 bis 4 gilt nicht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Angelegenheiten.

§ 15
Gutachten

(1) Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit juristischer Begründung erhält der Patentanwalt eine angemessene Gebühr. § 24 gilt sinngemäß.

(2) Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens über die Aussichten der Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Patentgerichts sowie über die Aussichten einer Berufung oder Revision auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erhält der Patentanwalt eine Gebühr nach § 29 Abs. 1 Satz 2; dies gilt nicht für die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 genannten Angelegenheiten. Die Gebühr ist auf eine Prozeßgebühr, die für den Patentanwalt im Rechtsbeschwerde-, Berufungs- oder Revisionsverfahren entsteht, anzurechnen.

§ 16
Ersatz von Auslagen

(1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftsunkosten entgolten.

(2) Der Patentanwalt hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Patentanwalts nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), bemißt; in diesem Fall hat der Patentanwalt Anspruch auf einen Ausgleich, der sechs vom Hundert seiner sonstigen Vergütung beträgt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz der Postgebühren, der Schreibauslagen und der Reisekosten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 26 bis 30 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

ZWEITER TEIL
Besondere Vorschriften für die Berechnung von Leistungsgebühren

§ 17
Berechnung der Leistungsgebühr

(1) In Angelegenheiten, für die nach § 2 Leistungsgebühren erhoben werden, bemißt sich die Vergütung des Patentanwalts regelmäßig nach dem Einfachen der Summe der für eine Angelegenheit durch seine Tätigkeit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses, sofern nicht die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 vorliegen.

(2) Die Hälfte der Summe der für eine Angelegenheit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses wird berechnet, wenn sich die Angelegenheit beschränkt

a) auf Verrichtungen, deren Umfang oder Schwierigkeitsgrad den Rahmen einer lediglich formellen oder büromäßigen Erledigung nicht übersteigt;

b) auf Schreiben einfacher Art, die weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthalten;

c) auf das äußere Betreiben eines Verfahrens, insbesondere durch eine Benachrichtigung, ein Beschleunigungsgesuch, ein Fristgesuch oder ein Gesuch um Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften.

(3) Die Hälfte bis zu weniger als zehn Zehnteln der Summe der für eine Angelegenheit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses wird berechnet, wenn der Arbeitsaufwand für die Angelegenheit nicht unerheblich geringer ist als der durchschnittliche Arbeitsaufwand für Angelegenheiten vergleichbarer Art.

(4) Mehr als das Einfache bis zum Vierfachen der Summe der für eine Angelegenheit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses wird berechnet, wenn der Arbeitsaufwand für die Angelegenheit den durchschnittlichen Arbeitsaufwand für Angelegenheiten vergleichbarer Art nicht unerheblich übersteigt.

(5) Die Ermäßigung oder Erhöhung nach den Absätzen 3 oder 4 bemißt sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung insbesondere des naturwissenschaftlichen oder technischen Schwierigkeitsgrades, des rechtlichen Schwierigkeitsgrades, der durch den Leistungsaufwand bedingten Höhe der Bürounkosten, des Umfangs und der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit, der Eilbedürftigkeit sowie des Umfangs und der

Qualität der vorbereitenden Information durch den Auftraggeber.

(6) Umstände, die bereits aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Ermäßigung oder Erhöhung von Gebühren führen, bleiben bei der Anwendung der Absätze 3 bis 5 außer Betracht.

§ 18

Besonderheiten in Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt

(1) Die Gebühren der Nummern 116.400 oder 117.40 des Gebührenverzeichnisses erhält der Patentanwalt nur zur Hälfte, wenn die beim Patentamt entrichtete entsprechende Gebühr nach Maßgabe des § 28 a Abs. 4 und 5 oder des § 28 b Abs. 4 des Patentgesetzes zurückerstattet wird und der Patentanwalt seinen Auftraggeber nicht in den Verfahren nach den §§ 28 a oder 28 b des Patentgesetzes vertritt.

(2) Die Fortsetzung eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens oder die Fortsetzung aufgrund einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewirken, daß die Höchstbeträge der Nummern 117.503 und 317.502 für schriftliche Bearbeitungen im fortgesetzten Verfahren erneut gelten. Der Berechnung einer Ermäßigung oder Erhöhung nach § 17 sind auch die Umstände, die der Berechnung der Gebühren bei Fälligkeit nach § 10 Abs. 2 oder 3 berücksichtigt worden sind, insoweit zugrunde zu legen, als sie ohne Unterbrechung, Aussetzung oder Fristversäumnis hierzu hätte herangezogen werden können. Eine Ermäßigung oder Erhöhung bei der früheren Abrechnung der nach § 10 Abs. 2 oder 3 fälligen Gebühren ist zu verrechnen.

(3) Der Patentanwalt, der in Sortenschutzsachen und Sortenordnungssachen die Beratung und Vertretung bei der Umschreibung oder Änderung von Eintragungen gleichzeitig nach den Nummern 614.82 bis 614.825 und 714.82 bis 714.825 des Gebührenverzeichnisses, in Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung gleichzeitig nach den Nummern 670 und 770 des Gebührenverzeichnisses sowie in Verfahren zur Beendigung des Sortenschutzes oder zur Löschung in der Sortenliste gleichzeitig nach den Nummern 671 und 771 des Gebührenverzeichnisses übernimmt, erhält jeweils die Hälfte der Leistungsgebühren. Das gleiche gilt für das Einspruchsverfahren in Sortenschutzsachen und das Widerspruchsverfahren in Sortenordnungssachen (Nummern 638 und 738 des Gebührenverzeichnisses), sofern nicht Fragen des landeskulturellen Wertes (§ 42 des Saatgutverkehrsgesetzes) oder der Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sind.

§ 19

Rechtsmittel in Kostensachen

Für die Erinnerung und für die Beschwerde in Kostenfestsetzungsverfahren und in Kostensachen, die nicht zum Verfahrensabschnitt oder Rechtszug gehören, werden Wertgebühren nach § 38 berechnet. Das gleiche gilt für den Widerspruch in Kostensachen in Verfahren nach dem Saatgutverkehrsgesetz.

§ 20

Mehrere Verfahrensgegner

Vertritt der Patentanwalt seinen Auftraggeber in einem zweiseitigen Verfahren vor dem Patentamt, dem Bundessortenamt oder dem Patentgericht gegen mehrere Verfahrensgegner, so erhält er in derselben Angelegenheit die Leistungsgebühr nur einmal. Für die Vertretung gegen den zweiten und jeden weiteren Verfahrensgegner erhält er einen Zuschlag in Höhe von je zwei Zehnteln des Einfachen der in der Leistungsgebühr enthaltenen Summe der Gebühren des Gebührenverzeichnisses, für alle Verfahrensgegner zusammen jedoch höchstens einen Zuschlag von zehn Zehnteln.

§ 21

Gebühr des Verkehrsanwalts

Der Patentanwalt, der lediglich den Verkehr der Partei mit dem Verfahrensbevollmächtigten führt, erhält hierfür sieben Zehntel derjenigen Leistungsgebühren, die der Verfahrensbevollmächtigte erhält; jedoch erhält er keine Gebühren für die mündliche Verhandlung oder die Wahrnehmung von Beweisterminen.

§ 22

Vergütung für die Vertretung bei der Anhörung, in der mündlichen Verhandlung oder in der Beweisaufnahme

(1) Der Patentanwalt, dem der Verfahrensbevollmächtigte im Einverständnis mit seinem Auftraggeber die Wahrnehmung der Rechte des Beteiligten nur für eine Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme übertragen hat, erhält nur die hierfür vorgesehenen Leistungsgebühren. Die Hälfte dieser Gebühren erhält er, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung oder der Beweisaufnahme erledigt ist.

(2) Überträgt ein Verfahrensbeteiligter dem Patentanwalt die Wahrnehmung seiner Rechte nur für eine Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme, so erhält der Patentanwalt außer der Gebühr nach Absatz 1 die Hälfte der Gebühr für die Vertretung in dem entsprechenden Verfahrensabschnitt.

§ 23

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Gebühren des diesem Gesetz beigefügten Gebührenverzeichnisses zu ändern, wenn dies die berechtigten Inter-

essen der Patentanwälte und der zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten erfordern.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Aufgliederung des Gebührenverzeichnisses zur Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu ändern.

DRITTER TEIL

Rahmengebühren

§ 24

Grundsatz

(1) Bei den in diesem Gesetz geregelten Rahmengebühren bestimmt der Patentanwalt die Gebühr im Einzelfall innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der patentanwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, so ist die vom Patentanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Patentanwaltskammer einzuholen. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

§ 25

Ehrengerichtliches Verfahren, Rügeprüfungsverfahren

Als Verteidiger im ehrengerichtlichen Verfahren in Patentanwaltssachen und als Vertreter im Verfahren über einen Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über eine Rüge des Vorstands der Patentanwaltskammer erhält der Patentanwalt die Gebühren in entsprechender Anwendung des § 110 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 26

Übersetzungen

(1) Für schriftliche Übersetzungen von Unterlagen zur Anmeldung oder über die Erteilung eines Schutzrechts oder von sonstigen Schriftstücken, die ein gewerbliches Schutzrecht, ein Geschmacksmuster, eine nicht geschützte Erfindung oder eine sonstige die Technik bereichernde Leistung, ein Sortenschutzrecht oder eine nicht geschützte, den Pflanzenbau bereichernde Leistung auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung betreffen und die der Patentanwalt zur Vorlage bei einem Gericht oder einer Behörde oder zu anderen Zwecken auf Wunsch des Auftraggebers selbst anfertigt, erhält er eine Gebühr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221).

(2) Für die Überprüfung von Übersetzungen beträgt die Zeilengebühr fünf Zehntel der nach Absatz 1 zu berechnenden Gebühr. Ist eine Korrektur von mehr als 30 vom Hundert der Übersetzung erforderlich, so entsteht die volle Gebühr des Absatzes 1.

(3) Fertigt der Patentanwalt nur eine Inhaltsangabe in einer anderen Sprache an, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 27

Anfertigung von technischem Material

(1) Stellt ein Patentanwalt auf Grund seiner technischen Kenntnisse Material (z. B. Zeichnungen, Modelle, Filme) zur Vorlage in einem Verfahren vor einem Gericht oder einer Behörde zu Anschauungs- oder Beweiszwecken oder zu anderen Zwekken auf Wunsch des Auftraggebers selbst her, so erhält er hierfür eine angemessene Gebühr.

(2) Als angemessen gilt eine Gebühr, die dem Entgelt entspricht, das ein Fachmann auf dem Gebiet der von dem Patentanwalt zu erbringenden Leistung üblicherweise erhält.

VIERTER TEIL

Wertgebühren

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 28

Wertvorschriften, Wertfestsetzung

(1) In gerichtlichen Verfahren, für die keine Leistungsgebühren vorgesehen sind, bestimmt sich der Gegenstandswert nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Diese Wertvorschriften gelten sinngemäß auch für patentanwaltliche Tätigkeiten, die einem solchen gerichtlichen Verfahren vorausgehen, insbesondere Verwarnungen bei Verletzung eines Schutzrechts, Auskunftsersuchen bei Schutzrechtsberühmungen, Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Kündigungen, Versuche der gütlichen Einigung, ferner für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Klage oder der Rechtsverteidigung und für die Tätigkeit in einem Einspruchs-, Beschwerde- oder Abhilfeverfahren, für das in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen getroffen sind; dies gilt auch dann, wenn sich die Angelegenheit ohne gerichtliches Verfahren erledigt oder der Patentanwalt in dem gerichtlichen Verfahren nicht tätig wird. Sind für die Gerichtsgebühren keine Wertvorschriften vorgesehen, so bestimmt sich der Gegenstandswert nach Absatz 2.

(2) In anderen Angelegenheiten, in denen sich ein Gegenstandswert feststellen läßt und in diesem Gesetz keine Leistungsgebühren vorgesehen sind, gelten für den Gegenstandswert § 18 Abs. 2, §§ 19 bis 23, 24 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, §§ 25, 39 Abs. 2 der Kostenordnung sinngemäß. Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert auf 4 000 Deutsche Mark, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht unter 300 Deutsche Mark und nicht über eine Million Deutsche Mark anzunehmen.

(3) Für die Wertfestsetzung sind die Vorschriften der §§ 7, 9 und 10 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend anzuwenden.

§ 29

Volle Gebühr, Mindestbetrag einer Gebühr

(1) Die volle Wertgebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage zu § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Im Berufungs- und im Revisionsverfahren sowie im Beschwerdeverfahren nach § 42 m des Patentgesetzes oder im Rechtsbeschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung des Patentgerichts erhöhen sich die Beträge der Tabelle um drei Zehntel. § 11 Abs. 1 Satz 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gilt für den Patentanwalt entsprechend, der im Rahmen seiner Befugnisse nach § 4 der Patentanwaltsordnung neben dem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof auftritt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zehn Deutsche Mark. Pfennigbeträge sind auf zehn Deutsche Pfennig aufzurunden.

§ 30

Hebegebühr

Werden an den Patentanwalt Zahlungen geleistet, so erhält er für die Auszahlung oder Rückzahlung die Hebegebühr nach den Vorschriften des § 22 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 31

Vergleichsgebühr, Erledigungsgebühr

(1) Für die Mitwirkung beim Abschluß eines Vergleichs (§ 779 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erhält der Patentanwalt eine volle Gebühr (Vergleichsgebühr). Der Patentanwalt erhält die Vergleichsgebühr auch dann, wenn er nur bei den Vergleichsverhandlungen mitgewirkt hat, es sei denn, daß seine Mitwirkung für den Abschluß des Vergleichs nicht ursächlich war.

(2) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vergleich erhält der Patentanwalt die Vergleichsgebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vergleich nicht mehr widerrufen werden kann.

(3) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.

(4) Erledigt sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Patentanwalt, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine volle Gebühr.

(5) Wird eine Angelegenheit, für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 17 bis 22 Leistungsgebühren erhoben werden, durch einen Vergleich oder eine Erledigung nach Absatz 4 beendet, so erhält der Patentanwalt die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 neben den entstandenen Leistungsgebühren.

ZWEITER ABSCHNITT

Wertgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und ähnlichen Verfahren

§ 32

Art und Höhe der Gebühren

(1) Der Patentanwalt, der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts zur Mitwirkung nach § 4 der Patentanwaltsordnung oder in Verfahren vor dem Patentgericht oder dem Bundesgerichtshof wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz zum Vertreter nach § 3 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung bestellt ist, erhält die in § 31 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

(2) Für die Entstehung und Berechnung der Gebühren sind neben den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß anzuwenden. Soweit die Entstehung einer Gebühr von der Vornahme einer Prozeßhandlung abhängt, sind für den Patentanwalt, der zur Mitwirkung gemäß § 4 der Patentanwaltsordnung bestellt ist, die Prozeßhandlungen des Prozeßbevollmächtigten maßgeblich.

§ 33

Beweisgebühr

(1) Der Patentanwalt, der die Rechte gemäß § 4 der Patentanwaltsordnung wahrnimmt, erhält die Beweisgebühr (§ 31 Nr. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) nicht, wenn die im Beweisbeschluß bezeichneten streitigen Tatsachen, über die Beweis zu erheben ist, keine Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes im Sinne des § 4 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung betreffen und der

Prozeßbevollmächtigte die Parteirechte in der Beweisaufnahme wahrnimmt.

(2) Der Patentanwalt erhält die Beweisgebühr nicht, wenn die Beweisaufnahme lediglich in der Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht.

(3) Werden Akten oder Urkunden beigezogen, so erhält der Patentanwalt die Beweisgebühr nur, wenn die Akten oder Urkunden durch Beweisbeschluß oder sonst erkennbar zum Beweis beigezogen oder als Beweis verwertet werden.

§ 34

Wertgebühr des Verkehrsanwalts

Der Patentanwalt, der lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten oder einem nach § 4 der Patentanwaltsordnung beauftragten Patentanwalt führt, erhält hierfür eine Gebühr in Höhe der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Prozeßgebühr.

§ 35

Vertretung in der mündlichen Verhandlung

Der Patentanwalt, dem die Partei oder mit deren Einverständnis der Prozeßbevollmächtigte nur für die mündliche Verhandlung die Vertretung oder im Rahmen seiner Befugnisse die Ausführung der Parteirechte übertragen hat, erhält neben der Verhandlungsgebühr eine halbe Prozeßgebühr nach § 31 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Diese Prozeßgebühr erhält er auch dann, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme, so erhält der Patentanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§ 36

Vertretung in der Beweisaufnahme

Der Patentanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Vertretung in der Beweisaufnahme beschränkt, erhält für den Rechtszug je fünf Zehntel der Prozeß- und der Beweisgebühr nach § 31 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Patentanwalt erhält die Beweisgebühr nicht, wenn sich der Auftrag ohne Wahrnehmung eines Termins erledigt oder wenn eine Beweisgebühr nach § 33 Abs. 1 nicht entstehen würde.

§ 37

Sonstige Einzeltätigkeiten

(1) Der nicht zum Verfahrens- oder Prozeßbevollmächtigten bestellte oder nach § 4 der Patentanwaltsordnung mitwirkende Patentanwalt erhält bei einer Tätigkeit im Rahmen seiner Befugnisse, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine halbe Gebühr für

1. die Einreichung, Anfertigung oder Unterzeichnung von Schriftsätzen,
2. die Wahrnehmung von anderen als zur mündlichen Verhandlung oder zur Beweisaufnahme bestimmten Terminen.

(2) Endigt der Auftrag, bevor der Patentanwal den Schriftsatz ausgehändigt oder eingereicht ha oder bevor der Termin begonnen hat, so erhält de Patentanwalt nur drei Zehntel der vollen Gebühr.

(3) § 45 gilt sinngemäß.

§ 38

Beschwerde, Erinnerung

(1) Fünf Zehntel der im § 31 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren erhält der Patentanwalt.

1. im Beschwerdeverfahren;
2. im Verfahren über die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und gegen den Kostenansatz.

(2) In derselben Angelegenheit erhält der Patentanwalt die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Gebühren nur einmal.

(3) Die Vorschriften der §§ 32 und 33 Abs. 1 und 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gelten nicht.

§ 39

Arbeitssachen

Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und vor dem Schiedsgericht (§ 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und des § 62 Abs. 2 und 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

§ 40

Güteverfahren

(1) Eine volle Gebühr erhält der Patentanwalt im Verfahren vor einer gesetzlich eingerichteten Einigungsstelle, Gütestelle oder Schiedsstelle. Auf die Prozeßgebühr, die der Patentanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält, wird die Gebühr nicht angerechnet.

(2) Der Patentanwalt erhält eine volle Gebühr für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien, die in einem der in Absatz 1 bezeichneten Verfahren erzielt wird. Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 über die Vergleichsgebühr gelten nicht.

§ 41

Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten die Vorschriften dieses Ab-

schnitts sinngemäß. Die Gebühr richtet sich nach § 29 Abs. 1 Satz 2.

§ 42

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Im schiedsrichterlichen Verfahren gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß.

(2) Die Verhandlungsgebühr erhält der Patentanwalt auch, wenn der Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.

(3) Im schiedsrichterlichen Berufungs- und Revisionsverfahren erhält der Patentanwalt die Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2.

(4) Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellten oder mit der Wahrnehmung der Rechte aus § 4 der Patentanwaltsordnung beauftragten Patentanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 1036 der Zivilprozeßordnung mit dem schiedsrichterlichen Verfahren als ein Rechtszug.

DRITTER ABSCHNITT

Wertgebühren in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

§ 43

Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

In Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes und die §§ 114, 117 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Wertgebühren in sonstigen Angelegenheiten

§ 44

Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr, Beweisaufnahmegebühr

(1) In anderen als den im Zweiten und Dritten Abschnitt geregelten Angelegenheiten, für die nach § 2 Wertgebühren erwachsen, erhält der Patentanwalt fünf Zehntel bis zehn Zehntel der vollen Gebühr des § 29

1. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, des Einreichens, Fertigens oder Unterzeichnens von Schriftsätzen oder Schreiben und des Entwerfens von Urkunden (Geschäftsgebühr); der Patentanwalt erhält diese Gebühr nicht für einen Rat oder eine Auskunft (§ 14);
2. für das Mitwirken bei mündlichen Verhandlungen oder Besprechungen über tatsächliche oder rechtliche Fragen, die von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber vor einem Gericht oder einer Behörde, mit dem Gegner oder mit einem Dritten geführt werden, sowie für das Mitwirken bei der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages zur Verwertung eines Schutzrechts oder einer nicht geschützten Erfindung oder einer sonstigen die Technik bereichernden Leistung und bei der Auseinandersetzung einer solchen Gesellschaft (Besprechungsgebühr); der Patentanwalt erhält diese Gebühr nicht für eine mündliche oder fernmündliche Nachfrage;
3. für das Mitwirken bei Beweisaufnahmen, die von einem Gericht oder von einer Behörde angeordnet worden sind (Beweisaufnahmegebühr); § 33 gilt sinngemäß.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bestimmte Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens entsteht, ist sie auf die entsprechenden Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen.

§ 45

Einfache Schreiben

(1) Beschränkt sich die Tätigkeit des Patentanwalts auf Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben einfacher Art, die weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthalten, so erhält er nur zwei Zehntel der vollen Gebühr.

(2) Beschränkt sich die Tätigkeit des Patentanwalts auf ein Schreiben, das nur dem äußeren Betreiben eines Verfahrens dient, insbesondere eine Benachrichtigung, ein Beschleunigungsgesuch, ein Gesuch um Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften, so erhält der Patentanwalt nur eine Gebühr von zehn Deutsche Mark.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für einfache Schreiben Leistungsgebühren vorgesehen sind.

FÜNFTER TEIL

Besondere Vorschriften für die Vertretung ausländischer Auftraggeber und für Dienstleistungen in das Ausland

§ 46

Vorschuß

Macht der Patentanwalt die Annahme eines Auftrags aus dem Ausland davon abhängig, daß die Zahlung eines Vorschusses nach § 11 bei ihm eingegangen ist, so ist er bis zum Eingang des Vorschusses verpflichtet, die Interessen seines Auftraggebers insoweit zu wahren, als es zur Vermeidung

von Rechtsnachteilen notwendig ist. Dies gilt nicht, soweit zur Vermeidung von Rechtsnachteilen Gebühren zu entrichten sind oder erhebliche Auslagen entstehen und der Auftraggeber an den Patentanwalt keine Zahlungen geleistet hat, deren Verrechnung mit den zu entrichtenden Gebühren oder Auslagen zulässig und für den Patentanwalt zumutbar ist.

§ 47

Fremdsprachige Korrespondenz

(1) Muß der Patentanwalt im Verkehr mit seinem Auftraggeber eine andere als die deutsche Sprache gebrauchen, so kann er von der Leistungsgebühr einen Erschwerniszuschlag in Höhe von einem Zehntel bei Korrespondenz in englischer oder französischer Sprache und in Höhe von zwei Zehnteln bei Korrespondenz in anderen Sprachen berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Patentanwalt die Korrespondenz mit einem vom Auftraggeber bestellten Vertreter in einer anderen als der deutschen Sprache führen muß.

(2) In Angelegenheiten, für die Wertgebühren oder Rahmengebühren erhoben werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 48

Dienstleistungen in das Ausland

(1) Für Dienstleistungen, die der Patentanwalt in das Ausland erbringt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und das Gebührenverzeichnis sinngemäß.

(2) Der Patentanwalt, der zur Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers in einem anderen Land einen dort zugelassenen Vertreter hinzuzieht, hat Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihm dadurch entstehen, daß er den Anspruch des ausländischen Vertreters auf Zahlung der in diesem Land üblichen oder der vereinbarten Vergütung für diese Interessenwahrnehmung und auf Erstattung der Auslagen, insbesondere der in Ausführung des Auftrags an die zuständigen ausländischen Stellen entrichteten Gebühren und Auslagen, für den Auftraggeber erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Patentanwalt durch Vertrag mit dem ausländischen Vertreter die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des üblichen oder vereinbarten Honorars an den ausländischen Vertreter und zur Erstattung seiner angemessenen Auslagen in der Weise übernommen hat, daß er an die Stelle des Auftraggebers getreten ist.

(3) Abweichend von § 21 erhält der Patentanwalt, der den Verkehr mit einem Verfahrensbevollmächtigten im Ausland führt, die Gebühren des Gebührenverzeichnisses

1. für die Übernahme der Vertretung in voller Höhe;
2. für die Anfertigung der Anmeldungsunterlagen, für schriftliche Erledigungen von Bescheiden oder für die Anfertigung sonstiger Schriftsätze,
   a) die durch den ausländischen Bevollmächtigten sachlich überarbeitet werden, in Höhe von sieben Zehnteln der Gebühren,
   b) die er — auf Verlangen des Auftraggebers oder aus einem wichtigen Grund — selbst unmittelbar oder die der ausländische Bevollmächtigte sachlich unverändert bei der zuständigen Stelle im Ausland einreicht, in voller Höhe;
3. für die mündliche Verhandlung, für die Beweisaufnahme oder für die Wahrnehmung von Terminen, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt und wenn der Patentanwalt
   a) diese Tätigkeit neben dem Bevollmächtigten im Ausland wahrnimmt, in voller Höhe,
   b) diese Tätigkeit ohne Einschaltung des Bevollmächtigten im Ausland selbst unmittelbar ausübt, in Höhe von fünfzehn Zehnteln.

Bei der Erhebung von Wertgebühren gilt Satz 1 Nr. 3 abweichend von § 34 für die Verhandlungsgebühr und für die Beweisgebühr entsprechend.

(4) Ist der Patentanwalt nach dem Recht des Landes, in dem nach dem ihm erteilten Auftrag die Vertretungshandlungen vorzunehmen sind, befugt, diese Vertretungshandlungen ohne Einschaltung eines in diesem Land zugelassenen Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten selbst auszuführen, so gilt Absatz 3 nur, wenn der Auftraggeber die Einschaltung eines ausländischen Vertreters ausdrücklich verlangt oder wenn die unmittelbare Vertretung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

(5) Werden für Warenzeichenanmeldungen im Ausland nach dem Recht des ausländischen Staates Klassengebühren erhoben, so ist für die Berechnung der Gebühren nach Absatz 1 die Zahl der im Anmeldestaat in Anspruch genommenen Klassen maßgeblich. Werden keine Klassengebühren erhoben, so wird die Gebühr nach Absatz 1 nach der Zahl der Klassen berechnet, die bei einer Anmeldung beim Deutschen Patentamt hätten in Anspruch genommen werden müssen. Verlangt der ausländische Staat für jede Klasse eine besondere Anmeldung, so wird für jede Anmeldung eine Gebühr in Höhe von zwei Dritteln der Gebühr der Nummer 314.201 des Gebührenverzeichnisses berechnet.

§ 49

Verwaltung von ausländischen Schutzrechten

(1) Für die Verwaltung von ausländischen Schutzrechten, deren Schutzdauer nach dem Recht des ausländischen Staates durch Zahlung von Gebühren verlängert wird, betragen die Gebühren des Patentanwalts das 1,2fache der Gebühren nach Abschnitt E, VI des Gebührenverzeichnisses.

(2) Für die Verwaltung von ausländischen Schutzrechten, die nach dem Recht des ausländischen Staates durch einen Verlängerungsantrag

und die Zahlung einer Gebühr aufrechterhalten werden, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn für die Aufrechterhaltung eines gleichen Schutzrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes ebenfalls ein Antrag erforderlich ist. Ist nach deutschem Recht kein Verlängerungsantrag erforderlich, so erhöht sich die Gebühr auf das 1,5fache.

(3) Ist für die Verwaltung eines ausländischen Schutzrechts eine entsprechende Gebühr in Abschnitt E, VI des Gebührenverzeichnisses nicht vorgesehen, so erhält der Patentanwalt für einen Antrag auf Verlängerung des Schutzrechts eine Gebühr in Höhe von 100 Deutsche Mark.

§ 50

Nachanmeldung in einer anderen Sprache

(1) Wird der Patentanwalt beauftragt, auf Grund der Unterlagen der Anmeldung eines Schutzrechts im Ausland die Nachanmeldung in einem anderen Land auszuarbeiten, so erhält er von den Gebühren des Gebührenverzeichnisses für die Ausarbeitung der Anmeldung und für die Ausarbeitung oder Bearbeitung der Anmeldungsunterlagen zwei Zehntel, wenn die Ausarbeitung oder Bearbeitung im wesentlichen nur in der Übersetzung der Unterlagen aus der Sprache des Landes der Erstanmeldung in die andere Sprache des Landes der Nachanmeldung besteht.

(2) § 26 bleibt unberührt.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Tätigkeit vor dem Europäischen Patentamt

Für die Tätigkeit vor dem Europäischen Patentamt kann eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Vergütung berechnet werden, wenn dies erforderlich ist, um den Besonderheiten der Tätigkeit vor dem Europäischen Patentamt Rechnung zu tragen.

§ 52

Überleitung von Vergütungsansprüchen

(1) In Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet worden sind, werden die Gebühren nach diesem Gesetz berechnet.

(2) Eine Vergütung, die für eine Angelegenheit im Sinne des Absatzes 1 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden ist, kann auch nach dem Inkrafttreten nach dem im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Recht abgerechnet werden. Eine solche Vergütung ist auf die nach Absatz 1 zu berechnende Gebühr anzurechnen. Hat der Gebührenschuldner zur Erfüllung einer vor dem Inkrafttreten fällig gewordenen Gebührenforderung mehr gezahlt, als er nach diesem Gesetz zu zahlen hätte, so ist eine Rückforderung des überzahlten Betrages ausgeschlossen.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt ein Verfahrensabschnitt oder ein Rechtszug auch als beendet, wenn eine Entscheidung, welche die Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht ein Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren nach bisherigem Recht zu berechnen. Eine Berechnung nach diesem Gesetz findet nur statt, wenn das Verfahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgenommen wird und der Patentanwalt in diesem Verfahren tätig wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Hätte die Vergütung, die nach diesem Gesetz zu berechnen ist, nach dem im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Recht niedriger bemessen werden müssen als nach den Vorschriften dieses Gesetzes, so kann der Gebührenschuldner die Berechnung nach den niedrigeren Sätzen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes üblichen Vergütung verlangen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen dem Patentanwalt und dem Gebührenschuldner eine ausdrückliche Vereinbarung über die Vergütung getroffen worden ist.

§ 53

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „einhundertfünfzig" durch das Wort „zweihundertfünfzig" ersetzt.

2. In § 70 a wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) § 100 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden."

   Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

3. In § 100 Abs. 1 werden die Worte „vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht" gestrichen.

§ 54

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte" die Worte „und des Patentanwalts nach § 13 der Gebührenordnung für Patentanwälte" eingefügt;

2. in § 23 Abs. 1 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

   „13. die Festsetzung der Vergütung des Patentanwalts nach § 13 der Gebührenordnung für Patentanwälte"

§ 55

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. III Gliederungsnummer 368-1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Berufung, Rechtsbeschwerde oder Beschwerde gegen eine Entscheidung des Patentgerichts sowie in Verfahren vor dem Patentgericht wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof richten sich auch bei Rechtsbeschwerdeverfahren und Beschwerdeverfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

(2) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und in den in Absatz 1 genannten Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 26, 27 und 46 der Gebührenordnung für Patentanwälte sinngemäß.

(3) Im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht gelten die Vorschriften der Gebührenordnung für Patentanwälte sinngemäß."

2. Nach § 118 wird folgender § 118 a eingefügt:

„§ 118 a

Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

In anderen Angelegenheiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes als den in § 66 genannten Verfahren gelten die Vorschriften der Gebührenordnung für Patentanwälte sinngemäß."

§ 56

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1
der Gebührenordnung für Patentanwälte

Gebührenverzeichnis

Nummer	Übersicht
	A. Gewerbliche Schutzrechte
1	**I. Patentsachen**
11	1. Das Patenterteilungsverfahren
114	a) Allgemeine Verrichtungen
115	b) Die Patentanmeldung und das Verfahren, das zur Offenlegung der Patentanmeldung oder zur Stellung des Prüfungsantrags führt, falls dieser vor der Offenlegung gestellt wird
116	c) Das Verfahren nach § 28 a des Patentgesetzes
117	d) Das Prüfungsverfahren vor der Prüfungsstelle (§ 28 b des Patentgesetzes) bis zur Zurückweisung der Anmeldung nach § 29 des Patentgesetzes, bis zur Beschlußfassung nach § 32 Abs. 3 des Patentgesetzes oder bis zu einer anderweitigen Erledigung
138	e) Das Einspruchsverfahren
160	2. Das Patentbeschränkungsverfahren
2	**II. Gebrauchsmustersachen**
21	1. Das Gebrauchsmusterverfahren
214	a) Allgemeine Verrichtungen
215	b) Die Gebrauchsmusteranmeldung und das Verfahren vor der Gebrauchsmusterstelle nach § 4 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes
270	2. Das Löschungsverfahren vor der Gebrauchsmusterabteilung nach § 4 Abs. 3, §§ 7 bis 9 des Gebrauchsmustergesetzes
3	**III. Warenzeichensachen**
31	1. Das Verfahren zur Eintragung von Warenzeichen
314	a) Allgemeine Verrichtungen
317	b) Die Warenzeichenanmeldung und das Verfahren vor der Prüfungsstelle nach § 5 des Warenzeichengesetzes: falls Widerspruch erhoben wird, bis zur Bekanntmachung der Anmeldung; falls kein Widerspruch erhoben wird, bis zur Veröffentlichung der Eintragung oder der Bekanntmachung der Versagung der Eintragung oder einer anderweitigen Erledigung; falls einem Antrag auf beschleunigte Eintragung nach § 6 a des Warenzeichengesetzes stattgegeben wird, bis zur Bekanntmachung der beschleunigten Eintragung (§ 6 a Abs. 3 Satz 1 des Warenzeichengesetzes)
338	c) Das Widerspruchsverfahren (§ 5 Abs. 6, § 6 a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)
339	d) Das Verfahren bei einer Erinnerung nach § 12 a des Warenzeichengesetzes
370	2. Das Warenzeichen-Löschungsverfahren nach § 10 des Warenzeichengesetzes

Nummer	Übersicht
	B. Urheberrechtssachen
415	**I. Geschmacksmustersachen**
500	**II. Eintragungen in die Urheberrolle**
	C. Sortenschutz- und Sortenordnungssachen
6	**I. Sortenschutzsachen**
600	1. Das Verfahren vor dem Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes
61	2. Die Sortenschutzanmeldung und das Prüfungsverfahren nach den §§ 36 bis 39 des Sortenschutzgesetzes
614	a) Allgemeine Verrichtungen
617	b) Die Vorbereitung und Einreichung einer Sortenschutzanmeldung und das Prüfungsverfahren nach den §§ 36 bis 39 des Sortenschutzgesetzes
637	c) Verfahren über Einwendungen gegen die Erteilung des Sortenschutzes
638	3. Das Verfahren vor dem Beschlußausschuß wegen eines Einspruchs (§ 40 des Sortenschutzgesetzes) oder das Verfahren, in dem mehrere Einsprüche zusammengefaßt sind
64	4. Das Verfahren zur Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung einer Jedermannserlaubnis (§ 21 des Sortenschutzgesetzes) oder das Verfahren, in dem mehrere dieser Festsetzungsansprüche zusammengefaßt sind
65	5. Das Verfahren zur Erteilung einer Zwangserlaubnis oder zur erneuten Festsetzung einer angemessenen Vergütung nach Erteilung der Zwangserlaubnis (§ 22 des Sortenschutzgesetzes)
670	6. Das Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung einschließlich der Eintragung einer anderen oder einer vorläufigen Sortenbezeichnung (§ 11 des Sortenschutzgesetzes)
671	7. Das Verfahren zur Beendigung des Sortenschutzes (§ 20 des Sortenschutzgesetzes)
680	8. Das Verfahren zum Erlaß, zur Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 41 des Sortenschutzgesetzes; Verfahren zur Vollziehung einer einstweiligen Anordnung
7	**II. Sortenordnungssachen** (§§ 38 ff. des Saatgutverkehrsgesetzes)
71	1. Die Anmeldung zur Eintragung in die Sortenliste oder das Sortenverzeichnis und das Prüfungsverfahren nach den §§ 57 bis 59 und § 71 des Saatgutverkehrsgesetzes
714	a) Allgemeine Verrichtungen
717	b) Die Vorbereitung und Einreichung der Anmeldung zur Eintragung in die Sortenliste oder das Sortenverzeichnis und das Prüfungsverfahren nach den §§ 57 bis 59 und § 71 des Saatgutverkehrsgesetzes
727	2. Das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung in der Sortenliste
738	3. Das Widerspruchsverfahren (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes)
770	4. Das Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung einschließlich der Eintragung einer anderen oder einer vorläufigen Sortenbezeichnung

Nummer	Übersicht
771	5. Das Verfahren zur Löschung einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte
772	6. Das Verfahren zur Löschung eines Erhaltungszüchters nach § 63 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes;
09	**D. Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht**
190	**I. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Patentamts, durch die die Anmeldung einer Erfindung zurückgewiesen oder über die Erteilung oder Beschränkung des Patents entschieden worden ist**
290	**II. Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle, durch die die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen worden ist, oder gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilung, durch die über einen Löschungsantrag entschieden worden ist**
390	**III. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Patentamts, durch die über die Anmeldung eines Warenzeichens, über einen Widerspruch oder über einen Löschungsantrag sowie über Erinnerungen gegen einen Beschluß in diesen Angelegenheiten entschieden worden ist**
490	**IV. Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Urheberrechtsabteilung des Patentamts in Geschmacksmustersachen**
690	**V. Die Beschwerde nach § 44 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes gegen eine Entscheidung des Beschlußausschusses oder gegen eine Entscheidung des Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes**
89	**VI. Sonstige Beschwerden**
890	1. Die Beschwerden in Wiedereinsetzungsverfahren, in Akteneinsichtsverfahren, in Verfahren über die Inanspruchnahme von Prioritäten oder in Armenrechtsverfahren
891	2. Sonstige Beschwerdeverfahren, die nicht zu einem Verfahrensabschnitt (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes) gehören
	E. Sonstige Gebühren
80	**I. Nebenverfahren**
800	1. Wiedereinsetzungsverfahren; Akteneinsichtsverfahren
800.8	2. Die Akteneinsicht für jedermann
801	**II. Allgemeine Anträge oder Eingaben, die eine besondere Angelegenheit bilden**
802	**III. Die Beschaffung von Rollenauszügen und Prioritätsbelegen**
803	**IV. Die Materialbeschaffung**
900	**V. Die Schutzrechtsüberwachung**
900.80	1. Die Warenzeichen-Kollisionsüberwachung
900.80	2. Die Patentblattüberwachung
900.80	3. Die Überwachung der Anmeldung oder des Schutzrechts einer anderen Person
901	**VI. Die Verwaltung eines Schutzrechts oder einer Eintragung in der Sortenliste**
906	**VII. Recherchen, die als besondere Angelegenheit ausgeführt werden**

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
	A. Gewerbliche Schutzrechte	
1	I. Patentsachen	
11	**1. Das Patenterteilungsverfahren**	
114	*a) Allgemeine Verrichtungen*	
114.200	Für die Übernahme des Auftrags, einen Antrag auf Erteilung des Patents zu stellen und den Anmelder im Erteilungsverfahren vor dem Patentamt bis zur Bekanntmachung der Anmeldung zu vertreten, oder für die Übernahme eines solchen Vertretungsauftrags nach Einreichung der Anmeldung ohne Mitwirkung des Patentanwalts (Verfahrensgebühr)	600
114.201	Für die Einarbeitung in die Unterlagen der vom Auftraggeber selbst eingereichten Patentanmeldung, wenn der Auftrag dem Patentanwalt nach Einreichung der Anmeldung erteilt worden ist, als Zusatzgebühr zu der Gebühr der Nummer 114.200	400
114.209	Für die erstmalige Übernahme der Bearbeitung einer Sache als Verschlußsache	300
114.400	Für die Einreichung von Angaben über ausländische Parallelanmeldungen oder Entgegenhaltungen, wenn das Patentamt dies verlangt (§ 26 Abs. 4 Satz 1 des Patentgesetzes)	50
114.401	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags nach § 30 a Abs. 2 des Patentgesetzes	90
114.41	Für die Abgabe der Prioritätserklärung (§ 27 des Patentgesetzes) und die Einreichung der erforderlichen Angaben und Unterlagen	
114.411	— bei einer Priorität	100
114.412	— bei der zweiten und jeder weiteren Priorität zusätzlich zu Nummer 114.411	je 50
114.430	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — einer Erfinderbenennung (§ 36 Abs. 1 des Patentgesetzes) oder deren Berichtigung	50
114.440	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — einer Erklärung der Lizenzbereitschaft (§ 14 des Patentgesetzes)	100
114.450	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags auf Eintragung oder Löschung einer ausschließlichen Lizenz (§ 25 des Patentgesetzes)	200
114.82	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags auf Umschreibung (§ 24 Abs. 2 des Patentgesetzes) wegen des Übergangs von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen auf einen anderen Inhaber, wenn sich der Antrag bezieht auf	
114.821	— ein angemeldetes oder erteiltes Patent,	90
114.822	— mehrere beim Deutschen Patentamt angemeldete oder erteilte Patente, für das erste die Gebühr Nummer 114.821, für jedes weitere	je 30
114.823	— mehrere beim Deutschen Patentamt angemeldete oder erteilte Schutzrechte, unter denen sich ein oder mehrere Patente oder Patentanmeldungen befinden, für das erste angemeldete oder erteilte Schutzrecht die Gebühr der Endnummer 821, für jedes weitere	je 30
114.825	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines sonstigen Antrags auf Änderung der Rolleneintragung	zwei Drittel der Gebühren der Nummern 114.821 bis 114.823

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
115	*b) Die Patentanmeldung und das Verfahren, das zur Offenlegung der Patentanmeldung oder zur Stellung des Prüfungsantrags führt, falls dieser vor der Offenlegung gestellt wird*	
115.300	Für die Einreichung einer Patentanmeldung — einschließlich der Vorbereitung —	450
115.30	Für die Ausarbeitung oder Bearbeitung der Anmeldungsunterlagen in einer zur Verwendung als Offenlegungsschrift geeigneten Form — als Zusatzgebühr zu der Gebühr der Nummer 115.300,	
115.301	— wenn der Patentanwalt die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nach Durchsicht ohne wesentliche Änderung einreicht,	200
115.302	— wenn der Patentanwalt die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen überarbeitet und in wesentlichen Punkten ändert,	300
115.303	— wenn der Patentanwalt die Unterlagen selbst anfertigt,	500
116	*c) Das Verfahren nach § 28 a des Patentgesetzes*	
116.400	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — des Antrags auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften	90
116.401	Für die Einreichung des Antrags, Ablichtungen sämtlicher in Verfahren gemäß § 28 a des Patentgesetzes ermittelten Druckschriften jeweils zusammen mit dem Bescheid des Patentamts zu liefern,	40
116.90	Für die Auswertung der ermittelten Druckschriften bei	
116.901	— deutschsprachigem Material je Druckschrift	45
116.902	— fremdsprachigem Material je Druckschrift	60
117	*d) Das Prüfungsverfahren vor der Prüfungsstelle (§ 28 b des Patentgesetzes) bis zur Zurückweisung der Anmeldung nach § 29 des Patentgesetzes, bis zur Beschlußfassung nach § 32 Abs. 3 des Patentgesetzes oder bis zu einer anderweitigen Erledigung*	
117.40	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — des Antrags auf Prüfung der Anmeldung	
117.401	— als Vertreter des Anmelders	100
117.402	— als Vertreter eines Dritten, den der Patentanwalt bereits im Verfahren nach § 28 a des Patentgesetzes vertreten hat,	250
117.403	— als Vertreter eines Dritten, den der Patentanwalt erstmalig im Prüfungsverfahren vertritt,	350
117.404	Für die erforderliche Umarbeitung der Anmeldungsunterlagen bei Stellung des Prüfungsantrags, wenn der Patentanwalt die Anmeldung nicht selbst ausgearbeitet oder eingereicht hat, oder für eine Umarbeitung, die der Auftraggeber von sich aus wünscht,	200
117.405	Für die Einreichung des Antrags, Ablichtungen sämtlicher im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen Druckschriften jeweils zusammen mit dem Bescheid des Patentamts zu liefern,	40
117.50	Für die Bearbeitung und Erledigung von Beanstandungen im Prüfungsverfahren	
117.501	— für die erste schriftliche Bearbeitung und Erledigung	400
117.502	— für jede weitere schriftliche Bearbeitung und Erledigung	350
117.503	— für alle schriftlichen Bearbeitungen und deren Erledigung innerhalb des Prüfungsverfahrens insgesamt nicht mehr als	1 400
117.700	Für die Vertretung bei Anhörungen und Beweisaufnahmen nach § 33 des Patentgesetzes (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	300

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
138	*e) Das Einspruchsverfahren*	
138.200	Für die Übernahme der Vertretung im Einspruchsverfahren (Verfahrensgebühr)	600
138.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Einspruchsschrift; Einspruchserwiderung; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze im Einspruchsverfahren (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	600
138.700	Für die Vertretung bei Anhörungen und Beweisaufnahmen (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	300
160	**2. Das Patentbeschränkungsverfahren**	
160.200	Für die Übernahme der Vertretung (Verfahrensgebühr)	600
160.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Ausarbeitung des Antrags und der Begründung nach § 36 a Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	600
160.700	Für die Vertretung bei Anhörungen und Beweisaufnahmen (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	300
2	II. Gebrauchsmustersachen	
21	**1. Das Gebrauchsmusterverfahren**	
214	*a) Allgemeine Verrichtungen*	
214.2	Für die Übernahme des Auftrags, ein Gebrauchsmuster anzumelden und den Anmelder bis zur Eintragung in die Rolle zu vertreten, oder für die Übernahme eines solchen Vertretungsauftrags nach Einreichung der Anmeldung ohne Mitwirkung des Patentanwalts (Verfahrensgebühr), wenn es sich handelt um	
214.201	— die Anmeldung eines selbständigen Gebrauchsmusters,	500
214.202	— eine Gebrauchsmuster-Hilfsanmeldung,	250
214.208	Für die erstmalige Übernahme der Bearbeitung einer Sache als Verschlußsache	300
214.401	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags nach § 30 a Abs. 2 des Patentgesetzes	90
214.41	Für die Abgabe der Prioritätserklärung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 27 des Patentgesetzes) und die Einreichung der erforderlichen Angaben und Unterlagen	
214.411	— bei einer Priorität	100
214.412	— bei der zweiten und jeder weiteren Priorität zusätzlich zu Nummer 214.411	je 50

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
214.82	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags auf Umschreibung (§ 3 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes) wegen des Übergangs von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen auf einen anderen Inhaber, wenn sich der Antrag bezieht auf	
214.821	— ein angemeldetes oder eingetragenes Gebrauchsmuster,	90
214.822	— mehrere beim Deutschen Patentamt angemeldete oder eingetragene Gebrauchsmuster, für das erste die Gebühr der Nummer 214.821, für jedes weitere	je 30
214.823	— mehrere beim Deutschen Patentamt angemeldete oder eingetragene Schutzrechte, unter denen sich ein oder mehrere angemeldete oder eingetragene Gebrauchsmuster befinden, für das erste angemeldete oder eingetragene Schutzrecht die Gebühr der Endnummer 821, für jedes weitere	je 30
214.825	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines sonstigen Antrags auf Änderung der Rolleneintragung	zwei Drittel der Gebühren der Nummern 214.821 bis 214.823
215	*b) Die Gebrauchsmusteranmeldung und das Verfahren vor der Gebrauchsmusterstelle nach § 4 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes*	
215.300	Für die Übernahme des Auftrags, eine selbständige Gebrauchsmusteranmeldung einzureichen und den Anmelder im Eintragungsverfahren vor dem Patentamt zu vertreten, — einschließlich der Vorbereitung und Einreichung der Anmeldung sowie der Ausführung der Vertretungshandlung, soweit nicht in den Nummern 215.301 bis 215.503 besondere Gebühren vorgesehen sind,	200
215.30	Für die Ausarbeitung oder Bearbeitung der Anmeldungsunterlagen — als Zusatzgebühr zu der Gebühr der Nummer 215.300,	
215.301	— wenn der Patentanwalt die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nach Durchsicht ohne wesentliche Änderung einreicht,	150
215.302	— wenn der Patentanwalt die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen überarbeitet und in wesentlichen Punkten ändert,	250
215.303	— wenn der Patentanwalt die Unterlagen selbst anfertigt,	400
215.40	Für die Einreichung — einschließlich der Vertretung im Verfahren — bei erforderlicher Umarbeitung	
215.401	— der Anmeldungsunterlagen einer selbständigen Gebrauchsmusteranmeldung, wenn sie der Patentanwalt nicht selbst ausgearbeitet oder eingereicht hat,	200
215.402	— der Anmeldungsunterlagen einer Gebrauchsmuster-Hilfsanmeldung	100
215.403	— der Ansprüche eines eingetragenen Gebrauchsmusters	300
215.50	Für die Bearbeitung und Erledigung von Beanstandungen im Verfahren vor der Gebrauchsmusterstelle	
215.501	— für die erste schriftliche Bearbeitung und Erledigung	300
215.502	— für jede weitere schriftliche Bearbeitung und Erledigung	250
215.503	— für alle schriftlichen Bearbeitungen und deren Erledigung insgesamt nicht mehr als	1 000
270	**2. Das Löschungsverfahren vor der Gebrauchsmusterabteilung nach § 4 Abs. 3, §§ 7 bis 9 des Gebrauchsmustergesetzes**	
270.20	Für die Übernahme der Vertretung (Verfahrensgebühr)	
270.201	— des Antragstellers oder des Inhabers des Gebrauchsmusters	900

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
270.202	— eines Nebenintervenienten (bei selbständiger Vertretung)	900
270.203	— bei Mitvertretung eines Nebenintervenienten oder bei Mitvertretung gegen ihn	80
270.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Ausarbeitung des mit einer Begründung versehenen Löschungsantrags oder eines mit einer Begründung versehenen Widerspruchs; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zur Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	600
270.700	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung und bei der Beweisaufnahme (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	300
3	III. Warenzeichensachen	
31	**1. Das Verfahren zur Eintragung von Warenzeichen**	
314	*a) Allgemeine Verrichtungen*	
314.2	Für die Übernahme des Auftrags, einen Antrag auf Eintragung eines Warenzeichens zu stellen und den Anmelder im Eintragungsverfahren vor dem Patentamt bis zur Beendigung des in Nummer 317 genannten Verfahrens zu vertreten oder für die Übernahme eines solchen Vertretungsauftrags nach Einreichung des Antrags ohne Mitwirkung des Patentanwalts (Verfahrensgebühr), wenn der Schutz für Waren beansprucht wird, die	
314.201	— in eine bis drei Warenklassen nach § 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes einzuordnen sind,	200
314.202	— in mehr als drei Warenklassen einzuordnen sind, für die vierte und jede weitere Klasse als Zuschläge zu der Gebühr der Nummer 314.201 je Klasse	40
314.2	Für die Übernahme des Auftrags, ein Gesuch um internationale Registrierung nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Markenabkommen) zu stellen und den Anmelder im Registrierungsverfahren zu vertreten, oder für die Übernahme eines solchen Vertretungsauftrags nach Einreichung des Gesuchs ohne Mitwirkung des Patentanwalts (Verfahrensgebühr),	
314.28	— wenn Schutz in bis zu drei Staaten für Waren beansprucht wird, die	
314.280	— — in eine bis drei Warenklassen der Internationalen Klassifikation einzuordnen sind,	250
314.281	— — in mehr als drei Warenklassen einzuordnen sind, für die vierte und jede weitere Klasse als Zuschläge zu der Gebühr der Nummer 314.280 je Klasse	50
314.282	— wenn der Schutz in mehr als drei Staaten beansprucht wird, für den vierten und jeden weiteren Staat als Zuschläge zu den Gebühren der Nummern 314.280 und 314.281 je Staat	20
314.283	Für die Abgabe der Erklärung über die territoriale Ausdehnung des Schutzes nach der Registrierung	50
314.284	Für die Übernahme des Auftrags zur Vertretung vor der nationalen Behörde im Prüfungsverfahren bei einer international registrierten Marke (Verfahrensgebühr)	200
314.410	Für die Abgabe der Prioritätserklärung und die Einreichung der erforderlichen Angaben und Unterlagen	100

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
314.82	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags auf Umschreibung (§ 8 Abs. 1 Satz 4 des Warenzeichengesetzes) wegen des Übergangs von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen auf einen anderen Inhaber, wenn sich der Antrag bezieht auf	
314.821	— ein angemeldetes oder eingetragenes Warenzeichen,	90
314.822	— mehrere beim Deutschen Patentamt angemeldete oder eingetragene Warenzeichen, für das erste die Gebühr der Nummer 314.821, für jedes weitere	je 30
314.823	— mehrere beim Deutschen Patentamt angemeldete oder erteilte Schutzrechte, unter denen sich ein oder mehrere angemeldete oder eingetragene Warenzeichen befinden, für das erste angemeldete oder erteilte Schutzrecht die Gebühr der Endnummer 821, für jedes weitere	je 30
314.824	— international registrierte Marken, als Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 314.821 bis 314.823 für jede Marke	je 20
314.825	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines sonstigen Antrags auf Änderung der Rolleneintragung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes)	zwei Drittel der Gebühren der Nummern 314.821 bis 314.824
317	*b) Die Warenzeichenanmeldung und das Verfahren vor der Prüfungsstelle nach § 5 des Warenzeichengesetzes: falls Widerspruch erhoben wird, bis zur Bekanntmachung der Anmeldung; falls kein Widerspruch erhoben wird, bis zur Veröffentlichung der Eintragung oder der Bekanntmachung der Versagung der Eintragung oder einer anderweitigen Erledigung; falls einem Antrag auf beschleunigte Eintragung nach § 6 a des Warenzeichengesetzes stattgegeben wird, bis zur Bekanntmachung der beschleunigten Eintragung (§ 6 a Abs. 3 Satz 1 des Warenzeichengesetzes)*	
317.20	Für die Übernahme des Auftrags, eine nationale Warenzeichenanmeldung einzureichen und den Anmelder im Verfahren vor der Prüfungsstelle zu vertreten — einschließlich der Vorbereitung und Einreichung der Anmeldung sowie der Ausführung aller Vertretungshandlungen, soweit nicht besondere Gebühren vorgesehen sind, und der Vertretung im Verfahren —, wenn angemeldet werden	
317.201	— ein Warenzeichen,	250
317.202	— ein Verbandszeichen,	400
317.203	— ein Warenzeichen oder Verbandszeichen, das auf Grund seiner Durchsetzung geschützt werden soll (§ 4 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes), als Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 317.201 oder 317.202	750
317.280	Für die Übernahme des Auftrags, ein Gesuch um internationale Registrierung einer Marke einzureichen und den Anmelder im Registrierungsverfahren zu vertreten, einschließlich der Vorbereitung und Einreichung des Gesuchs und der Ausführung aller weiteren Vertretungshandlungen,	300
317.281	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Gesuchs, den Schutz einer international registrierten Marke auf ein Land auszudehnen, das von der in Artikel 3 bis Abs. 1 des Madrider Markenabkommens vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht hat,	20

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
317.460	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags auf beschleunigte Eintragung nach § 6 a des Warenzeichengesetzes	60
317.50	Für die Bearbeitung und Erledigung von schriftlichen Beanstandungen der Prüfungsstelle im Prüfungsverfahren	
317.501	— für jede schriftliche Bearbeitung und Erledigung	150
317.502	— für alle schriftlichen Bearbeitungen und deren Erledigung innerhalb eines Prüfungsverfahrens insgesamt nicht mehr als	450
317.700	Für die Vertretung bei Anhörungen und Beweisaufnahmen (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	250
338	c) *Das Widerspruchsverfahren (§ 5 Abs. 6, § 6 a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)*	
338.20	Für die Übernahme der Vertretung im Widerspruchsverfahren (Verfahrensgebühr),	
338.201	— wenn der Widerspruch nur auf ein Zeichen gestützt wird,	200
338.202	— wenn auf mehrere Zeichen gestützte Widersprüche desselben Widersprechenden gegen ein angemeldetes Zeichen gerichtet werden, für das zweite und jedes weitere Zeichen als Zuschlag zu der Gebühr der Nummer 338.201 je Zeichen	150
338.203	— im Falle der Nummer 338.202 jedoch höchstens ein Zuschlag von	750
338.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Widerspruchsschrift; Widerspruchserwiderung; Erwiderung auf den Einwand der Nichtbenutzung; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	400
338.700	Für die Vertretung bei Anhörungen und Beweisaufnahmen (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	250
339	d) *Das Verfahren bei einer Erinnerung nach § 12 a des Warenzeichengesetzes*	
339.10	Für die Übernahme der Vertretung im Erinnerungsverfahren und für die Erhebung der Erinnerung sowie für die Ausführung aller weiteren Vertretungshandlungen, wenn sich die Erinnerung richtet	
339.100	— gegen einen Beschluß des Beamten des gehobenen Dienstes, durch den die Eintragbarkeit eines angemeldeten Zeichens wegen Fehlens der gesetzlichen Anforderungen (§§ 1, 2 des Warenzeichengesetzes) oder wegen Vorliegens absoluter Versagungsgründe (§ 4 des Warenzeichengesetzes) verneint wird,	350
339.11	— gegen einen Beschluß im Widerspruchsverfahren,	
339.111	— — wenn bis zu zwei Zeichen Gegenstand des Erinnerungsverfahrens sind,	350
339.112	— — wenn mehr als zwei Zeichen Gegenstand des Erinnerungsverfahrens sind, für das dritte und jedes weitere Zeichen als Zuschlag zu der Gebühr der Nummer 339.111	je 50
339.120	— gegen sonstige Beschlüsse der Prüfungsstellen und Warenzeichenabteilungen, die von einem Beamten des gehobenen Dienstes erlassen worden sind,	250

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
370	**2. Das Warenzeichen-Löschungsverfahren nach § 10 des Warenzeichengesetzes**	
370.20	Für die Übernahme der Vertretung (Verfahrensgebühr)	
370.201	— des Zeicheninhabers in den Fällen des § 10 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes	100
370.202	— des Antragstellers oder des Zeicheninhabers in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 2, des § 11 Abs. 4 oder des § 21 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes	500
370.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes in Verfahren der Nummer 370.202 (z. B. Ausarbeitung des mit einer Begründung versehenen Löschungsantrags nach § 10 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 4 oder § 21 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes oder des mit einer Begründung versehenen Widerspruchs nach § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 4 oder § 21 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	600
370.700	Für die Vertretung bei Anhörungen und Beweisaufnahmen (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	300
	B. Urheberrechtssachen	
415	I. Geschmacksmustersachen	
415.00	1. Für die Anmeldung — einschließlich der Vorbereitung — und Niederlegung eines Geschmacksmusters beim Amtsgericht nach § 9 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes oder beim Deutschen Patentamt nach § 9 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes und § 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BGBl. III Gliederungsnummer 424-3-4) sowie für die Ausführung aller weiteren Vertretungshandlungen, soweit nicht nach Nummer 415.41 eine besondere Gebühr vorgesehen ist,	
415.001	— bei einem Geschmacksmuster	200
415.002	— bei mehreren in einem Paket zusammengefaßten Geschmacksmustern für das erste die Gebühr der Nummer 415.001, für jedes weitere Geschmacksmuster	je 15
415.08	2. Für die Hinterlegung von gewerblichen Mustern oder Modellen nach dem Haager Abkommen über die Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle — einschließlich der Vorbereitung und Einreichung der erforderlichen Anträge —	
415.081	— bei einem gewerblichen Muster oder Modell	300
415.082	— bei mehreren in einem Paket hinterlegten gewerblichen Mustern oder Modellen für das erste die Gebühr der Nummer 415.081, für jedes weitere Muster oder Modell	je 24
415.41	3. Für die Abgabe der Prioritätserklärung und die Einreichung der erforderlichen Angaben und Unterlagen	
415.411	— bei einer Priorität	100
415.412	— bei der zweiten und jeder weiteren Priorität zusätzlich zu der Gebühr der Nummer 415.411	je 50

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
439.000	4. Für die Einlegung der Erinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Geschmacksmustersachen vor dem Amtsgericht — einschließlich der Vertretung im Verfahren zur Entscheidung über die Erinnerung —	200
490.001	5. Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung im Erinnerungsverfahren (Nummer 439.000) — einschließlich der Vertretung im Beschwerdeverfahren —	300
490.002	6. Für die Mitwirkung (§ 4 der Patentanwaltsordnung) im Verfahren wegen einer weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung im Beschwerdeverfahren (Nummer 490.001)	300
500	II. Eintragungen in die Urheberrolle	
500.000	Für die Ausarbeitung und Einreichung eines Antrags nach § 138 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes	100
	C. Sortenschutz- und Sortenordnungssachen	
6	I. Sortenschutzsachen	
600	**1. Das Verfahren vor dem Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes**	
600.000	Für die Übernahme und Ausführung der Vertretung in Verfahren vor dem Präsidenten des Bundessortenamts — einschließlich der Ausarbeitung und Einreichung aller schriftlichen Anträge und Eingaben und aller weiteren Vertretungshandlungen — (Pauschalgebühr)	150
61	**2. Die Sortenschutzanmeldungen und das Prüfungsverfahren nach den §§ 36 bis 39 des Sortenschutzgesetzes**	
614	*a) Allgemeine Verrichtungen*	
614.440	Für die Einreichung einer Erklärung der Jedermannserlaubnis (§ 21 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes)	200
614.441	Für die Anzeige, von der Jedermannserlaubnis Gebrauch zu machen (§ 21 Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes),	50
614.82	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags auf Umschreibung in der Sortenschutzrolle (§ 30 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes) wegen des Übergangs des Sortenschutzrechts auf einen anderen Inhaber, wenn sich der Antrag bezieht auf	
614.821	— ein eingetragenes Sortenschutzrecht,	90
614.822	— mehrere beim Bundessortenamt eingetragene Sortenschutzrechte, für das erste die Gebühr der Nummer 614.821, für jedes weitere	je 30
614.825	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines sonstigen Antrags auf Änderung der Eintragung in der Sortenschutzrolle	zwei Drittel der Gebühren der Nummern 614.821, 614.822

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
617	*b) Die Vorbereitung und Einreichung einer Sortenschutzanmeldung und das Prüfungsverfahren nach den §§ 36 bis 39 des Sortenschutzgesetzes*	
617.100	Für die Übernahme der Vertretung im Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes — einschließlich der Vorbereitung und Einreichung einer Sortenschutzanmeldung —,	
617.101	— wenn das Bundessortenamt die Anbauprüfung und die sonstigen Untersuchungen selbst durchführt oder durch eine andere Stelle durchführen läßt,	200
617.102	— wenn das Bundessortenamt vollständige frühere eigene Prüfungsergebnisse oder vollständige Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle übernimmt,	100
617.300	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — der Anmeldung einer Sortenbezeichnung (§ 37 des Sortenschutzgesetzes) sowie aller weiteren schriftlichen Eingaben (Pauschalgebühr)	100
617.41	Für die Abgabe der Prioritätserklärung und die Einreichung der erforderlichen Angaben und Unterlagen	
617.410	— bei einer Priorität nach § 9 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes	100
617.411	— bei einer Priorität nach § 33 des Sortenschutzgesetzes	100
617.412	— bei der zweiten und jeder weiteren Priorität zusätzlich zu der Nummer 617.410 oder 617.411	je 50
617.500	Für die Bearbeitung und Erledigung der schriftlichen Beanstandungen im Prüfungsverfahren (Pauschalgebühr)	200
617.700	Für die Vertretung bei Anhörungen und Beweisaufnahmen (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	300
637	*c) Verfahren über die Einwendungen gegen die Erteilung des Sortenschutzes*	
637.000	Für die Übernahme der Vertretung und die Ausführung aller Vertretungshandlungen im Verfahren nach § 35 des Sortenschutzgesetzes (Pauschalgebühr)	150
638	**3. Das Verfahren vor dem Beschlußausschuß wegen eines Einspruchs (§ 40 des Sortenschutzgesetzes) oder das Verfahren, in dem mehrere Einsprüche zusammengefaßt sind**	
638.100	Für die Übernahme der Vertretung im Einspruchsverfahren und für die Ausführung aller Vertretungshandlungen, soweit nicht in Nummer 638.700 eine besondere Gebühr vorgesehen ist,	250
638.700	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	250
64	**4. Das Verfahren zur Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei einer Jedermannserlaubnis (§ 21 des Sortenschutzgesetzes) oder das Verfahren, in dem mehrere dieser Festsetzungsansprüche zusammengefaßt sind**	
640	*a) Fristsetzung*	
640.040	Für die Fristsetzung einschließlich einer etwaigen anschließenden Untersagung der Nutzung in den Fällen des § 21 Abs. 5 des Sortenschutzgesetzes	90

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
641	*b) Verfahren bei der Jedermannserlaubnis*	
641.140	Für die Übernahme der Vertretung und die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines mit einer Begründung versehenen Antrags auf Festsetzung oder auf erneute Festsetzung der angemessenen Vergütung oder der Bedingungen oder Beschränkungen für die Inanspruchnahme der Jedermannserlaubnis oder für die Einlassung auf einen solchen Antrag (§ 21 Abs. 7 des Sortenschutzgesetzes) sowie für die Ausführung aller weiteren Vertretungshandlungen, soweit nicht in Nummer 641.740 eine besondere Gebühr vorgesehen ist,	300
641.740	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	200
642	*c) Auskunftsersuchen*	
642.040	Für ein Auskunftsersuchen nach § 21 Abs. 8 des Sortenschutzgesetzes	60
65	**5. Das Verfahren zur Erteilung einer Zwangserlaubnis oder zur erneuten Festsetzung einer angemessenen Vergütung nach Erteilung der Zwangserlaubnis (§ 22 des Sortenschutzgesetzes)**	
650	*a) Das Verfahren zur Erteilung der Zwangserlaubnis*	
650.100	Für die Übernahme der Vertretung und für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines mit einer Begründung versehenen Antrags auf Erteilung der Zwangserlaubnis und Festsetzung der angemessenen Vergütung oder für die Einlassung auf einen solchen Antrag sowie für die Ausführung aller weiteren Vertretungshandlungen, soweit nicht in Nummer 650.700 eine besondere Gebühr vorgesehen ist,	300
650.700	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	200
651	*b) Auskunftsersuchen*	
651.000	Für ein Auskunftsersuchen nach § 22 Abs. 5, § 21 Abs. 8 des Sortenschutzgesetzes	60
652	*c) Das Verfahren zur erneuten Festsetzung der angemessenen Vergütung (§ 22 Abs. 5, § 21 Abs. 7 Satz 4 und 5 des Sortenschutzgesetzes)*	
652.100	Für die Übernahme der Vertretung und für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines mit einer Begründung versehenen Antrags auf erneute Festsetzung der angemessenen Vergütung oder für die Einlassung auf einen solchen Antrag sowie für die Ausführung aller weiteren Vertretungshandlungen, soweit nicht in Nummer 652.700 eine besondere Gebühr vorgesehen ist,	300
652.700	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	200
670	**6. Das Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung einschließlich der Eintragung einer anderen oder einer vorläufigen Sortenbezeichnung (§ 11 des Sortenschutzgesetzes)**	
670.000	Für die Übernahme der Vertretung und die Ausführung aller Vertretungshandlungen im Löschungsverfahren und im Verfahren nach § 11 Abs. 2, § 38 des Sortenschutzgesetzes — einschließlich der Vorbereitung und Einreichung der Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung —	100

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
671	**7. Das Verfahren zur Beendigung des Sortenschutzes (§ 20 des Sortenschutzgesetzes)**	
671.0	*a) Nichtigkeitsverfahren; Aufhebung von Ants wegen*	
671.200	Für die Übernahme der Vertretung im Verfahren zur Nichtigerklärung (§ 20 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes) oder Aufhebung (§ 20 Abs. 3 und 4 des Sortenschutzgesetzes) des Sortenschutzes und für die Ausführung aller Vertretungshandlungen, soweit nicht in den Nummern 671.600 und 671.700 besondere Gebühren vorgesehen sind (Verfahrensgebühr)	100
671.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Antragsschrift oder Einlassung darauf; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) in Verfahren nach § 20 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes und aller weiteren Schriftsätze in diesem Verfahren (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	400
671.700	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	200
672.09	*b) Verzichtserklärung*	
672.090	Für die Einreichung einer Verzichtserklärung nach § 20 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes	30
680	**8. Das Verfahren zum Erlaß, zur Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 41 des Sortenschutzgesetzes; Verfahren zur Vollziehung einer einstweiligen Anordnung**	
680.000	Für die Übernahme der Vertretung und die Ausführung aller Vertretungshandlungen im Verfahren (Pauschalgebühr)	250
7	II. Sortenordnungssachen (§§ 38 ff. des Saatgutverkehrsgesetzes)	
71	**1. Die Anmeldung zur Eintragung in die Sortenliste oder das Sortenverzeichnis und das Prüfungsverfahren nach den §§ 57 bis 59 und § 71 des Saatgutverkehrsgesetzes**	
714	*a) Allgemeine Verrichtungen*	
714.82	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines Antrags auf Eintragung der Änderung in der Person eines Züchters (§ 60 Abs. 4, § 72 Abs. 1 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes), wenn sich der Antrag bezieht auf	
714.821	— eine eingetragene Sorte,	90
714.822	— mehrere beim Bundessortenamt eingetragene Sorten, für die erste Sorte die Gebühr der Nummer 714.821, für jede weitere Sorte	je 30
714.825	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — eines sonstigen Antrags auf Änderung der Eintragung	zwei Drittel der Gebühr der Nummern 714.821, 714.822

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
717	*b) Die Vorbereitung und Einreichung der Anmeldung zur Eintragung in die Sortenliste oder das Sortenverzeichnis und das Prüfungsverfahren nach den §§ 57 bis 59 und § 71 des Saatgutverkehrsgesetzes*	
717.10	Für die Übernahme der Vertretung im Verfahren zur Eintragung in die Sortenliste und für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — einer Anmeldung,	
717.100	— wenn das Bundessortenamt die Registerprüfung und die Wertprüfung durchführt oder durch eine andere Stelle durchführen läßt,	250
717.101	— wenn die Wertprüfung nach § 38 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes entfällt oder das Bundessortenamt vollständige Wertprüfungsergebnisse einer anderen Stelle übernimmt und nur die Registerprüfung durchgeführt wird,	150
717.102	— wenn das Bundessortenamt vollständige frühere eigene Registerprüfungsergebnisse oder solche einer anderen Stelle übernimmt und nur die Wertprüfung durchgeführt wird,	150
717.103	— wenn sowohl die Registerprüfung als auch die Wertprüfung aus den Gründen der Nummern 717.101 und 717.102 nicht durchgeführt werden,	100
717.104	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — der Anmeldung einer Sortenbezeichnung sowie aller weiteren schriftlichen Eingaben (Pauschalgebühr)	100
717.41	Für die Abgabe der Prioritätserklärung nach § 45 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes und die Einreichung der erforderlichen Angaben und Unterlagen	
717.411	— bei einer Priorität	100
717.412	— bei der zweiten und jeder weiteren Priorität zusätzlich zu Nummer 717.411	je 50
717.700	Für die Vertretung bei Anhörungen und Beweisaufnahmen (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	150
727	**2. Das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung in der Sortenliste**	
727.000	Für die Übernahme der Vertretung und die Ausführung aller Vertretungshandlungen — einschließlich der Vorbereitung und Einreichung — des Verlängerungsantrags, sofern nicht die Überwachung der Eintragung in der Sortenliste nach den Nummern 902.876 oder 902.877 wahrgenommen wird,	150
738	**3. Das Widerspruchsverfahren (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes)**	
738.100	Für die Übernahme der Vertretung bei Widersprüchen und die Ausführung aller Vertretungshandlungen, soweit nicht in Nummer 738.700 eine besondere Gebühr vorgesehen ist,	200
738.700	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	250
770	**4. Das Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung einschließlich der Eintragung einer anderen oder einer vorläufigen Sortenbezeichnung**	
770.100	Für die Übernahme der Vertretung und die Ausführung aller Vertretungshandlungen im Löschungsverfahren nach § 61 des Saatgutverkehrsgesetzes — einschließlich der Vorbereitung und Einreichung der Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung —	60

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
771	**5. Das Verfahren zur Löschung einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte**	
771.0	*a) Löschung von Amts wegen*	
771.100	Für die Übernahme der Vertretung bei der Löschung von Amts wegen (§ 62 Abs. 2 bis 4 des Saatgutverkehrsgesetzes) und die Ausführung aller Vertretungshandlungen, soweit nicht in Nummer 771.700 eine besondere Gebühr vorgesehen ist,	100
771.700	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme (Pauschale für alle Terminwahrnehmungen)	**200**
771.09	*b) Verzichtserklärung*	
771.090	Für die Einreichung einer Verzichtserklärung nach § 62 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes	**30**
772	**6. Das Verfahren zur Löschung eines Erhaltungszüchters nach § 63 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes**	
772.000	Für die Übernahme der Vertretung und die Ausführung aller Vertretungshandlungen	**150**
09	**D. Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht**	
190	I. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Patentamts, durch die die Anmeldung einer Erfindung zurückgewiesen oder über die Erteilung oder Beschränkung des Patents entschieden worden ist	
190.20	Für die Übernahme der Vertretung eines Beteiligten (Verfahrensgebühr) bei Beschwerden gegen Beschlüsse der	
190.201	— Prüfungsstellen	700
190.202	— Patentabteilungen	1 000
190.206	Für die Übernahme der Vertretung des vom Patentanwalt im Beschwerdeverfahren vertretenen Beteiligten gegen eine weitere selbständige Beschwerde oder eine Anschlußbeschwerde als Zuschlag zu der Gebühr der Nummer 190.20	400
190.209	Für die erstmalige Übernahme der Bearbeitung einer Sache als Verschlußsache	300
190.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Beschwerdeschrift nebst Begründung; Beschwerdeerwiderung; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze im Beschwerdeverfahren (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	600
190.70	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr) in Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse der	
190.701	— Prüfungsstellen	400
190.702	— Patentabteilungen	600
190.70	Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr) in Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse der	
190.703	— Prüfungsstellen	400
190.704	— Patentabteilungen	600

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
290	II. Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle, durch die die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen worden ist oder gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilung, durch die über einen Löschungsantrag entschieden worden ist	
290.2	Für die Übernahme der Vertretung eines Beteiligten (Verfahrensgebühr) bei Beschwerden	
290.201	— in Gebrauchsmuster-Eintragungsverfahren	500
290.20	— in Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren	
290.202	— — des Beschwerdeführers oder des Beschwerdegegners	1 000
290.203	— — eines Nebenintervenienten bei selbständiger Vertretung	1 000
290.204	— — eines Nebenintervenienten bei Mitvertretung	200
290.206	Für die Übernahme der Vertretung des vom Patentanwalt im Beschwerdeverfahren vertretenen Beteiligten gegen eine weitere selbständige Beschwerde oder eine Anschlußbeschwerde als Zuschlag zu der Gebühr der Nummern 290.202 oder 290.203	350
290.208	Für die erstmalige Übernahme der Bearbeitung einer Sache als Verschlußsache	300
290.60	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Beschwerdeschrift nebst Begründung; Beschwerdeerwiderung; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze im Beschwerdeverfahren (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben) in	
290.601	— Gebrauchsmuster-Eintragungsverfahren	500
290.602	— Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren	600
290.70	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr) über Beschwerden in	
290.701	— Gebrauchsmuster-Eintragungsverfahren	400
290.702	— Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren	600
290.70	Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr) in Verfahren über Beschwerden in	
290.703	— Gebrauchsmuster-Eintragungsverfahren	400
290.704	— Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren	600
390	III. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Patentamts, durch die über die Anmeldung eines Warenzeichens, über einen Widerspruch oder über einen Löschungsantrag sowie über Erinnerungen gegen einen Beschluß in diesen Angelegenheiten entschieden worden ist	
390.20	Für die Übernahme der Vertretung eines Beteiligten (Verfahrensgebühr) bei Beschwerden gegen Entscheidungen in	
390.201	— Warenzeichen-Anmeldeverfahren	400
390.202	— Warenzeichen-Widerspruchsverfahren, auch soweit sie den deutschen Teil einer international registrierten Marke betreffen,	500
390.203	— Warenzeichen-Widerspruchsverfahren, wenn auf mehrere Zeichen gestützte Widersprüche desselben Widersprechenden Gegenstand der Beschwerde sind, für das zweite und jedes weitere	

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
	Zeichen als Zuschlag zu der Gebühr der Nummer 390.202 je Zeichen	150
390.204	— Warenzeichen-Widerspruchsverfahren im Falle der Nummer 390.203 jedoch höchstens ein Zuschlag von	700
390.205	— Warenzeichen-Löschungsverfahren	700
390.20	Für die Übernahme der Vertretung des vom Patentanwalt im Beschwerdeverfahren vertretenen Beteiligten gegen eine weitere selbständige Beschwerde oder eine Anschlußbeschwerde in	
390.206	— Warenzeichen-Widerspruchsverfahren als Zuschlag zu der Gebühr der Nummer 390.202	250
390.207	— Warenzeichen-Löschungsverfahren als Zuschlag zu der Gebühr der Nummer 390.205	350
390.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Beschwerdeschrift nebst Begründung; Beschwerdeerwiderung; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze im Beschwerdeverfahren (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	600
390.70	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr) in Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen in	
390.701	— Warenzeichen-Anmeldeverfahren	400
390.702	— Warenzeichen-Widerspruchsverfahren	500
390.703	— Warenzeichen-Löschungsverfahren	600
390.704	Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr)	400
490	IV. Die Beschwerde gegen Beschlüsse der Urheberrechtsabteilung des Patentamts in Geschmacksmustersachen	
490.100	Für die Übernahme der Vertretung eines Beteiligten — einschließlich der Ausführung aller erforderlichen Vertretungshandlungen, soweit nicht in den Nummern 490.701 oder 490.702 besondere Gebühren vorgesehen sind — (Verfahrensgebühr)	300
490.701	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr)	200
490.702	Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr)	200
690	V. Die Beschwerde nach § 44 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes gegen eine Entscheidung des Beschlußausschusses oder gegen eine Entscheidung des Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes	
690.2	Für die Übernahme der Vertretung eines Beteiligten (Verfahrensgebühr) im Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen	
690.20	— des Beschlußausschusses	
690.201	— — in Sortenbezeichnungssachen	500
690.202	— — in sonstigen Sachen	700
690.203	— des Präsidenten des Bundessortenamts	250

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
690.20	Für die Übernahme der Vertretung des vom Patentanwalt im Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen des Beschlußausschusses vertretenen Beteiligten gegen eine weitere selbständige Beschwerde oder eine Anschlußbeschwerde	
690.206	— in Sortenbezeichnungssachen als Zuschlag zu der Gebühr der Nummer 690.201	250
690.207	— in sonstigen Sachen als Zuschlag zu der Gebühr der Nummer 690.202	350
690.600	Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung — wenigstens eines notwendigen Schriftsatzes nicht lediglich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes (z. B. Beschwerdeschrift nebst Begründung; Beschwerdeerwiderung; Erfüllung einer Auflage; Stellungnahme zum Ergebnis einer Beweisaufnahme; ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers) und aller weiteren Schriftsätze im Beschwerdeverfahren (Pauschale für alle schriftlichen Eingaben)	600
690.70	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr) in Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen des	
690.701	— Präsidenten des Bundessortenamts	300
690.702	— Beschlußausschusses	600
690.703	Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr)	300
89	VI. Sonstige Beschwerden	
890	**1. Die Beschwerde in Wiedereinsetzungsverfahren, in Akteneinsichtsverfahren, in Verfahren über die Inanspruchnahme von Prioritäten oder in Armenrechtsverfahren**	
890.100	Für die Übernahme der Vertretung eines Beteiligten — einschließlich der Ausführung aller erforderlichen Vertretungshandlungen, soweit nicht in den Nummern 890.701 oder 890.702 besondere Gebühren vorgesehen sind — (Verfahrensgebühr)	400
890.701	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr)	200
890.702	Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr)	200
891	**2. Sonstige Beschwerdeverfahren, die nicht zu einem Verfahrensabschnitt (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes) gehören**	
891.100	Für die Übernahme der Vertretung und für die Ausführung aller erforderlichen Vertretungshandlungen, soweit nicht in den Nummern 891.701 oder 891.702 besondere Gebühren vorgesehen sind, (Verfahrensgebühr)	200
891.701	Für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr)	100
891.702	Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr)	100

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
80	**E. Sonstige Gebühren**	
	I. Nebenverfahren	
800	**1. Wiedereinsetzungsverfahren; Akteneinsichtsverfahren**	
800.100	Für die Übernahme des Auftrags, einen mit einer Begründung versehenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einer der in den Abschnitten A bis D dieses Gebührenverzeichnisses genannten Angelegenheiten oder einen Antrag auf Einsicht in die Akten des Bundespatentgerichts oder des Deutschen Patentamts oder in die Unterlagen des Bundessortenamts zu stellen, und für die Ausführung aller erforderlichen Vertretungshandlungen, soweit nicht in den Nummern 800.701 oder 800.702 besondere Gebühren vorgesehen sind, (Verfahrensgebühr)	250
800.701	Für die Vertretung bei Angehörigen oder in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr)	200
800.702	Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr)	100
800.8	**2. Die Akteneinsicht für jedermann**	
800.800	Für die Durchführung der Einsicht außerhalb eines Akteneinsichtsverfahrens in die Rolle und die Akten von Anmeldeunterlagen oder die Sortenliste und die Eintragungsunterlagen, soweit die Einsicht jedermann freisteht,	100
801	II. Allgemeine Anträge oder Eingaben, die eine besondere Angelegenheit bilden	
801.000	Für die Einreichung einer sonstigen formellen Eingabe oder eines sonstigen formellen Antrags	50
802	III. Die Beschaffung von Rollenauszügen und Prioritätsbelegen	
802.0	**1. Prioritätsbelege**	
802.01	Für die Einreichung des Antrags auf Beglaubigung von Anmeldeunterlagen und Bescheinigung des Anmeldezeitpunkts durch das Patentamt oder das Bundessortenamt, wenn sich der Antrag bezieht auf	
802.011	— ein Schutzrecht,	50
802.012	— mehrere Schutzrechte, für das erste die Gebühr der Nummer 802.011, für jedes weitere Schutzrecht	je 15
802.90	Für die Beschaffung von Prioritätsbelegen außerhalb des Deutschen Patentamts oder des Bundessortenamts, sofern die Beschaffung nicht im Rahmen eines Auftrags zur Anmeldung eines Schutzrechts erfolgt, wenn sich der Auftrag bezieht auf	
802.901	— ein Schutzrecht,	75
802.902	— mehrere Schutzrechte, für das erste die Gebühr der Nummer 802.901 und für jedes weitere Schutzrecht	je 30

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
802.9	**2. Rollenauszüge**	
802.90	Für die Beschaffung von amtlichen Rollenauszügen des Patentamts oder des Bundessortenamts oder von Auszügen aus der Sortenliste des Bundessortenamts, sofern die Beschaffung im Rahmen eines besonderen Auftrags erfolgt, wenn sich der Auftrag bezieht auf	
802.903	— einen Auszug,	50
802.904	— mehrere Auszüge, für den ersten die Gebühr der Nummer 802.903 und für jeden weiteren Auszug	je 20
803	IV. Die Materialbeschaffung	
803.90	Für die Ausführung des als selbständige Angelegenheit übernommenen Auftrags zur Beschaffung von Patentschriften und anderen Schriften	
803.901	— pro Schrift	5
803.902	— bei Einzelaufträgen für jeden Auftrag jedoch mindestens	20
803.903	— bei Daueraufträgen für jedes angefangene Kalenderjahr jedoch mindestens	20
900	V. Die Schutzrechtsüberwachung	
900.80	**1. Die Warenzeichen-Kollisionsüberwachung**	
900.800	Für die Übernahme der Überwachung bekanntgemachter Warenzeichenanmeldungen und internationaler Marken für sämtliche durch das Warenzeichen geschützten und gleichartigen Waren	50
900.801	Für das Betreiben der laufenden Überwachung für jedes angefangene Jahr der Überwachung und für jedes Zeichen desselben Zeicheninhabers	110
900.901	Für die Ausführung der Überwachung ausschließlich im Büro des Patentanwalts — einschließlich der Herstellung der erforderlichen Abschriften und Ablichtungen — für jedes angefangene Jahr der Überwachung und für jedes Zeichen desselben Zeicheninhabers	100
900.80	**2. Die Patentblattüberwachung**	
900.802	Für die Übernahme und das Betreiben der laufenden Patentblattüberwachung für jedes angefangene Kalenderjahr und jede Unterklasse	je 200
900.902	Für die Ausführung der Überwachung im Büro des Patentanwalts — ohne Einschaltung eines Dritten gegen Entgelt — für jedes angefangene Kalenderjahr und jede Unterklasse	je 500
900.80	**3. Die Überwachung der Anmeldung oder des Schutzrechts einer anderen Person**	
900.803	Für die Übernahme und das Betreiben der laufenden Überwachung für jedes angefangene Jahr der Überwachung	200
900.903	Für die Ausführung der Überwachung im Büro des Patentanwalts — ohne Einschaltung eines Dritten gegen Entgelt — für jedes angefangene Jahr der Überwachung	500

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
901	VI. Die Verwaltung eines Schutzrechts oder einer Eintragung in die Sortenliste	
901.80	1. Für die Übernahme der Verwaltung (Geschäftsgebühr) bei	
901.801	— Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Sortenschutzrechten und Warenzeichen	100
901.802	— Verbandszeichen	200
901.803	— in die Sortenliste eingetragene Sorten	75
901.870	2. Für die Einreichung — einschließlich der Vorbereitung und der Vertretung — eines Gesuchs nach § 11 Abs. 4, 5, 7 und 8 des Patentgesetzes, § 14 Abs. 3 und 4 des Gebrauchsmustergesetzes oder § 9 Abs. 3 und 4 des Warenzeichengesetzes	50
902.87	3. Für die Überwachung der Aufrechterhaltung eines gewerblichen Schutzrechts oder der Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts, wenn die Aufrechterhaltung durch jährliche Einzahlung von Gebühren erfolgt, einschließlich der Einzahlung der Jahresgebühren im	
902.871	— 1. bis 5. Jahr	je 50
902.872	— 6. bis 8. Jahr	je 60
902.873	— 9. bis 11. Jahr	je 80
902.874	— 12. bis 14. Jahr	je 100
902.875	— ab 15. Jahr	je 150
902.87	4. Für die Überwachung der Aufrechterhaltung eines Sortenschutzrechts, einer Sortenschutzanmeldung, einer Eintragung in der Sortenliste oder einer Anmeldung zur Eintragung in die Sortenliste — einschließlich der Einzahlung der Jahresgebühren —,	
902.876	— wenn die Aufrechterhaltung durch jährliche Einzahlung von Gebühren erfolgt, für jedes Jahr	50
902.877	— wenn die Aufrechterhaltung durch jährliche Einzahlung von Gebühren und Übersendung von Vermehrungsgut oder Saatgut für die Sortenüberwachung erfolgt, für jedes Jahr	70
903.87	5. Für die Überwachung der Aufrechterhaltung eines Schutzrechts und dessen Verlängerung, wenn diese durch eine einmal zu zahlende Gebühr nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzdauer erfolgt — einschließlich der Einzahlung der Verlängerungsgebühr —, oder für den Rat, von einer Verlängerung abzusehen, bei	
903.871	— Gebrauchsmustern	100
903.872	— Warenzeichen	150
903.873	— international registrierten Marken	200
903.87	6. Für die Überwachung eines Geschmacksmusters und die Ausarbeitung eines Antrags auf dessen Verlängerung — einschließlich der Einreichung des Antrags und der Einzahlung der Verlängerungsgebühr — oder für den Rat, von einer Verlängerung abzusehen,	
903.874	— wenn die Schutzfrist für ein Geschmacksmuster verlängert werden soll,	100
903.875	— wenn die Schutzfrist für mehrere in einem Paket zusammengefaßte Geschmacksmuster verlängert werden soll, für das erste Muster die Gebühr der Nummer 903.874, für jedes weitere Muster	10

Nummer	Tätigkeit	Gebühr in Deutsche Mark
906	VII. Recherchen, die als besondere Angelegenheiten ausgeführt werden	
906.00	1. Für die Übernahme und Ausführung des Auftrags zur Durchführung einer Recherche als selbständige Angelegenheit (Geschäftsgebühr)	
906.001	— unter Einschaltung eines Dritten als Rechercheur	20
906.002	— ausschließlich im eigenen Büro	100
906.90	2. Für die eigenen Ermittlungen des Patentanwalts — ohne Einschaltung eines Dritten gegen Entgelt — wenn diese	
906.900	— auf das im Büro eines Patentanwalts regelmäßig vorhandene Material oder auf die Weitergabe eines ausgearbeiteten Recherchenauftrags an Dritte beschränkt werden,	100
906.901	— überwiegend auf das in der Bundesrepublik Deutschland erhältliche Material erstreckt werden,	375
906.902	— überwiegend auf aus dem Ausland bezogenes Material erstreckt werden,	650
906.90	3. Für die Auswertung des ermittelten Materials — ohne Einschaltung eines Dritten gegen Entgelt — bei	
906.903	— deutschsprachigem Material je Veröffentlichung	45
906.904	— fremdsprachigem Material je Veröffentlichung	60

Begründung

Allgemeiner Teil

A. Ziel des Entwurfs und gegenwärtiger Rechtszustand

1. Im Gegensatz zum Berufsstand der Rechtsanwälte besteht für den Berufsstand der Patentanwälte keine gesetzliche Regelung der Vergütung für ihre anwaltliche Tätigkeit. Es ist das Ziel des Entwurfs, durch eine gesetzliche Gebührenordnung für Patentanwälte die Patentanwaltschaft auch insoweit mit der Rechtsanwaltschaft gleichzustellen. Hierbei ist von folgender Lage auszugehen:

   Schon vor Erlaß des Patentanwaltsgesetzes vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233), der ersten gesetzlichen Standesregelung für Patentanwälte, hatte der Verband Deutscher Patentanwälte, ein freiwilliger Zusammenschluß eines Teiles der Vertreter und Berater auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, im September 1899 „Grundlagen zur Berechnung der Gebühren für patentanwaltliche Bemühungen" herausgegeben. Aus diesen Grundlagen hat sich später die von der Patentanwaltskammer herausgegebene, wiederholt geänderte nichtamtliche „Gebührenordnung für Patentanwälte" entwickelt.

   Nach 1945 wurde eine auf Deutsche Mark umgestellte Neuauflage der „Gebührenordnung" verwendet, die ebenfalls mehrfach — zuletzt am 1. Oktober 1968 — geändert wurde. Sie bestand aus drei durch unterschiedliche Farbgebung der Umschläge gekennzeichneten Teilen mit jeweils anderer Zweckbestimmung. Die „blaue Gebührenordnung" war für den Verkehr mit inländischen Auftraggebern, die „grüne Gebührenordnung", deren Sätze höher waren als die der „blauen Gebührenordnung", für den Verkehr mit ausländischen Auftraggebern bestimmt. Die „gelbe Gebührenordnung" diente der Weitergabe an ausländische Korrespondenzanwälte und entsprach hinsichtlich der Höhe der Gebühren der „blauen Gebührenordnung". Neben diesen drei „Gebührenordnungen" gab es „Richtlinien für die Berechnung von Dienstleistungen im Ausland", die für die Anmeldung von Schutzrechten und für sonstige Tätigkeiten im Ausland die Berechnung eines im einzelnen näher bestimmten Mehrfachen der Sätze der „blauen Gebührenordnung" empfahlen.

   Am 1. Januar 1971 wurde von der Patentanwaltskammer eine weitere „Gebührenordnung" herausgegeben, die für den Verkehr mit Patentanwälten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt war. Sie enthielt erhebliche Erhöhungen der einzelnen Gebühren gegenüber der „blauen Gebührenordnung" von 1968.

   Die von der Patentanwaltskammer herausgegebene „Gebührenordnung" hat keine öffentlichrechtliche Bedeutung.

   Im Jahre 1968 äußerte das Bundeskartellamt Bedenken gegen die Gebührenordnung der Patentanwaltskammer, soweit diese ausdrücklich als für alle Patentanwälte verbindlich erklärt worden war. Nachdem die Patentanwaltskammer den wesentlichen Bedenken des Bundeskartellamts dadurch Rechnung getragen hatte, daß sie die auf die Verbindlichkeit der „Gebührenordnung" hindeutenden Regelungen in der Ausgabe der Gebührenordnung vom 1. Oktober 1968 abänderte, und nachdem das Bundesministerium der Justiz damals erklärt hatte, es sei in absehbarer Zeit mit der Zuleitung des Entwurfs für eine gesetzliche Regelung der Patentanwaltsgebühren an die gesetzgebenden Körperschaften zu rechnen, stellte das Bundeskartellamt durch Beschluß vom 20. Dezember 1968 seine Bedenken vorläufig zurück.

   Das Bundespatentgericht billigt den Patentanwälten seit 1971 in ständiger Rechtsprechung eine Vergütung für ihre Tätigkeit zu, die auf der Grundlage der von der Patentanwaltskammer am 1. Oktober 1968 herausgegebenen Gebührenordnung und einem der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung seit 1968 entsprechenden Zuschlag errechnet wird.

2. Die Bundesregierung ist bereits bei den Vorarbeiten für die Patentanwaltsordnung davon ausgegangen, daß eine gesetzliche Regelung der Patentanwaltsgebühren erforderlich ist. Anläßlich der Beratungen des Regierungsentwurfs einer Patentanwaltsordnung hat sich der Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrates in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1963 (Sitzungsniederschrift — R 2603 — Nr. R 101/63 —) ebenfalls mit der Frage einer gesetzlichen Regelung der Patentanwaltsgebühren befaßt. Er hat von einem Antrag, in die Patentanwaltsordnung eine Vorschrift aufzunehmen, durch die der Bundesminister der Justiz zum Erlaß einer Verordnung über die Patentanwaltsgebühren ermächtigt wird, nur abgesehen, weil er einer gesetzlichen Regelung der Patentanwaltsgebühren nach dem Vorbild der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte den Vorzug gegeben hat. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat sich dieser Ansicht angeschlossen (Kurzprotokoll vom 17. Dezember 1963 über die 270. Sitzung — 2. Sitzungstag — Seite 4). — Die Bundesregierung hat in den Beratungen des Rechtsausschusses des

Bundesrates und seines Unterausschusses die Vorlage des Entwurfs einer Gebührenordnung für Patentanwälte für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung zugesagt.

3. Die von der Patentanwaltsordnung (§§ 1 und 3) verlangte Unabhängigkeit des Patentanwalts verpflichtet den Staat, diese Unabhängigkeit im Interesse der Rechtspflege dadurch zu stärken, daß das wirtschaftliche Fundament der Patentanwälte durch eine gesetzliche Gebührenregelung gesichert, dafür aber ein Preiswettbewerb ausgeschlossen wird. Dies soll durch den Gesetzentwurf erreicht werden.

   Weiterhin fördert eine solche gesetzliche Regelung die Überschaubarkeit der auf den Auftraggeber zukommenden Kosten und dient damit auch dem Verbraucherschutz. Aus dieser Sicht sprechen erhebliche sachliche Gründe für eine gesetzliche Regelung, da die Gebührensituation für die Auftraggeber der Patentanwälte in den letzten Jahren immer unübersichtlicher geworden ist. Seitdem auf Grund der Bedenken des Bundeskartellamtes die „Gebührenordnung" der Patentanwaltskammer nicht mehr als verbindlich gilt, haben sich die Honorarforderungen der Patentanwälte sehr unterschiedlich fortentwikkelt. Ein Teil der Patentanwälte hat seine Gebührenforderungen in weit größerem Umfang erhöht, als dies die Rechtsprechung des Patentgerichts an Hand der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung zugebilligt hat. Ein Teil der Patentanwaltbüros gibt eigene gedruckte „Gebührenverzeichnisse" heraus, andere begnügen sich mit maschinenschriftlichen Verzeichnissen und wieder andere Patentanwaltsbüros haben überhaupt kein Gebührenverzeichnis. Eine gesetzliche Gebührenordnung wird hier zu einer für die Auftraggeber wesentlich übersichtlicheren Lage führen.

   Die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Patentanwalts einerseits und der von gesetzlichen Gebühren ausgehende Schutz des Auftraggebers andererseits erscheinen schließlich auch als ein geeigneter Weg zur besseren Wahrung des Rechtsfriedens zwischen dem Anwalt und seinem Auftraggeber und damit letztlich zur Verbesserung der Rechtspflege.

4. Die Zielsetzung des Entwurfs ist grundsätzlich ohne wesentliche Änderung der derzeitigen durchschnittlichen Einkommensverhältnisse der Patentanwaltschaft erreichbar. Hiervon geht der Entwurf aus. Die Bundesregierung hat sich darüber hinaus bemüht, mit dem Entwurf auch den Unwägbarkeiten, welche die Einführung eines für die Patentanwaltschaft neuen Gebührensystems und der am Anfang der Arbeiten an einer erstmaligen gesetzlichen Regelung bestehende Mangel an umfassendem Vergleichsmaterial unvermeidbar mit sich bringen, soweit wie möglich zu begegnen. Mit letzter Sicherheit werden sich allerdings solche Unwägbarkeiten beim Beschreiten so weitgehenden Neulandes kaum vermeiden lassen.

5. Der Entwurf berücksichtigt das Bestreben des Gesetzgebers, das Berufsrecht der Patentanwälte eng an das Berufsrecht der Rechtsanwälte anzulehnen. Nachdem durch die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 und durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) das Berufsrecht der Patentanwälte in einer bis zu wörtlicher Übereinstimmung reichenden engen Anlehnung an das Berufsrecht der Rechtsanwälte neu geordnet worden ist, folgt der Entwurf im Interesse einer weiteren Vereinheitlichung des Standesrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte soweit wie möglich dem Vorbild der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

B. Grundsätze des Entwurfs

I. Anlehnung an die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

1. Das der Zielsetzung des Entwurfs entsprechende Bestreben nach einer engen Anlehnung an die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte würde es zwar nehelegen, in der Gebührenordnung für Patentanwälte eine allgemeine Verweisung auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorzusehen, um einmal Doppelregelungen zu vermeiden, die bei einer Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu Paralleländerungen der Gebührenordnung für Patentanwälte führen müßten, und um zum anderen den Umfang der Gebührenordnung für Patentanwälte in wünschenswerter Weise zu kürzen. Dem steht aber entgegen, daß das Streitwertsystem der Gebührenordnung für Rechtsanwälte für weite Bereiche der patentanwaltlichen Tätigkeit ungeeignet ist, weil für Erfindungen im Stadium der Anmeldung beim Patentamt ein Gegenstandswert in aller Regel nicht feststellbar ist.

2. Der Entwurf sieht daher grundsätzlich eine eigenständige Regelung der Patentanwaltsgebühren vor, die im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit auf eine Reihe von Parallelregelungen zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht verzichten kann. Verweisungen auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sind nur insoweit vorgesehen, als auf die neben dem Rechtsanwalt ausgeübte Tätigkeit des Patentanwalts in Rechtsstreitigkeiten — insbesondere vor den Gerichten für Patentstreitsachen — schon nach geltendem Recht (vgl. z. B. § 51 Abs. 5 des Patentgesetzes) die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend angewendet werden. Im übrigen verweist der Entwurf nur gelegentlich auf die Bundesgebührenordnung für

Rechtsanwälte, wenn es sich um Gebührenregelungen handelt, die für den Patentanwalt von geringerer Bedeutung sind, und die durch diese Gebührenregelung abgegoltene Tätigkeit durch einen Patentanwalt nur ausnahmsweise ausgeübt wird.

II. Struktur des Entwurfs

1. Der Entwurf will den Gebrauch der Gebührenordnung in der Praxis dadurch erleichtern, daß die Gebührentatbestände für alle Schutzrechtserteilungsverfahren und einige weitere Verfahren vor den Erteilungsbehörden katalogartig in einem — dem Gesetz als Anlage beigefügten — Gebührenverzeichnis zusammengefaßt werden. Das Gebührenverzeichnis soll es ermöglichen, bei einer erforderlichen Kostenfestsetzung Bedienstete des mittleren Dienstes und gegebenenfalls auch Datenverarbeitungsanlagen einzusetzen.
2. Ferner soll die Zahl der Einzelgebühren im Interesse einer besseren Übersicht beschränkt werden, indem in möglichst großem Umfang durch die einzelnen Gebührentatbestände pauschal ein Block von mehreren Einzelverrichtungen zusammengefaßt wird. Dieses Ziel ist allerdings nicht uneingeschränkt erreichbar. Ein pauschalierendes Gebührensystem wie das System der Wertgebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte setzt voraus, daß das im Einzelfall unangemessen niedrige Entgelt durch das überdurchschnittlich hohe Entgelt in anderen Fällen ausgeglichen werden kann. Diese Voraussetzung ist für den durch das Gebührenverzeichnis erfaßten Tätigkeitsbereich nicht in dem gleichen Maße erfüllt wie für das System der Wertgebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Einführung von Wertgebühren, die eine Pauschalierung erleichtern, ist, wie unten zu III. 1 a dargelegt wird, nicht möglich; eine Pauschalierung auf einer anderen Grundlage als der des Gegenstandswertes würde zu einer ungleichen Behandlung von Gebührenschuldnern führen, die keine der Gebührenhöhe entsprechende Leistung erhalten. Ferner wäre — anders als bei den Rechtsanwälten — eine den Einkommensausgleich ermöglichende breit angelegte Praxis wegen der auf ein begrenztes technisches Gebiet und Rechtsgebiet spezialisierten Tätigkeit des Patentanwalts nicht erreichbar. Und schließlich steht einem Einkommensausgleich innerhalb eines pauschalierten Gebührensystems auch der sehr unterschiedliche Umfang und Schwierigkeitsgrad der patentanwaltlichen Mühewaltung entgegen.

   Aus diesen Gründen muß die Forderung der Patentanwaltschaft, durch ein aufgefächertes Gebührensystem eine auf den Einzelfall zugeschnittene Honorarberechnung zu ermöglichen, in beschränktem Maße anerkannt werden. Der Entwurf sieht daher eine Pauschalierung in dem durch das Gebührenverzeichnis erfaßten Bereich der patentanwaltlichen Tätigkeit nur in Grenzen vor.

III. Die Problematik des Gebührensystems

1. Bereits bei einem durch das Reichsfinanzministerium im Jahr 1932 angeregten Versuch, die Vergütung für Patentanwälte gesetzlich zu regeln, hatten sich erhebliche Schwierigkeiten herausgestellt, die auch heute noch bei einer gesetzlichen Regelung der Patentanwaltsgebühren zu überwinden sind.
   a) Insbesondere in Verfahren zur Erteilung von Schutzrechten, die zum Kern der patentanwaltlichen Tätigkeit gehören, läßt sich ein Gegenstandswert, der einer Wertgebühr nach dem Vorbild der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zugrunde gelegt werden könnte, in der Regel nicht ermitteln; denn der Wert einer Erfindung, eines Warenzeichens oder einer neuen Pflanzensorte ist nur in seltenen Fällen bereits im Stadium der Schutzrechtsanmeldung feststellbar, weil die Verwertung noch nicht begonnen hat oder eine erschöpfende Abschätzung des Wertes noch nicht zuläßt.
   b) Hinzu kommt, daß die Übernahme einer Vertretung durch den Patentanwalt auf bestimmten technischen Gebieten die Übernahme einer anderen Vertretung auf demselben technischen Gebiet wegen möglicherweise auftretender Interessenkollision ausschließt. Da ein Patentanwalt überwiegend nur auf dem Gebiet seiner technischen Hochschulausbildung tätig wird, ist das mit der Übernahme einer Vertretung verbundene Risiko, andere Vertretungen ablehnen zu müssen, ungleich größer als bei einem Rechtsanwalt. Dieses Risiko muß durch eine gesetzliche Regelung angemessen ausgeglichen werden.
   c) Schließlich bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, die großen Unterschiede im Umfang und Schwierigkeitsgrad der Mühewaltung des Patentanwalts für seine Mitwirkung in patentamtlichen Verfahren in einer gesetzlichen Gebührenordnung angemessen zu berücksichtigen. Neben dem rechtlichen Umfang und Schwierigkeitsgrad, deren Beurteilung dem Juristen im allgemeinen geläufig ist, muß man insbesondere auch berücksichtigen, daß einzelne Sachen technisch und in der zeichnerischen Darstellung einfach sind, daß andere Angelegenheiten dagegen zahlreiche schwierige technische Zeichnungen und technische Ausführungen verlangen.
2. Die von der Patentanwaltskammer herausgegebene „Gebührenordnung für Patentanwälte" sieht daher mehrere Gebührenarten nach folgendem System vor:
   a) *Wertgebühren* werden erhoben in allen Verfahren mit Festsetzung eines Streitwertes (z. B. in Patentstreitsachen und Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof in Erteilungsverfahren), in allen Verfahren vor der Schiedsstelle nach den §§ 28 bis 36 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, für die Mitwirkung bei außeramtlichen oder au-

ßergerichtlichen Verträgen, Vergleichen oder Streitsachen, für die Ausarbeitung schriftlicher Gutachten, für Prüfungen über die Aussicht eines Rechtsmittels, für Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren und für die mündliche oder schriftliche Erteilung eines Rechtsrats oder einer Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen;

b) Feste Gebühren („Grundgebühren") werden nach den Gebührentabellen der „Gebührenordnung für Patentanwälte „erhoben für die Tätigkeit des Patentanwalts in Anmeldeverfahren für Schutzrechte, einschließlich der Rechtsmittelverfahren vor dem Patentgericht, sowie für die Tätigkeit bei Umschreibungen und Änderungen der Eintragungen von Schutzrechten, bei Patentbeschränkungsverfahren, bei Nebenverfahren (z. B. Wiedereinsetzung, Akteneinsicht, Auskunft nach § 55 des Patentgesetzes) und bei der Patentverwaltung;

c) Bearbeitungsgebühren können zusätzlich zu den Grundgebühren erhoben werden, um die besonderen Mühewaltungen im Einzelfall abzugelten. Bearbeitungsgebühren sind leistungsbezogene „Aktgebühren", die für jede Einzelhandlung gesondert, innerhalb eines Auftrags also mehrfach erhoben werden können, und zwar insbesondere für Besprechungen, Schriftwechsel, Studium und Bearbeitung der Unterlagen, Ausarbeitung und Einreichung von Schriftsätzen und Beschreibungen, sachliche Erledigungen amtlicher Bescheide und Anfertigung von Zeichnungen. Die Bemessung der Bearbeitungsgebühr unterliegt der Selbsteinschätzung des Patentanwalts; irgendein Gebührenrahmen oder irgendwelche Maßstäbe für die Berechnung der Höhe der Bearbeitungsgebühr bestehen nicht;

d) Verfahrensgebühren werden erhoben in Nichtigkeits-, Zwangslizenz- und Löschungsverfahren nach dem Patent-, Gebrauchsmuster- oder Warenzeichengesetz und in den vorgesehenen Rechtsmittelverfahren vor dem Patentgericht. Die Verfahrensgebühren sind im allgemeinen feste Gebühren. Teilweise werden sie jedoch nach dem Gegenstandswert berechnet (z. B. bei Berufungen im Nichtigkeitsverfahren sowie im Zwangslizenzverfahren mit Ausnahme einstweiliger Verfügungen). Ein Teil der Patentanwälte erhebt neben den Verfahrensgebühren auch Bearbeitungsgebühren und beruft sich dabei darauf, daß die Gebührenordnung der Kammer, die dieses nicht vorsieht, nicht verbindlich ist.

Der Standpunkt der Patentanwaltschaft, daß allein durch ein System fester Gebühren ein gerechter Ausgleich für die sehr unterschiedliche Mühewaltung des Patentanwalts nicht erreicht werden könne und daß deshalb zusätzliche Gebührenregelungen erforderlich seien, die eine individuellere Honorarabrechnung ermöglichten, läßt sich nicht widerlegen. Allerdings hat die in der „Gebührenordnung" der Patentanwaltskammer zum Ausgleich vorgesehene Bearbeitungsgebühr den erheblichen Nachteil, daß sie weder nach oben oder unten begrenzt ist noch hinreichend konkretisierte Anhaltspunkte für die Berechnung des angemessenen Ausgleichs im Einzelfall gibt. Dieser Unsicherheitsfaktor läßt das System der „Gebührenordnung" der Patentanwaltskammer für eine gesetzliche Regelung der Gebühren des Patentanwalts nicht als geeignet erscheinen.

3. Zur Überwindung der genannten Schwierigkeiten sind folgende weitere Lösungsmöglichkeiten zwar erwogen, diesem Entwurf jedoch nicht zugrunde gelegt worden:

a) Nach dem Vorbild der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte könnten die Gebühren grundsätzlich nach dem Streitwert (Gegenstandswert) festgelegt werden, und soweit sich kein Gegenstandswert ermitteln läßt (z. B. im Erteilungsverfahren für Schutzrechte), könnte von einem Regelstreitwert ausgegangen werden, der gesetzlich festgelegt wird. Dieser Regelstreitwert könnte dem Durchschnitt der in Patentstreitverfahren, Warenzeichenstreitverfahren usw. von den Gerichten festgesetzten Streitwerte entsprechen. Würde im Einzelfall ein höherer oder geringerer Gegenstandswert glaubhaft gemacht, so könnte dieser gerichtlich festgesetzt werden.

Dieser Weg ist jedoch ebenfalls als ungeeignet anzusehen. Ein Gebührensystem, das vom wirtschaftlichen Wert des Gegenstands der rechtsbesorgenden Tätigkeit des Patentanwalts ausgeht, könnte nur dann zu einer gerechten Abgeltung der anwaltlichen Mühewaltung führen, wenn der im Einzelfall unterschiedlich große Arbeitsaufwand durch unterschiedlich hohe, vom Gegenstandswert abhängige Gebühren wenigstens im Durchschnitt ausgeglichen werden könnte. Diese Voraussetzung würde ein gesetzlich festgelegter Regelstreitwert im Bereich der Patentanwaltlichen Tätigkeit nicht erfüllen können. Anders als bei den Rechtsanwälten würde für die Patentanwälte fast ausschließlich der Regelstreitwert gelten. Hierdurch würde die auch für den Gesetzgeber bestehende Schwierigkeit, den Gegenstandswert zu bemessen, auf den insoweit nachweispflichtigen Patentanwalt abgewälzt, und dieser würde in der Regel mangels Beweisbarkeit auf eine ausgleichende höhere Wertfestsetzung verzichten müssen.

Unter diesen Umständen würde ein Regelstreitwert hinsichtlich seiner Auswirkung auf das Einkommen des Patentanwalts einer gesetzlich vorgeschriebenen festen Gebühr gleichzusetzen sein, die — wie dargelegt — als unbefriedigend abgelehnt werden muß,

wenn sie nicht von einer einen Ausgleich ermöglichenden Regelung begleitet wird.

b) Es könnte weiterhin erwogen werden, soweit kein Gegenstandswert feststellbar ist, *Zeitgebühren* zu erheben.

§ 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) sieht ein Zeithonorar mit Rahmenstundensätzen vor, das jedoch nur in bestimmten, in der Verordnung festgelegten Fällen und auch hier nur subsidiär, z. B. für den Fall, daß kein Pauschalhonorar vereinbart wurde (so in § 16 Abs. 3 und anderen Vorschriften der Verordnung), berechnet werden soll.

Auch nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ist die Berücksichtigung des Zeitaufwands bei der Berechnung von Rahmengebühren möglich: Nach § 12 dieses Gesetzes soll zur Ausfüllung des Rahmens bei Rahmengebühren u. a. auch der Umfang der Tätigkeit berücksichtigt werden. Unter Umfang ist der Zeitaufwand zu verstehen, den der Rechtsanwalt auf die Bearbeitung der Sache verwenden muß (Gerold-Schmidt, Kommentar zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 6. Aufl. 1977, § 12 Anm. 6; Riedel-Sußbauer, Kommentar zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 3. Aufl. 1973, § 12 Anm. 7).

Schließlich ist in § 15 Abs. 1 des bisher nicht verabschiedeten Entwurfs einer Gebührenordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte vom 18. Juni 1965 (Bundesratsdrucksache Nummer 350/65 vom 21. Juni 1965) vorgeschlagen worden, die Erhebung von Zeitgebühren für den Fall vorzusehen, daß ein Gegenstandswert nicht bestimmt werden kann. Nach § 15 Abs. 2 sollte die Zeitgebühr auch erhoben werden, wenn sich ein Gegenstandswert zwar bestimmen läßt, die danach errechnete Gebühr (Wertgebühr) aber nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zeitaufwand steht. Als Zeitgebühr war in dem genannten Entwurf eine Rahmengebühr für jede angefangene Stunde vorgesehen.

Die Berechnung des Honorars nach dem Zeitaufwand mag bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten und Ingenieuren in den dargelegten engen Grenzen angebracht sein, weil sie die Ausnahme und nicht die Regel bildet. Für das Gebührenrecht der Patentanwälte würde dagegen die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand über den Rahmen eng begrenzter Ausnahmen hinausgehen und den Kern der patentanwaltlichen Tätigkeit betreffen. Der **Einwand der Patentanwaltschaft**, es sei mit der Stellung des Patentanwalts als Organ der Rechtspflege unvereinbar, die überwiegend wissenschaftliche, technisch-juristische Tätigkeit nach dem Zeitaufwand zu honorieren, dürfte berechtigt sein. Es ist nicht zu verkennen, daß der unterschiedliche rechtliche und technische Schwierigkeitsgrad der einzelnen Angelegenheiten durch eine Bemessung des Honorars überwiegend nach dem Zeitaufwand nicht angemessen entgolten werden könnte. Hinzu kommt, daß eine überwiegend anzuwendende Zeitgebühr geeignet wäre, den weniger schnell arbeitenden Patentanwalt besser zu entgelten als den schnellen Arbeiter. Dieses Ergebnis wäre unbillig. Der Entwurf sieht daher auch davon ab, den Zeitaufwand als hauptsächlichen Bemessungsmaßstab für die Patentanwaltsgebühren vorzuschreiben, und begnügt sich damit, ihn als einen Faktor neben anderen zur Bemessung des angemessenen Honorars mit heranzuziehen (vgl. § 17 Abs. 5, § 24 Abs. 1).

4. Der Entwurf sieht zur Lösung der genannten Schwierigkeiten das folgende Gebührensystem vor:

a) Soweit eine Berechnung nach dem Gegenstandswert möglich erscheint, wird die Erhebung von *Wertgebühren* vorgesehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, §§ 28 ff.). Diese sollen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entnommen und hier nur insoweit eigenständig geregelt werden, als dies zwingend notwendig ist. Wertgebühren werden insbesondere vorgesehen für bürgerlichrechtliche und diesen ähnliche Rechtsstreitigkeiten, für Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof und für Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren.

b) In Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Warenzeichenverfahren, in Verfahren vor dem Bundessortenamt sowie in Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht sollen *„Leistungsgebühren"* erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). Diese sollen in der Regel aus der Summe der innerhalb einer Angelegenheit oder eines als Angelegenheit geltenden Verfahrensabschnitts (vgl. § 8 Abs. 1, § 9 des Entwurfs) entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses gebildet werden und so bemessen sein, daß sie die Tätigkeit für alle Angelegenheiten, deren Umfang und Schwierigkeitsgrad innerhalb eines durch § 17 Abs. 1 des Entwurfs abgegrenzten Rahmens liegen, pauschal entgelten.

c) In Fällen, die nicht unerheblich vom durchschnittlichen Arbeitsaufwand für Angelegenheiten vergleichbarer Art abweichen, soll die Summe der in einer Angelegenheit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses bei der Berechnung der Leistungsgebühren ermäßigt oder erhöht werden (vgl. § 17 Abs. 2 bis 5). Diese auf die Umstände des Einzelfalles abstellende Regelung, deren Beachtung dem Patentanwalt zur Pflicht gemacht werden soll, macht es möglich, in den nicht unerheblich vom Durchschnitt abweichenden Fällen innerhalb des durch § 17 Abs. 5 abgegrenzten Rahmens eine der pa-

tentanwaltlichen Leistung angemessene Vergütung zu berechnen.

Die Ermäßigung oder Erhöhung soll nicht — wie die Bearbeitungsgebühr, die die Patentanwälte gegenwärtig erheben — für jeden Einzelakt gesondert berechnet werden. Eine solche Berechnungsart würde das Gebührensystem wenig überschaubar machen. Auch wäre eine Nachprüfung des Schwierigkeitsgrades und des Arbeitsumfanges einer Einzelhandlung für Dritte (z. B. Mandanten, Kostenbeamte oder Richter) ohne Einsichtnahme in die Unterlagen des Patentanwalts kaum möglich. Der Entwurf sieht vielmehr vor, daß die Ermäßigung oder Erhöhung aufgrund der zusammenfassenden Beurteilung aller Umstände einer Angelegenheit ermittelt und von der Summe der für die Tätigkeit in dieser Angelegenheit entstehenden, in ihrer Höhe unverändert angesetzten Einzelgebühren berechnet wird. Das System pauschalierter, gegegebenenfalls ermäßigter oder erhöhter Leistungsgebühren bietet gegenüber dem System der von der Patentanwaltskammer herausgegebenen „Gebührenordnung" erhebliche Vorteile: Die zu erwartende Honorarforderung des Patentanwalts wird für seinen Mandanten dadurch überschaubar, daß die Leistungsgebühren in Verfahrensabschnitte — etwa vergleichbar mit dem „Rechtszug" im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2, § 37 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — zusammengefaßt werden und die einzelnen zu addierenden Gebühren in aller Regel dem Gebührenverzeichnis unmittelbar entnommen werden können.

Die Frage, ob eine Angelegenheit in ihrer Gesamtheit so umfangreich, bedeutend oder schwierig ist, daß eine Erhöhung nach § 17 Abs. 4 des Entwurfs verlangt werden kann, läßt sich leichter beurteilen als Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit jeder Einzelhandlung. Vielfach wird sich schon vor Beginn der patentamtlichen Tätigkeit ungefähr abschätzen lassen, ob eine besonders schwierige oder umfangreiche Angelegenheit, die eine Gebührenerhöhung rechtfertigt, vorliegt und mit welcher Erhöhung etwa gerechnet werden muß. Die Möglichkeit, daß sich die Berechtigung für eine Gebührenerhöhung in einigen Fällen erst nachträglich im Laufe des Verfahrensabschnitts herausstellt, wird in Kauf genommen werden müssen. Auch unter Berücksichtigung dieser unvermeidbaren anfänglichen Ungewißheit über den Umfang oder Schwierigkeitsgrad in einigen Fällen kann das vorgesehene Gebührensystem als am besten geeignet angesehen werden, um den Mangel zu beseitigen, daß die Höhe der Honorarforderung des Patentanwalts für den Auftraggeber unvorhersehbar war und deshalb überraschte. Auf der anderen Seite bietet die Gebührenerhöhung nach § 17 Abs. 4 auch dem Patentanwalt die Möglichkeit, in gewissen Grenzen ein dem besonderen Umfang und Schwierigkeitsgrad seiner Tätigkeit angemessenes erhöhtes Entgelt zu berechnen. In den seltenen Ausnahmefällen, in denen auch der in § 17 Abs. 4 vorgesehene Rahmen bis zum Vierfachen der Summe der für eine Angelegenheit anfallenden Leistungsgebühren als nicht ausreichend angesehen werden kann, um die Mühewaltung des Patentanwalts angemessen zu honorieren, bleibt dem Patentanwalt der Weg, über eine Honorarvereinbarung nach § 3 des Entwurfs zu einer angemessenen Vergütung zu gelangen.

C. Kosten der Ausführung des Gesetzes und Auswirkungen auf das Preisniveau

I.

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen.

II.

Durch den Entwurf soll keine generelle Erhöhung der Gebühren gegenüber dem von den Patentanwälten geforderten angemessenen Honorar eintreten. Für die Verbraucher von patentanwaltlichen Dienstleistungen wird daher durch die gesetzliche Regelung der Patentanwaltsgebühren voraussichtlich im Schnitt keine zusätzliche Kostenbelastung entstehen.

Begründung der einzelnen Vorschriften

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 entspricht dem § 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO). § 1 Abs. 2 BRAGO schließt für eine Reihe von Tätigkeiten die Erhebung von Gebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte aus. Das soll auch für Patentanwälte gelten. Es handelt sich hierbei nicht um berufliche Tätigkeiten des Patentanwalts, sondern um Tätigkeiten (z. B. als Vormund, Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter usw.), die von allen Staatsbürgern in der Regel unentgeltlich zu übernehmen sind.

Zu § 2 (Gebührenarten)

Der überwiegende Teil der Tätigkeit des Patentanwalts erstreckt sich auf Angelegenheiten, für die

die Festsetzung eines Gegenstandswerts nach dem Vorbild der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zumindest im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung nicht möglich ist (vgl. Allgemeiner Teil B III 1. a)). Der Entwurf muß daher in seinen wesentlichen Teilen von dem die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte beherrschenden System der Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert abweichen. Da sich sowohl die Patentanwaltsordnung als auch dieser Entwurf an die entsprechenden Gesetze in Rechtsanwaltssachen anlehnen, erscheint es zweckmäßig, bereits in den allgemeinen Vorschriften das von der Gebührenordnung für Rechtsanwälte abweichende Gebührensystem für Patentanwälte deutlich zu machen.

Absatz 1 Nr. 1 führt den Begriff der „Leistungsgebühren" ein; die Gebühren des Verzeichnisses sind in der Regel nur unselbständige Bestandteile der nach § 17 zu bildenden Leistungsgebühr. Dieser Begriff soll das Ergebnis einer Berechnung kennzeichnen, die in der Addition der in einer Angelegenheit, z. B. einem Verfahrensabschnitt (§ 9 des Entwurfs) entstandenen Gebühren des Gebührenverzeichnisses (§ 17 Abs. 1 des Entwurfs) besteht und gegebenenfalls der Ermäßigung oder Erhöhung durch Mulitplikation mit einem Faktor unterliegt, der nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs ermittelt wird.

Das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Gebührenverzeichnis wird im Anschluß an die Begründung der einzelnen Vorschriften gesondert erläutert. Die Begriffsbestimmung der Wertgebühren und der Rahmengebühren stimmt mit derjenigen der BRAGO überein.

Die Notwendigkeit, eine Kombination mehrerer Gebührensysteme vorzusehen, macht es erforderlich, ihre Anwendungsbereiche im einzelnen gegeneinander abzugrenzen. Dieser Abgrenzung dient Absatz 2. Das System der Leistungsgebühren steht gegenüber den Wertgebühren im Vordergrund (Absatz 2 Satz 1 und 2). Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Gebührenverzeichnis darauf verzichtet, alle nur möglichen Einzelverrichtungen des Patentanwalts erschöpfend aufzuzählen. Die für die Erledigung eines Auftrags anfallenden Gebühren des Verzeichnisses sollen in Verfahrensabschnitte zusammengefaßt — vorbehaltlich des § 17 — pauschal die gesamte Mühewaltung des Patentanwalts, also auch die im Gebührenverzeichnis nicht besonders erwähnten Einzelverrichtungen abgelten. Deshalb soll ausgeschlossen werden, daß für die im Gebührenverzeichnis nicht erwähnten Einzelverrichtungen Wertgebühren erhoben werden (Absatz 2 Satz 1). — Andererseits kann sich innerhalb der Tätigkeit des Patentanwalts in einer Angelegenheit ergeben, daß im Verzeichnis nur für eine einzelne untergeordnete Verrichtung eine Gebühr vorgesehen ist (z. B. die Anforderung eines Rollenauszuges). Absatz 2 Satz 1 würde bewirken, daß dann die gesamte, im Gebührenverzeichnis überwiegend nicht erfaßte Tätigkeit durch die — möglicherweise geringe — Leistungsgebühr als abgegolten angesehen werden müßte. Aus Gründen der Billigkeit ist für solche, voraussichtlich nicht sehr häufige Ausnahmefälle vorzusehen, daß für die gesamte Tätigkeit ausschließlich Wertgebühren erhoben werden (Absatz 2 Satz 3).

Der Entwurf verzichtet darauf, Gebühren für solche Tätigkeiten vorzusehen, die am Rande der beruflichen Aufgaben des Patentanwalts liegen und die dieser deshalb nur sehr selten ausübt. Hierdurch soll eine Überbewertung solcher Tätigkeiten vermieden werden. Andererseits folgt der Entwurf, abweichend von § 1 des Gerichtskostengesetzes und § 1 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung), dem das Gebührenrecht der Rechtsanwälte beherrschenden Grundsatz, daß der Anwalt für jede Berufstätigkeit Anspruch auf Vergütung hat. Aus diesem Grund verweist Absatz 3 für eine nicht aufgeführte Berufstätigkeit auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Durch diese Verweisung sollen nicht nur die erwähnten, bewußt in die Gebührenordnung nicht aufgenommenen nur gelegentlich auszuübenden Tätigkeiten erfaßt, sondern auch die vom Gesetzgeber offengelassenen Lücken (vgl. § 2 BRAGO) geschlossen werden.

Zu § 3 (Vereinbarung der Vergütung)

Die Vorschrift entspricht § 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Wie der Rechtsanwalt soll auch der Patentanwalt nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht verpflichtet werden, zu den gesetzlichen Gebühren tätig zu werden. Absatz 1 sieht für die Vereinbarung höherer Gebühren wegen ihrer Tragweite für den Auftraggeber bestimmte Formvorschriften vor.

Für die Einschaltung des Vorstands der Patentanwaltskammer (Absatz 2 Satz 1) besteht ein besonderes Bedürfnis, weil sich der Umfang und Schwierigkeitsgrad der vom Patentanwalt zu entfaltenden Tätigkeit nicht immer im voraus übersehen läßt. Auch in Patentanwaltssachen soll die Einschaltung Dritter oder die Festsetzung durch einen Vertragsteil (Absatz 2 Satz 2) ausgeschlossen sein, weil die Festsetzung durch den hierfür besonders geeigneten Vorstand der Patentanwaltskammer als sachdienlich und ausreichend angesehen werden kann.

Zur Sicherung der Interessen des Auftraggebers soll nach Absatz 3 eine unangemessen hoch vereinbarte oder durch den Kammervorstand festgesetzte Gebühr im Wege eines Rechtsstreits auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden können.

Zu § 4 (Vergütung für die Tätigkeit von Vertretern des Patentanwalts)

Da die Patentanwaltsordnung von dem auch für Rechtsanwälte geltenden Grundsatz ausgeht, daß der Patentanwalt seine Dienste im Zweifel in Person zu leisten hat, bedarf es einer Regelung des Gebührenanspruchs für den Fall, daß sich der Patentanwalt eines Vertreters bedient. § 4 Abs. 1 übernimmt deshalb im Wesentlichen die Regelung des § 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Da die Vertretung des Patentanwalts durch andere als die in § 4 Abs. 1 genannten Personen, z. B. durch

Kanzleikräfte oder wissenschaftliche Hilfskräfte (angestellte Techniker), nach § 46 der Patentanwaltsordnung nicht zulässig ist, soll für eine solche Vertretungstätigkeit kein Anspruch auf eine Vergütung nach den Vorschriften des Entwurfs entstehen.

§ 4 Abs. 2 sieht eine Sonderregelung für die beim Patentanwalt zur Ausbildung beschäftigten Bewerber vor. Die im Vorbereitungsdienst bei einem Rechtsanwalt beschäftigten Referendare (Stationsreferendare) können den Rechtsanwalt, soweit kein Anwaltszwang besteht, während der gesamten Ausbildungszeit mit der Folge vertreten, daß der Rechtsanwalt für diese Vertretung eine Vergütung verlangen kann. Eine Parallelregelung, die für die Vertretung des Patentanwalts durch einen zur Ausbildung beschäftigten Bewerber die Erhebung von Gebühren unbegrenzt gestattet, wäre bedenklich, weil die Bewerber bei ihrem Eintritt in die Ausbildung beim Patentanwalt noch keine Rechtskenntnisse besitzen. Deshalb soll eine Vertretung durch einen Bewerber nur dann zu einem Gebührenanspruch führen, wenn dieser wenigstens ein Jahr lang beim Patentanwalt ausgebildet worden ist.

Zu § 5 (Mehrere Patentanwälte)

§ 5 regelt — wie § 5 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — den Honoraranspruch für den Fall, daß ein Auftraggeber mehrere Patentanwälte — also nicht eine Anwaltssozietät — beauftragt. Nur wenn der Auftraggeber mit jedem von mehreren Patentanwälten in der gleichen Angelegenheit Anwaltsverträge abschließt, greift die Regelung des § 5 ein. Sie soll Meinungsverschiedenheiten darüber ausschließen, ob die Vergütung für jeden der Anwälte etwa deshalb zu ermäßigen sei, weil hier das Maß der Arbeit für den einzelnen Anwalt geringer sei als bei einem nur an einen einzigen Patentanwalt erteilten Auftrag.

Zu § 6 (Mehrere Auftraggeber)

§ 6 entspricht § 6 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Vorschrift weicht in Absatz 1 nur insoweit ab, als das abweichende Gebührensystem des Entwurfs berücksichtigt werden muß.

Zu § 7 (Abgeltungsbereich der Gebühren)

§ 7 übernimmt den Grundsatz des § 13 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Einzelverrichtungen, die in sachlichem Zusammenhang miteinander stehen, zusammenfassen und durch Pauschalgebühren abzugelten. Dieser Grundsatz soll auch für das System der Leistungsgebühren gelten (Absatz 1).

§ 2 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt, daß Wertgebühren für einzelne Handlungen nicht erhoben werden dürfen, wenn die Tätigkeit des Patentanwalts in einer Angelegenheit nach dem System der Leistungsgebühren entgolen wird. Um dem Grundsatz, daß keine Tätigkeit des Patentanwalts unentgeltlich zu leisten ist (vgl. die Begründung zu § 2), zu genügen, sind die Leistungsgebühren, die in einer Angelegenheit anfallen können, so bemessen, daß sie in ihrer Summe auch die nicht ausdrücklich erfaßten Handlungen pauschal mit abdecken.

Die Regelung des Absatzes 3 wird auf Wertgebühren beschränkt, weil die vorgesehene Teilberechnung aus tatsächlichen Gründen nicht auch auf die Leistungsgebühren angewendet werden kann.

Zu § 8 (Besondere Angelegenheiten)

Der Entwurf sieht — ebenso wie die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — davon ab, den Begriff der Angelegenheit zu definieren, weil die in Betracht kommenden Lebensverhältnisse so vielschichtig sind, daß für diesen Begriff keine allgemeine Richtlinie gegeben werden kann. § 8 begnügt sich damit, für bestimmte Zweifelsfälle den Begriff der Angelegenheit zu regeln.

Das ist insbesondere für diejenigen Verwaltungsverfahren erforderlich, die den Kern der patentanwaltlichen Berufstätigkeit bilden. Weil sich die Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt vom Augenblick der Auftragserteilung bis zur Schutzrechtserteilung oft über einen längeren Zeitraum erstrecken, würde eine dem § 119 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Regelung, die diese Verfahren als eine einzige Angelegenheit behandelt, dazu führen, daß die Patentanwaltsgebühren mit Rücksicht auf die Fälligkeitsregelung in § 10 des Entwurfs erst nach dem Abschluß des Verfahrens gefordert werden könnten. Dies würde den Patentanwalt vor schwer lösbare wirtschaftliche Schwierigkeiten stellen. Angesichts der verhältnismäßig hohen Bürounkosten einer Patentanwaltskanzlei kann es dem Patentanwalt nicht zugemutet werden, die Kosten für die Inanspruchnahme der Kanzlei durch einen Auftraggeber mehrere Jahre hindurch vorzustrecken. Deshalb ist es notwendig, die genannten Verwaltungsverfahren in kürzere Abrechnungszeiträume einzuteilen (§ 9 des Entwurfs), für deren Bemessung nicht nur die Instanz oder der Rechtszug im Sinne der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, sondern vorwiegend der Zeitraum ausschlaggebend sein soll, der dem Patentanwalt bis zur endgültigen Abrechnung zugemutet werden kann.

Dagegen wird es nicht als erforderlich angesehen, die Praxis der Patentanwaltschaft zu übernehmen, gebührenrechtlich auch die Bearbeitung jedes Zwischenbescheids (Prüferbescheid) der Erteilungsbehörde als „eine Angelegenheit" zu behandeln. Anlaß für diese Praxis der Patentanwaltschaft war die lange Dauer des Prüfungsverfahrens. Nachdem das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) durch die Einführung der verschobenen Prüfung eine Entlastung des Patentamts herbeigeführt hat und nunmehr eine raschere Bearbeitung von Prüfungsanträgen möglich ist, besteht für die Übernahme der Abrechnungspraxis der Patentanwälte keine Notwendigkeit.

Absatz 1 erklärt jeden der in § 9 näher abgegrenzten Verfahrensabschnitte zu einer selbständigen An-

gelegenheit. Er folgt damit dem Grundgedanken des § 13 Abs. 2 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach jeder Rechtszug als besondere Angelegenheit gilt.

Für die Mitwirkung in sonstigen, nicht im Mittelpunkt der patentanwaltlichen Berufstätigkeit stehenden Verwaltungsverfahren verweist Absatz 2 auf § 119 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Damit soll erreicht werden, daß die Mitwirkung des Patentanwalts in allen durch Absatz 1 nicht erfaßten Verwaltungsverfahren gebührenrechtlich ebenso behandelt wird wie die Mitwirkung des Rechtsanwalts in solchen Verfahren.

Für alle gerichtlichen Verfahren, also auch für die Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht und für die Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof, verweist Absatz 3 auf die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, durch die der Begriff des Rechtszugs als selbständige Angelegenheit festgelegt ist.

Zu § 9 (Verfahrensabschnitte)

Durch Absatz 1, der die Verfahrensabschnitte im einzelnen festlegt, soll dem berechtigten Interesse der Patentanwaltschaft an einer ihrer Mühewaltung möglichst umgehend folgenden Honorarabrechnung (vgl. die Begründung zu § 8) Rechnung getragen werden.

Absatz 2 erklärt in einigen Zweifelsfällen die Frage, ob bestimmte Verfahrensteile als selbständige Angelegenheiten zu behandeln sind. Immerhin könnte zweifelhaft sein, ob das Abhelfen einer Beschwerde (Nummer 1) durch die Erteilungsbehörde (vgl. z. B. § 36 1 Abs. 4 des Patentgesetzes) noch dem abgeschlossenen Verfahrensabschnitt beim Patenamt zuzurechnen ist oder ob das Abhilfeverfahren als selbständiger Verfahrensabschnitt angesehen werden muß. Nummer 2 folgt dem Rechtsgedanken aus § 15 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach bei einer Zurückverweisung das weitere Verfahren eine selbständige Angelegenheit bildet. Nummer 3 geht von der Tatsache aus, daß die Einzahlung der Verlängerungsgebühren für erteilte Schutzrechte jeweils einen neuen Abschnitt innerhalb der Schutzdauer eröffnet.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt für die Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt den Grundgedanken aus § 37 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach bestimmte Rechtshandlungen oder Nebenverfahren zum Rechtszug gehören. Absatz 3 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Patentanwalt im Rahmen der Vorbereitung von Schutzrechtsanmeldungen weit häufiger Rechtshandlungen, die als selbständige Angelegenheiten angesehen werden sollen, vorzunehmen hat, als dies bei der überwiegend forensischen Tätigkeit des Rechtsanwalts der Fall ist. So werden vielfach vor der Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters Lizenzverträge, Verträge zur Übertragung von Erfindungen oder Gesellschaftsverträge zur gemeinsamen Erfindungsverwertung abgeschlossen, die den Vertragspartner des Erfinders ermächtigen, das Schutzrecht im eigenen Namen anzumelden. Weiterhin kann der Patentanwalt zur Vorbereitung der Anmeldung eines sogenannten Verbandszeichens (§ 17 des Warenzeichengesetzes) auch beim Abschluß eines Vertrags zur Gründung des Markenverbands mitwirken. Mit Rücksicht auf die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung derartiger vorbereitender Rechtsgeschäfte stellt Absatz 3 Satz 2 klar, daß diese selbständige Angelegenheiten sind. Diese Klarstellung ist erforderlich, um Zweifel darüber auszuschließen, daß der Patentanwalt für die Mitwirkung beim Abschluß solcher Rechtsgeschäfte Wertgebühren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 44 Abs. 1 des Entwurfs berechnen darf, die nicht nach § 44 Abs. 2 des Entwurfs auf die im nachfolgenden Schutzrechtserteilungsverfahren anfallenden Leistungsgebühren (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 des Entwurfs) anzurechnen sind.

Absatz 4 geht von der Erwägung aus, daß sich für die der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzurechnenden Verfahren zur Registrierung hinterlegter Geschmacksmuster beim Amtsgericht die Erhebung von Leistungsgebühren anbietet.

Zu § 10 (Fälligkeit)

Die Fälligkeitsregelung in Absatz 1 entspricht der Regelung in § 16 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Diese Regelung weicht von den Allgemeinen Bestimmungen der von der Patentanwaltskammer herausgegebenen Gebührenordnung für Patenanwälte — Ausgabe 1. Oktober 1968 — ab, wonach die Grundgebühren und die Verfahrensgebühren mit Erteilung des Auftrags fällig werden. Für eine Übernahme dieser von der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte abweichenden Praxis der Patentanwälte besteht kein Bedürfnis.

Die Absätze 2 und 3 folgen der Regelung in § 16 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über die Fälligkeit beim Ruhen des Verfahrens. Sie berücksichtigen einerseits die lange Dauer bestimmter Erteilungsverfahren, andererseits die Notwendigkeit, den Patentanwalt nicht über lange Zeiträume auf die Erhebung von Vorschüssen nach § 11 des Entwurfs angewiesen sein zu lassen.

Zu § 11 (Vorschuß)

Die Vorschrift entspricht dem § 17 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Sie ist eine Folge der Regelung der Fälligkeit durch § 10.

Zu § 12 (Berechnung)

§ 12 übernimmt die Regelung des § 18 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu § 13 (Festsetzung der Vergütung)

Die der Vereinfachung und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten dienende Vorschrift des § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte soll zwar übernommen, aber auf die gerichtlichen Verfahren

beschränkt werden. Der Entwurf sieht davon ab, eine Festsetzung der Gebühren des Patentanwalts gegen den eigenen Auftraggeber auch für das Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt vorzusehen, weil das geltende Recht die Möglichkeit einer Kostenfestsetzung durch Verwaltungsbehörden auch für Rechtsanwälte nicht kennt. Ein auf die Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt beschränktes Verfahren zur Festsetzung der Kostenforderung des Patentanwalts gegen den eigenen Mandanten würde daher der allgemeinen Rechtsentwicklung vorgreifen.

Darüber hinaus würde die Festsetzung der Vergütung gegen den eigenen Mandanten für das Patentamt ein neues Verfahren einführen, dessen Auswirkung auf die Geschäftslage sich nicht überblicken ließe. Im Verfahren vor dem Patentamt wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß jeder Verfahrensbeteiligte seine Kosten selbst zu tragen hat und daß das Patentamt nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob die durch eine Anhörung oder Beweisaufnahme verursachten Kosten einem Beteiligten zur Last fallen; nur soweit diese Kosten zu erstatten sind, kann das Patentamt eine Kostenfestsetzung vornehmen (§ 33 Abs. 2 des Patengesetzes). Bei einer Kostenfestsetzung nach dem Vorbild des § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte müßte sich das Patenamt daher auch mit Kosten befassen, über die es bisher nicht zu entscheiden braucht.

Hinzu kommt, daß die vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses über die vom Patentamt festzusetzenden Kosten nur von einem Gericht erteilt werden könnte. Hierdurch würde der Vorteil, den das leichter zu handhabende, schneller ablaufende Kostenfestsetzungsverfahren bietet, wenigstens teilweise wieder aufgehoben werden.

Absatz 7 schließt — wie § 19 Abs. 7 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — die Festsetzung bei Rahmengebühren aus, weil sich das Festsetzungsverfahren hierfür wenig eignet. Für die Leistungsgebühren ist ein solcher Ausschluß auch in den Sonderfällen einer Ermäßigung oder Erhöhung nicht erforderlich. Eine Festsetzung dieser Gebühren kommt nur in Verfahren vor dem Patentgericht in Betracht, und der Rechtspfleger dieses Gerichts setzt bereits gegenwärtig ähnliche Gebühren, die der Patentanwalt nach Nr. 3 der „Grundlegenden Bestimmungen" der von der Patentanwaltskammer herausgegebenen Gebührenordnung für Patentanwälte erhebt (Bearbeitungsgebühren), im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36 q Abs. 4 des Patentgesetzes fest. Von dieser bereits bestehenden Praxis abzugehen, besteht kein Anlaß. Etwaigen Schwierigkeiten bei der Festsetzung von Leistungsgebühren soll Absatz 3 Satz 2 entgegenwirken.

Zu § 14 (Rat, Auskunft)

Die Abweichungen in Absatz 1 von dem im übrigen übernommenen § 20 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben sich aus der Tatsache, daß das System der Leistungsgebühren für die Gebühren bei Erteilung eines Rates oder einer Auskunft mit berücksichtigt werden muß.

Eine weitere Abweichung besteht darin, daß Absatz 2 die Rechtsbeschwerde in Schutzrechtserteilungsverfahren einer Revision und Absatz 3 bestimmte Beschwerden gegen Entscheidungen des Patentamts oder des Bundessortenamts einer Berufung gebührenrechtlich gleichstellen. Diese Gleichstellung ist erforderlich, weil diese Rechtsmittel für den Verfahrensablauf in Schutzrechtserteilungsverfahren die gleiche Bedeutung haben wie die Berufung und Revision für den Zivilprozeß.

Zu § 15 (Gutachten)

§ 15 faßt die Vorschriften der §§ 21 und 21 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zusammen und paßt sie an die Besonderheiten der patentanwaltlichen Tätigkeit an.

Zu § 16 (Ersatz von Auslagen)

Die Vorschrift folgt — wie § 25 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — dem Grundsatz, daß der Patentanwalt seine allgemeinen Geschäftsunkosten selbst zu tragen hat (Absatz 1). Zu diesen Geschäftsunkosten gehören nicht die Umsatzsteuer und der Umsatzsteuer-Ausgleichsbetrag sowie die Postgebühren, Schreibauslagen, Reisekosten und Abwesenheitsgelder (Absätze 2 und 3). Absatz 3 verweist hinsichtlich der Schreibauslagen auf § 27 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Nach dem Grundgedanken dieser Vorschrift sind die Material- und Personalkosten zur Fertigung der üblichen Schriftwerke allgemeine Geschäftsunkosten, die der Anwalt selbst tragen muß und die durch die Vergütung, die er für seine Tätigkeit erhält, abgegolten sind. Dieser Grundsatz soll zwar auch für die Patentanwälte gelten. Der Entwurf sieht hiervon jedoch Ausnahmen vor, soweit es sich um Schriftwerke handelt, die ihrer Art nach eine Sonderleistung darstellen (vgl. §§ 26 und 27 des Entwurfs).

ZWEITER TEIL

Besondere Vorschriften für die Berechnung von Leistungsgebühren

Zu § 17 (Berechnung der Leistungsgebühren)

Eine Übernahme der Praxis der Patentanwaltschaft, eine angemessene Abgeltung der Mühewaltung des Patentanwalts dadurch zu erzielen, daß die Gebühren des durch die Kammer — zuletzt im Jahr 1968 — herausgegebenen Verzeichnisses fester Gebühren durch eine im wesentlichen der Selbsteinschätzung des Patentanwalts unterliegende Bearbeitungsgebühr (vgl. Allgemeiner Teil unter B III.2.c) ergänzt wird, kommt aus den dargelegten Gründen nicht in Betracht; sie ist auch nicht erforderlich.

1. Eine Einblicknahme in Kostenrechnungen der Patentanwälte hat ergeben, daß die für vergleichbare Angelegenheiten berechneten Honorare — jedenfalls bis zu der erst in den letzten Jahren als

Folge der Beseitigung der Bindung an die von der Kammer herausgegebene Gebührenordnung eingetretene unterschiedliche Anhebung der Gebühren — der Höhe nach in der Regel nicht sehr voneinander abweichen. Dieses Ergebnis zeigt, daß es durchaus möglich ist, die Gebühren für vergleichbare Angelegenheiten innerhalb eines verhältnismäßig breit gespannten, alle Abweichungen geringerer Art zusammenfassenden Rahmens zu pauschalieren. Deshalb geht § 17 Abs. 1 davon aus, daß die in einer Angelegenheit anfallenden Gebühren des Verzeichnisses in der Mehrzahl der vom Patentanwalt zu erledigenden Angelegenheiten zu einem im Durchschnitt angemessenen Entgelt führen.

2. Eine von der Pauschalierung nach Absatz 1 abweichende, auf den Einzelfall zugeschnittene Gebührenberechnung, die die Absätze 2 bis 5 vorsehen, ist nur notwendig, um für die Fälle mit einem eindeutig abweichenden Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung zu erreichen.

   a) Für Bagatellangelegenheiten, die einer büromäßigen Erledigung zugänglich sind und deren Umfang und Schwierigkeitsgrad weit unter dem durch das Gebührenverzeichnis erfaßten Mittelmaß liegen, sieht § 17 Abs. 2 eine feste Ermäßigung um 50 % vor. Die Vorschrift soll nur für Fälle gelten, in denen sich der Auftrag des Mandanten auf die Erledigung der Bagatellsache beschränkt.

   b) Für die Berechnung ermäßigter oder erhöhter Gebühren nach den Absätzen 3 und 4 wird ein nicht unerhebliches Abweichen des Arbeitsaufwands von dem pauschalierten Durchschnittsaufwand nach Absatz 1 vorausgesetzt. Hierdurch soll klargestellt werden, daß für die Mehrzahl der vom Patentanwalt bearbeiteten Angelegenheiten von einer Abrechnung nach Maßgabe des Absatzes 1 auszugehen ist und daß Abweichungen im Arbeitsaufwand eine abweichende Gebührenfestsetzung solange nicht rechtfertigen, als sie sich noch innerhalb einer Schwankungsbreite um den absoluten Durchschnitt der vergleichbaren patentanwaltlichen Tätigkeiten halten, die im Hinblick auf die Häufigkeit ähnlicher Abweichungen noch als üblich und zumutbar und daher in diesem Zusammenhang als unerheblich anzusehen sind.

      Die Begrenzung der Ermäßigung nach unten auf die Hälfte und der Erhöhung nach oben auf das Vierfache der Summe der für eine Angelegenheit anfallenden Gebühren des Verzeichnisses ist unerläßlich, um im Interesse der Rechtsuchenden die Kosten, die für die Beratung und Vertretung durch einen Patentanwalt aufgewendet werden müssen, auch in den vom Durchschnitt nicht unerheblich abweichenden Fällen in einem begrenzten und noch überschaubaren Rahmen zu halten. Ergibt sich in seltenen Ausnahmefällen, daß auch durch die volle Ausschöpfung dieses Rahmens eine angemessene Abgeltung der patentanwaltlichen Mühewaltung nicht erreicht werden kann, so bleibt dem Patentanwalt die Möglichkeit einer Gebührenvereinbarung nach § 3 des Entwurfs.

   c) Die Maßstäbe in Absatz 5 für den Umfang der Ermäßigung oder der Erhöhung berücksichtigen die Grundsätze, die bei der Ermittlung der von den Patentanwälten bisher berechneten „Bearbeitungsgebühr" entwickelt worden sind. Die Anwendung dieser Maßstäbe im Einzelfall soll jedoch nicht — wie dies nach dem Vorbild des § 12 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in § 24 Abs. 1 für die Rahmengebühren vorgesehen ist — dem billigen Ermessen des Patentanwalts überlassen bleiben. Vielmehr ist die Anwendung objektiver Gesichtspunkte notwendig, weil die Ermäßigung oder Erhöhung in diesen Fällen dem Patentanwalt zur Pflicht gemacht wird und das Interesse der Rechtsuchenden eine gewisse Überschaubarkeit und Nachprüfbarkeit der Höhe des Honoraranspruchs verlangt.

Zu § 18 (Besonderheiten in Verfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt)

Absatz 1 geht von dem Rechtsgedanken in § 28 a Absatz 4 und 5 und § 28 b Absatz 4 des Patentgesetzes aus: Soweit ein Recherchen- oder Prüfungsantrag nach den Vorschriften des Patentgesetzes als nicht gestellt gilt, können für einen solchen Antrag auch keine Gebühren entstehen. Trotzdem soll der Patentanwalt die halbe Gebühr berechnen dürfen, weil er auch für Anträge, die nach dem Patentgesetz als nicht gestellt gelten, seine Leistungen auftragsgemäß hat erbringen müssen.

Nach dem Vorbild der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte soll ein nach einer Unterbrechung fortgesetztes Verfahren vor dem Patentamt, dem Bundessortenamt oder dem Patentgericht zusammen mit dem Verfahrensteil vor der Unterbrechung als ein Verfahrensabschnitt angesehen werden. Dieser Grundsatz erfordert für die Leistungsgebühren eine Sonderregelung im Hinblick darauf, daß auf Grund der Fälligkeitsregelung in § 10 Abs. 2 und 3 des Entwurfs der Patentanwalt auch alle vor der Unterbrechung des Verfahrens entstandenen Leistungsgebühren abrechnen und diese gegebenenfalls nach § 17 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs unter Berücksichtigung der im bisherigen Verfahren eingetretenen Umstände ermäßigen oder erhöhen kann.

Absatz 2 Satz 1 sieht für Verfahren, in denen für die Erledigung von Prüferbescheiden ein Höchstbetrag vorgesehen ist, der bereits vor der Unterbrechung ausgeschöpft wurde, aus Gründen der Billigkeit eine Erneuerung des Höchstbetrages vor, wenn nach der Fortsetzung des Verfahrens erneut die Beantwortung solcher Bescheide erforderlich wird. Weiterhin berücksichtigt Absatz 2 Satz 2 und 3 die Tatsache, daß in dem nach der Unterbrechung fortgesetzten Verfahren für die Berechnung einer Ermäßigung oder Erhöhung nach § 17 der Arbeitsaufwand für den gesamten Verfahrensabschnitt vor und nach der Unterbrechung einheitlich zu beurteilen ist und daß die bei der Abrechnung im Zeitpunkt des Ein-

tritts der Unterbrechung bereits berücksichtigte Ermäßigung oder Erhöhung zu verrechnen ist.

Absatz 3 berücksichtigt die Tatsache, daß ein Patentanwalt häufig hinsichtlich derselben Pflanzensorte gleichzeitig sowohl im Sortenschutzverfahren als auch im Eintragungsverfahren nach dem Saatgutverkehrsgesetz tätig wird. Da in diesen beiden Verfahren der Verfahrensgegenstand und die Verfahrensvoraussetzungen im wesentlichen übereinstimmen, tritt durch die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten in beiden Verfahren keine Verdoppelung der Arbeitslast des Patentanwalts ein. Dieser Umstand rechtfertigt es, in den in Absatz 3 genannten Parallelverfahren jeweils nur die Hälfte der Leistungsgebühren entstehen zu lassen.

Zu § 19 (Rechtsmittel in Kostensachen)

Die Vorschrift geht von der Erwägung aus, daß in Kostensachen stets ein Gegenstandswert feststellbar ist, der die Erhebung von Wertgebühren ermöglicht und im Interesse einer gerechten Abgeltung der anwaltlichen Mitwirkung auch geboten erscheinen läßt.

Zu § 20 (Mehrere Verfahrensgegner)

Die Vorschrift geht davon aus, daß die Anzahl der Verfahrensgegner für die Frage, wie oft der Patentanwalt in seiner Honorarabrechnung für eine Angelegenheit die Gebühren des Gebührenverzeichnisses ansetzen darf, grundsätzlich unerheblich sein soll; denn sein Arbeitsaufwand vervielfältigt sich durch das bloße Hinzutreten weiterer Verfahrensgegner nicht ohne weiteres. Soweit durch das Hinzutreten eines weiteren Verfahrensgegners eine sachliche Erschwernis des Verfahrens eintritt, z. B. weil der weitere Verfahrensbeteiligte seinen Einspruch auf andere Schutzrechte stützt als die übrigen Einsprechenden, ist eine Gebührenerhöhung nach § 17 des Entwurfs möglich.

Jedoch bleibt ungeachtet der möglichen Erhöhung nach § 17 Abs. 4 aus sachlichen Gründen die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Verfahrensführung gegen mehrere Personen als solche einen gewissen Mehraufwand an Kanzleiarbeit erfordert, die einen Honorarausgleich rechtfertigt. Um diesen Ausgleich herbeizuführen erscheint eine Erhöhung der Leistungsgebühr um zwei Zehntel für jeden weiteren Verfahrensgegner notwendig aber auch ausreichend.

Zu § 21 (Gebühren des Verkehrsanwalts)

Die Vorschrift übernimmt für das System der Leistungsgebühren den Grundgedanken des nur für Wertgebühren vorgesehenen § 34 des Entwurfs, daß die geringere Mühewaltung eines Anwalts, der nur den Verkehr mit dem Verfahrensbevollmächtigten führt, durch ein entsprechend geringeres Honorar zu entgelten ist. Die Beschränkung auf sieben Zehntel der Gebühren führt im Ergebnis zu einem Honorar, das der nach § 34 unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Streitwerts zu berechnenden Prozeßgebühr entspricht. Im Hinblick auf § 48 Abs. 3 und 4 des Entwurfs soll § 21 hauptsächlich für den inländischen Bereich Bedeutung haben.

Zu § 22 (Vergütung für die Vertretung bei der Anhörung, in der mündlichen Verhandlung oder in der Beweisaufnahme)

§ 22 ist das Gegenstück zu § 35 des Entwurfs, der nur auf Verfahren bezogen ist, in denen Wertgebühren erhoben werden. Er beschränkt die Vergütung des Patentanwalts, der durch den Verfahrensbevollmächtigten mit der Wahrnehmung eines Termins beauftragt ist, auf die im Gebührenverzeichnis vorgesehene Verhandlungs- oder Beweisgebühr.

Durch Absatz 2, der dem Patentanwalt einen höheren Honoraranspruch zubilligt, wenn er vom Verfahrensbeteiligten unmittelbar mit der Wahrnehmung eines Termins beauftragt wird, soll vermieden werden, daß Verfahrensbeteiligte aus Ersparnisgründen einen Terminauftrag erst erteilen, wenn sie einen für sie nachteiligen Verfahrensausgang befürchten müssen. Die größere Gebühr rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß sich der Patentanwalt in diesen Fällen in aller Regel in einen komplizierten Sachverhalt einarbeiten muß.

Zu § 23 (Ermächtigung)

Eine Änderung der Höhe der Gebühren für Patentanwälte durch Gesetz wäre naturgemäß nur mit größerer zeitlicher Verzögerung möglich. Absatz 1 sieht daher eine Ermächtigung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses im Wege der Rechtsverordnung vor.

Eine gesetzliche Gebührenregelung ohne Änderungsermächtigung besteht bisher für den vergleichbaren Berufsstand der Rechtsanwälte. Das Streitwertsystem der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bewirkt allerdings, daß die sich automatisch vollziehende Anpassung der Streitwerte an wirtschaftliche Veränderungen eine der Preisentwicklung mittelbar folgende Veränderung der Gebührenhöhe nach sich zieht. Die Leistungsgebühren des Entwurfs lassen dagegen eine solche „natürliche" Anpassung der Gebührenhöhe nicht zu. Die Verhältnisse liegen hier insoweit anders als bei der Gebührenregelung für Rechtsanwälte.

Bei anderen, in einem weiteren Sinne vergleichbaren Berufsgruppen werden die Gebühren nicht durch Gesetz, sondern nur durch Rechtsverordnung festgelegt. So ist die Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1520), geändert durch Verordnung vom 19. November 1973 (BGBl. I S. 1714, 1848), eine auf die Ermächtigung in § 12 der Bundestierärzteordnung gestützte Rechtsverordnung. Ferner enthalten z. B. § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1974 (BGBl. I S. 2735), § 55 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) und die §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) Ermächtigungen zu Regelungen von Gebühren- oder Honorarforderungen im Verordnungswege. In diesen Fällen kann die ermächtigte Stelle die Gebührensätze der von ihr selbst erlassenen Verordnung erforderlichenfalls jederzeit ändern.

Mit § 23 geht der Entwurf einen mittleren Weg, indem er eine erstmalige Festlegung der Gebühren — und damit auch des Gebührensystems — durch den Gesetzgeber vorsieht, für die Zeit danach jedoch eine Änderungsmöglichkeit der für die Berechnung der Leistungsgebühren maßgeblichen Gebühren des Verzeichnises schafft, wie sie für die Honorarregelungen anderer Berufe durch die Ermächtigungen zum Erlaß ganzer Gebührenordnungen bereits besteht.

Durch Absatz 2 soll keine zusätzliche sachliche Änderung ermöglicht, sondern lediglich die formelle Anpassung an die durch die technische Fortentwicklung bedingten Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden.

DRITTER TEIL

Rahmengebühren

Der Dritte Teil regelt die Grundsätze, nach denen die im Entwurf vorgesehenen Rahmengebühren im Einzelfall zu bemessen sind (§ 24), und faßt die Rahmengebühren für die Verteidigung in ehrengerichtlichen und Rügeprüfungsverfahren (§ 25) und für Übersetzungen (§ 26) zusammen. Weitere Rahmengebühren sind außerhalb des Dritten Teils z. B. in § 14 und in § 44 des Entwurfs vorgesehen. Die Einordnung des § 27 in diesen Teil des Entwurfs soll klarstellen, daß für die Bemessung des Entgelts für die Anfertigung technischen Materials weder die Grundsätze, die für die Bemessung von Leistungsgebühren gelten, noch die Grundsätze für die Bemessung von Wertgebühren herangezogen werden können.

Zu § 24 (Grundsatz)

§ 24, der mit § 12 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte übereinstimmt, soll als Grundlage für die Berechnung aller im Entwurf vorgesehenen Rahmengebühren gelten.

Zu § 25 (Ehrengerichtliches Verfahren; Rügeprüfungsverfahren)

Nach § 100 der Patentanwaltsordnung in der durch § 53 Nr. 3 des Entwurfs geänderten Fassung ist ein Patenanwalt befugt, die Verteidigung eines anderen Patentanwalts in sämtlichen Rechtszügen des ehrengerichtlichen Verfahrens zu übernehmen. Für diese Tätigkeit sollen dem Patentanhalt die Gebühren nach § 110 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zustehen. Von einer eigenständigen Regelung sieht der Entwurf im Hinblick auf die geringe Zahl an ehrengerichtlichen Verfahren in Patentanwaltssachen und damit auch an Möglichkeiten, die Verteidigung in solchen Verfahren zu übernehmen, ab.

Das sogenannte Rügeprüfungsverfahren (vgl. § 70 a der Patentanwaltsordnung) ist für die Berufsstände der Rechtsanwälte und Patentanwälte durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) zu einem besonderen Verfahren ausgestaltet worden. Es ist in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht ausdrücklich erwähnt. Jedoch wird die Vorschrift des § 110 BRAGO entsprechend angewendet. Im Hinblick auf das in § 53 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Recht des Patentanwalts zur Vertretung in diesen Verfahren verweist § 25 auch insoweit auf § 110 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu § 26 (Übersetzungen)

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte enthält keine Regelung der Vergütung für die Anfertigung von Übersetzungen, weil diese Tätigkeit, soweit sie überhaupt vergütungspflichtig ist, nicht als Berufstätigkeit des Rechtsanwalts angesehen wird. Bei den Patentanwälten ist dies anders. Die Anfertigung von Nachanmeldungen für Schutzrechte aufgrund einer fremdsprachigen Voranmeldung innerhalb der in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfrist gehört zum Kern der patentanwaltlichen Berufstätigkeit. Hinzu kommt, daß die ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vielfach den Wunsch äußern, daß der Patentanwalt die Übersetzung von fremdsprachigen Patentschriften, die zu Beweiszwecken vorgelegt wurden, selbst übernehme, weil er aufgrund seiner technisch-rechtlichen Kenntnisse als geeigneter Fachmann hierfür angesehen wird.

Der Entwurf gewährt eine Übersetzungsgebühr nur für Übersetzungen, die erforderlich sind, weil die Amtssprache vor den Erteilungsbehörden oder die Gerichtssprache von der Sprache der einzureichenden Unterlage abweichen oder weil der Auftraggeber eine Übersetzung ausdrücklich verlangt. Dagegen soll für eine Übersetzung von Korrespondenz mit dem Auftraggeber — auch wenn sie verwertbares Tatsachenmaterial enthält — keine Übersetzungsgebühr erwachsen, weil der Patentanwalt für fremdsprachige Korrespondenz einen Erschwerniszuschlag nach § 47 des Entwurfs erhalten soll.

Mit dieser Regelung folgt der Entwurf der Rechtsprechung: Diese billigt dem Rechtsanwalt die Erhebung einer besonderen Vergütung für die von ihm selbst vorgenommenen Übersetzungen zu, wenn die Übersetzungstätigkeit über die einem Anwalt zuzumutende Tätigkeit hinausgeht (vgl. Gerold-Schmidt, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 6. Aufl., § 31 Anm. 28; OLG Hamburg in Anwaltsblatt 1971, S. 145). Hinsichtlich der Ansprüche des Patentanwalts auf Vergütung von Übersetzungskosten hat das Oberlandesgericht München in seinem Beschluß vom 14. Juni 1971 — U 2083/69 — ausgeführt, die Notwendigkeit, Übersetzungen anzufertigen, ergebe sich regelmäßig, da die Gerichtssprache deutsch sei (§ 184 GVG), für alle von der Partei dem deutschen Bevollmächtigten zugesandten fremdsprachigen tatsächlichen Informationen (Vorgeschichte, Sachverhaltsschilderung, maßgebliche technische und rechtliche Ausführungen) samt Anlagen (z. B. Verträge, sonstiger Schriftwechsel, Patent-

anmeldungen, ausländische Rechtsvorschriften), soweit sie entscheidungserheblich seien. Das gleiche gelte für die Übersetzung zumindest der wesentlichen Teile der deutschen Akten, um der Partei anhand des bisher vorgetragenen und des bisherigen Verfahrensstands eine eigene Überprüfung für weiteres tatsächliches Vorbringen oder für die Ergreifung weiterer Schritte (Rechtsmittel) zu ermöglichen. Die Übersetzungsgebühr soll nur für schriftliche Übersetzungen entstehen und nach der Anzahl der vollen Zeilen berechnet werden. Hinsichtlich der Höhe der Zeilengebühr verweist Absatz 1 auf die Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1976 (BGBl. I S. 3221). Nach der genannten Vorschrift können die auf 1,— DM pro Zeile festgesetzten Gebühren bei Fachtexten bis auf 4,50 Deutsche Mark erhöht werden. Die Absätze 2 und 3 tragen der Tatsache Rechnung, daß die Überprüfung einer vorgefertigten Übersetzung oder die Angabe lediglich des Inhalts eines fremdsprachigen Schriftstücks weniger Mühewaltung erfordern als eine vollständige Übersetzung.

Zu § 27 (Anfertigung von technischem Material)

Die Herstellung von Material, das in Erteilungsverfahren und in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu Anschauungs- und Beweiszwecken benötigt wird, stellt eine besondere Mühewaltung dar, die in den beruflichen Aufgabenbereich des Patentanwalts fällt. Würde der Patentanwalt die Herstellung dieses Materials einem technischen Fachmann übertragen, so könnte er dessen Honorar als Auslage liquidieren. Vielfach wird aber — nicht nur von den Mandanten, sondern auch von den Erteilungsbehörden oder Gerichten — gewünscht, daß der Patentanwalt solches Material selbst anfertigt, weil er aufgrund seiner technischen und rechtlichen Kenntnisse hierfür besonders geeignet ist. § 27 geht daher von dem Gedanken aus, daß ein Patentanwalt, der das erforderliche technische Material selbst anfertigt, nicht schlechter gestellt werden soll als ein Fachmann, dem der Patentanwalt diese Anfertigung überträgt.

VIERTER TEIL

Wertgebühren

Wertgebühren sollen für die Tätigkeit des Patentanwalts in den in § 4 der Patentanwaltsordnung genannten bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, in den Nichtigkeits-, Zurücknahme- oder Zwangslizenzverfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Patentanwaltsordnung), in schiedsgerichtlichen Verfahren (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 der Patentanwaltsordnung) sowie in Verfahren vor den Schiedsstellen des Patentamts erhoben werden.

Der Entwurf übernimmt mit dieser Regelung die gegenwärtig geübte Praxis. Für die Berechnung des Honoraranspruchs gegen den Auftraggeber gilt gegenwärtig § 612 BGB. Zur Feststellung des üblichen Entgelts im Sinne von § 612 Abs. 2 BGB wird Abschnitt N der Gebührenordnung der Patentanwaltskammer herangezogen, der auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte verweist. Demnach entspricht das übliche Entgelt den Gebühren des § 31 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften über Wertgebühren

Zu § 28 (Wertvorschriften, Wertfestsetzung)

§ 28 Abs. 1 und 2 übernimmt die Vorschriften der §§ 7 bis 10 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, gleicht sie jedoch den besonderen Gegebenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes an. Wegen der Festsetzung des Gegenstandswerts in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren verweist Absatz 3 auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, um für beide Berufsstände die Einheitlichkeit des Verfahrens bei der Festsetzung zu gewährleisten.

Zu § 29 (Volle Gebühr, Mindestbetrag einer Gebühr)

§ 29 entspricht dem § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Mit der Verweisung auf die Anlage zu § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte soll geltendes Recht (vgl. § 51 Abs. 5 des Patentgesetzes, § 19 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes, § 32 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes, § 2 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung) und die für die Berechnung des üblichen Entgelts geübte Praxis der Patentanwälte (vgl. Abschnitt N der Gebührenordnung der Patentanwaltskammer) übernommen werden.

Zu § 30 (Hebegebühr)

Die Vorschrift berücksichtigt die Tatsache, daß Patentanwälte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit u. a. auch die Verwahrung und Verwaltung von Mandantengeldern übernehmen.

Zu § 31 (Vergleichsgebühr, Erledigungsgebühr)

Für den Abschluß eines Vergleichs sollen Wertgebühren erhoben werden ohne Rücksicht darauf, ob der Vergleich innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen wird, und gleichgültig, ob der Patentanwalt für die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren bereits Leistungsgebühren oder Wertgebühren erhält (vgl. Absatz 5). Der Entwurf will mit dieser einheitlichen Gebührenregelung für Vergleiche die anwaltlichen Bemühungen um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten för-

dern. Dabei geht er davon aus, daß der Wert eines Vergleichs in aller Regel feststellbar ist.

Der Entwurf faßt die Vorschriften der §§ 23 und 24 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte lediglich aus redaktionellen Gründen zusammen. Das ist möglich, weil die aus § 24 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte übernommene Regelung des Absatzes 4 über die gütliche Einigung einer Verwaltungsbehörde mit ihrem Prozeßgegner einem Vergleich nahekommt. Auch für die Erledigung soll stets eine Wertgebühr erhoben werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Wertgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und ähnlichen Verfahren

Im Zweiten Abschnitt werden die Wertgebühren für diejenigen gerichtlichen Verfahren zusammengefaßt, in denen der Patentanwalt am häufigsten tätig wird. Es handelt sich im wesentlichen um die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Patentanwalt die Befugnisse nach § 4 der Patentanwaltsordnung ausüben darf. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts sollen auch für Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgerichtshof in Schutzrechtserteilungs-, Nichtigkeits-, Zwangslizenz- und Löschungssachen gelten, in denen der Patentanwalt entweder ein Anhörungsrecht oder ein volles Vertretungsrecht hat, weil diese Verfahren den bürgerlich-rechtlichen Verfahren ähnlich ausgestaltet sind und weil die Patentanwälte für die Vertretung in diesen Verfahren schon seit jeher Wertgebühren erheben.

Zu § 32 (Art und Höhe der Gebühren)

Durch die Verweisung auf § 31 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte soll erreicht werden, daß der Patentanwalt seinem Auftraggeber in gerichtlichen Verfahren die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr, die Beweisgebühr und die Erörterungsgebühr in gleichem Umfang wie der Rechtsanwalt berechnen darf. Dies entspricht der bisherigen Praxis, die auch durch die Rechtsprechung (vgl. Landgericht München I, Beschluß vom 6. September 1956, mitgeteilt in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", 1957, S. 239) anerkannt ist. Bereits die amtliche Begründung zu § 51 des Patentgesetzes in der Fassung von 1936 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936, S. 114) hatte im Zusammenhang mit der Regelung der beschränkten Erstattungsfähigkeit der Gebühren des mitwirkenden Patentanwalts festgestellt, daß durch diese Beschränkung keine Bewertung der Tätigkeit des Patentanwalts gegenüber derjenigen des Rechtsanwalts erfolgen solle. Demgemäß ist auch die Rechtsprechung von der gebührenrechtlichen Gleichstellung des Patentanwalts mit einem Rechtsanwalt unter Berücksichtigung der nunmehr durch § 4 der Patentanwaltsordnung festgelegten Stellung des Patentanwalts ausgegangen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluß vom 25. Juli 1958, Mitteilung der deutschen Patentanwälte, 1959, S. 78 bis 80). Der Entwurf sieht keinen Anlaß, von dieser durch die Rechtsprechung gefestigte Praxis abzugehen.

Die Verweisung in Absatz 2 auf die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte soll die Anwendung gleicher Grundsätze für die Gebührenberechnung bei beiden Berufsständen sichern.

Die Gebührenregelung des § 32 erfaßt nur die Ansprüche des Patentanwalts gegen den eigenen Mandanten. Die Erstattungsfähigkeit der von dem Auftraggeber an den Patentanwalt entrichteten Gebühren und Auslagen richtet sich nach den Verfahrensvorschriften (vgl. § 51 Abs. 5 des Patentgesetzes, des § 19 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 32 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes). Die Tatsache, daß diese Vorschriften im Interesse einer Verminderung des Prozeßrisikos die Erstattungsfähigkeit beschränken, soll nicht zu Lasten einer angemessenen Vergütung des Patentanwalts gehen.

Zu § 33 (Beweisgebühr)

Absatz 1 geht von der Erwägung aus, daß eine Beteiligung des Patentanwalts in Rechtsstreitigkeiten, in denen er nach § 4 der Patentanwaltsordnung neben dem Rechtsanwalt mitwirkt, auf die in seinen Aufgabenbereich fallenden Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes beschränkt ist. Seine Beteiligung in Beweisaufnahmen, die sich auf Tatsachen von allgemeinrechtlicher Bedeutung — wie z. B. die Frage der Geschäftsfähigkeit — erstrecken, erscheint nicht erforderlich. Der Patentanwalt soll jedoch die Beweisgebühr erhalten, wenn er anstelle des Prozeßbevollmächtigten — soweit kein Anwaltszwang besteht (z. B. vor dem beauftragten oder ersuchten Richter, vgl. § 78 Abs. 2 ZPO) — den Beweistermin wahrnimmt oder wenn die Beweisaufnahme nicht ausschließlich auf Fragen allgemeinrechtlicher Bedeutung beschränkt ist.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem § 34 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu § 34 (Wertgebühr des Verkehrsanwalts)

Die Vorschrift berücksichtigt die verschiedenen Arten der Tätigkeit des Patentanwalts als Korrespondenzanwalt: Er kann die Korrespondenz mit dem prozeßbevollmächtigten Patentanwalt unmittelbar (z. B. in Nichtigkeits- oder Zwangslizenzverfahren) oder im Rahmen seiner Befugnisse aus § 4 der Patentanwaltsordnung mit einem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt oder mit einem Patentanwalt führen. Der Entwurf behandelt diese Fälle gebührenrechtlich gleich, und zwar in Anlehnung an die Vorschrift des § 52 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. § 52 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ist für Patentanwälte ohne Bedeutung und wurde deshalb nicht übernommen.

Zu § 35 (Vertretung in der mündlichen Verhandlung)

Die Vorschrift entspricht § 53 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Übertragung der Ausführung der Parteirechte kommt für den Patent-

anwalt nur ausnahmsweise in Betracht, soweit er im Rahmen seiner Befugnisse als Verfahrensbevollmächtigter tätig werden kann.

Zu § 36 (Vertretung in der Beweisaufnahme)

§ 36 regelt die Gebühr des Patentanwalts, der nur einen Beweistermin wahrnimmt, in Anlehnung an § 54 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Wegen der von § 54 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte abweichenden Einfügung in Satz 2 wird auf die Begründung zu § 33 Abs. 1 Bezug genommen.

Zu § 37 (Sonstige Einzeltätigkeiten)

§ 37 übernimmt den Rechtsgedanken des § 56 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, paßt ihn aber den besonderen Verhältnissen der Patentanwaltstätigkeit an, indem der die Gebühr nur für eine Tätigkeit im Rahmen der dem Patentanwalt übertragenen Befugnisse gewährt.

Zu § 38 (Beschwerde, Erinnerung)

§ 38 entspricht dem § 61 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu § 39 (Arbeitssachen)

Eine Tätigkeit des Patentanwalts vor den Arbeitsgerichten kommt insbesondere in Angelegenheiten nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, soweit diese nicht Patentstreitsachen (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen) sind, in Betracht. Die deshalb erforderliche Regelung der Gebührenansprüche des Patentanwalts in arbeitsgerichtlichen Verfahren lehnt sich an § 62 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte an, die diese Verfahren als den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ähnliche Verfahren behandelt.

Zu § 40 (Güteverfahren)

§ 40 übernimmt die Vorschrift des § 65 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nur insoweit, als sie für den Patentanwalt Bedeutung hat. Das trifft auf die Verfahren vor den beim Patentamt errichteten Schiedsstellen nach §§ 28 ff. des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und nach § 14 des Gesetzes zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu.

Zu § 41 (Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

§ 41 übernimmt § 65 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, insbesondere in Hinblick auf die Mitwirkung von Patentanwälten in Verfahren nach den §§ 20, 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu § 42 (Schiedsrichterliches Verfahren)

Die Gebühren für Verfahren vor privaten Schiedsgerichten, die bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffen, sollen mit denen des § 67 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte übereinstimmen. Die Vorschrift ist für Patentanwälte von Bedeutung, weil sie in Streitigkeiten aus Lizenzverträgen mit Schiedsklauseln vor den Schiedsgerichten nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Patentanwaltsordnung das volle Vertretungsrecht ausüben dürfen. Da trotzdem nicht ausgeschlossen ist, daß ein im schiedsgerichtlichen Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellter Rechtsanwalt einen Patentanwalt zur Wahrnehmung der Rechte aus § 4 der Patentanwaltsordnung hinzuzieht, mußte auch diese Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. die von § 67 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte abweichende Einfügung in Absatz 4).

DRITTER ABSCHNITT

Wertgebühren in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Zu § 43 (Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit)

Die Vorschrift übernimmt die Gebührenregelung der §§ 114, 117 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte auch für die Patentanwälte. Eine Gebührenregelung für diese Verfahren ist erforderlich, weil der Patentanwalt vor Finanzgerichten, insbesondere bei Streitigkeiten über die Bewertung von Erfindungen oder Schutzrechten für Steuerzwecke oder über Steuervergünstigungen für Einkommen aus freien Erfindungen, für Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen oder für Prämien für Verbesserungsvorschläge, aufzutreten berechtigt ist. Vor den Verwaltungsgerichten kann der Patentanwalt insbesondere bei Streitigkeiten von Beamten über Arbeitnehmererfindungen und Verbesserungsvorschläge, die keine Patentstreitsachen sind, auftreten. Außerdem hat er ein Mitwirkungsrecht in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes.

VIERTER ABSCHNITT

Wertgebühren in sonstigen Angelegenheiten

Die im Vierten Abschnitt (§§ 44 und 45) geregelten Gebührentatbestände entsprechen denen der §§ 118 und 120 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Vorschriften dieses Abschnittes sollen nur zur Anwendung kommen, wenn sich die vom Patentanwalt bearbeitete Angelegenheit in keine andere im Entwurf geregelte Gebührengruppe einordnen läßt.

§ 44 enthält Rahmengebühren, auf die die Vorschrift des § 24 des Entwurfs Anwendung finden soll. § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Besprechungsgebühr) ist an die durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) ge-

änderte Fassung von § 118 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte insoweit angeglichen, als die Verwertung von Erfindungen oder Schutzrechten durch eine zu gründende Gesellschaft zu dem durch § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Patentanwaltsordnung umrissenen Aufgabenkreis des Patentanwalts gehört und der Patentanwalt dem Rechtsanwalt hinsichtlich des Honorars für diese Tätigkeit gleichgestellt werden soll.

§ 45 Abs. 3 bezieht sich im wesentlichen auf die Gebühren des Abschnitts E II bis IV des Gebührenverzeichnisses.

FÜNFTER TEIL

Besondere Vorschriften für die Vertretung ausländischer Auftraggeber und für Dienstleistungen in das Ausland

Ein erheblicher Teil der patentanwaltlichen Tätigkeit erstreckt sich darauf, Schutzrechtsanmeldungen von Anmeldern aus dem Ausland vor dem Deutschen Patentamt zu vertreten und umgekehrt Schutzrechtsanmeldungen von Anmeldern aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland im Ausland wahrzunehmen. Die Gebühren für diese Tätigkeit sollen grundsätzlich nach den Vorschriften des Ersten bis Vierten Teils des Entwurfs erhoben werden. Jedoch ergibt sich die Notwendigkeit für Ausnahmen, die in den §§ 46 bis 50 geregelt werden sollen.

Zu § 46 (Vorschuß)

Nach § 40 der Patentanwaltsordnung ist ein Patentanwalt, der einen Auftrag ohne Vorschußzahlung (§ 11 des Entwurfs) nicht übernehmen will, nur zur unverzüglichen Mitteilung der Ablehnung verpflichtet. Hieraus können für den Auftraggeber aus dem Ausland wegen des langen Postweges erhebliche Nachteile, insbesondere bei drohendem Ablauf von Prioritätsfristen, entstehen. Deshalb soll der Patentanwalt, der einen Auftrag mangels Vorschußzahlung noch nicht übernommen hat, durch § 46 verpflichtet werden, bei Auftraggebern aus dem Ausland wenigstens diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zur Abwendung von Rechtsnachteilen für den Auftraggeber erforderlich sind. Satz 2 schließt die Verpflichtung des Patentanwalts aus, Gebührenzahlungen vorzustrecken und erhebliche Beträge zur Fristwahrung ohne Vorschußleistung zu verauslagen.

Zu § 47 (Fremdsprachige Korrespondenz)

Die Erhöhung der Gebühren soll die Arbeitserschwernis des Patentanwalts entgelten, die durch die fremdsprachige Korrespondenz entsteht.

Die Ausdehnung des Erschwerniszuschlags auf Wertgebühren (Absatz 2) dient der Gleichbehandlung aller patentanwaltlichen Tätigkeiten für fremdsprachige Auftraggeber.

Zu § 48 (Dienstleistungen in das Ausland)

Die unterschiedlichen Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes im Ausland machen es unmöglich, die Gebührenregelungen des Entwurfs für alle Dienstleistungen des Patentanwalts in das Ausland unmittelbar anzuwenden. Der Patentanwalt soll jedoch bei der Berechnung seines Honorars für Auslandsanmeldungen diese Gebührenvorschriften sinngemäß anwenden. Absatz 1 erfaßt als Dienstleistungen in das Ausland nur die persönlich oder unter Einschaltung eines zusätzlichen Auslandsvertreters ausgeübte Tätigkeit vor ausländischen nationalen Behörden. Die Tätigkeit des Patentanwalts vor internationalen Behörden, soweit sie gegenwärtig schon möglich ist, ist im Gebührenverzeichnis berücksichtigt (vgl. z. B. die Gebühren der Nummern 314.2, 317.280, 317.281, 415.08 des Gebührenverzeichnisses). Für die Vertretung des Patentanwalts vor dem Europäischen Patentamt sieht der Entwurf in § 51 eine besondere Regelung vor.

Nach dem internationalen patentanwaltlichen Standesrecht ist es üblich, daß der Vertreter im Anmeldeland durch den deutschen Patentanwalt bestimmt wird. Der deutsche Patentanwalt übernimmt mit der Übermittlung des Auftrags eine Garantie für die Erstattung der an das ausländische Patentamt durch den dortigen Vertreter entrichteten Gebühren und Auslagen und zur Zahlung der von diesem für seine Tätigkeit verlangten üblichen Gebühr. Absatz 2 geht von dieser Praxis der Patentanwälte aus und stellt klar, daß der Patentanwalt die im Rahmen der übernommenen Garantie geleisteten Zahlungen seinem Auftraggeber als Auslagen im Sinne von § 16 des Entwurfs in Rechnung stellen kann.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß im Auslandsverkehr der deutsche Patentanwalt im Verhältnis zu dem von ihm bestimmten ausländischen Vertreter nicht schlechthin als Verkehrsanwalt im Sinne der §§ 20, 34 des Entwurfs angesehen werden kann. Da er seinem Auftraggeber gegenüber auch dann die volle Verantwortung für die erfolgreiche Ausführung des Auftrags übernimmt, wenn der ausländische Vertreter mit Rücksicht auf das ausländische Recht die erforderlichen Handlungen zur Durchführung z. B. eines Patenterteilungsverfahrens bei den zuständigen Stellen ergreifen muß, ist es gerechtfertigt, ihm grundsätzlich die vollen Gebühren und nicht lediglich das geringere Honorar des Verkehrsanwalts zuzubilligen. Die Ausnahme von diesem Grundsatz in Nummer 2. a) rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß in den darin genannten Fällen die Arbeitsleistung und die Verantwortung des deutschen Patentanwalts teilweise von dem ausländischen Vertreter übernommen wird.

Absatz 4 regelt eine Ausnahme zu Absatz 3: Er sieht vor, daß der deutsche Patentanwalt nur wie ein Verkehrsanwalt nach den §§ 20 und 34 behandelt werden soll, wenn das Recht des ausländischen Staates keinen Vertreterzwang kennt und auch nicht die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten verlangt, der Patentanwalt aber gleichwohl seine Dienstleistung nicht in Person erbringt, sondern sich eines ausländischen Vertreters bedient. In diesen Fällen ist die Erhebung der vollen Gebühr nach Ab-

satz 3 nur gerechtfertigt, wenn die zusätzliche Bestellung eines ausländischen Vertreters dem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entspricht oder im Interesse der Kostenersparnis geboten erscheint.

Absatz 5 berücksichtigt die unterschiedlichen nationalen Erteilungsverfahren für Warenzeichen.

Zu § 49 (Verwaltung von ausländischen Schutzrechten)

Die in Absatz 1 vorgesehene Gebührenerhöhung berücksichtigt die Erschwernis der patentanwaltlichen Tätigkeit bei der Überwachung und Verlängerung von ausländischen Schutzrechten.

Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften im Ausland zu der Frage, ob die Verlängerung eines Schutzrechts durch die Gebühreneinzahlung automatisch eintritt oder ob noch ein zusätzlicher Verlängerungsantrag erforderlich ist, machen die Sonderregelungen der Absätze 2 und 3 erforderlich. Der Entwurf sieht wegen der mit einem Verlängerungsantrag verbundenen Mühewaltung des Patentanwalts in dem Gebührenverzeichnis für Schutzrechtsverlängerungen, die von einem Antrag abhängig sind, höhere Gebühren vor als für Verlängerungen nur durch Gebühreneinzahlung. Deshalb sieht Absatz 2 Satz 2 für Schutzrechtsverlängerungen, für die nach deutschem Recht niedrigere Gebühren vorgesehen sind, weil kein Antrag erforderlich ist, zum Ausgleich eine Erhöhung auf das 1,5fache vor, wenn für die entsprechende Verlängerung im Ausland zusätzlich ein Antrag gestellt werden muß.

Zu § 50 (Nachanmeldung in einer anderen Sprache)

Die Vorschrift berücksichtigt die Praxis vieler Patentanwälte, sich bei der Anfertigung einer Neuanmeldung aufgrund einer ausländischen Erstanmeldung zunächst mit einer Übersetzung zu begnügen und die Anpassung an die Rechtsvorschriften des Nachanmeldelandes im Laufe des Erteilungsverfahrens vorzunehmen. Da der Patentanwalt nach § 26 des Entwurfs berechtigt sein soll, für die Übersetzung ein gesondertes Honorar als Auslage zu liquidieren, gewährt § 50 ein Honorar nur für den Teil der Mühewaltung, der auch bei Einreichung lediglich übersetzter Anmeldungsunterlagen über die nach § 26 entgoltene reine Übersetzungstätigkeit hinaus noch zu leisten ist.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 51 (Tätigkeit vor dem Europäischen Patentamt)
Nach § 1 des Entwurfs soll sich die Vergütung des Patentanwalts für seine Berufstätigkeit in allen Fällen nach den Vorschriften des Entwurfs richten. Dies gilt grundsätzlich auch für die Berufstätigkeit vor dem Europäischen Patentamt.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die auf das deutsche Patentrecht zugeschnittenen Gebührenvorschriften den Besonderheiten der patentanwaltlichen Tätigkeit vor dem Europäischen Patentamt nicht voll entsprechen werden. Auch ist nicht zu verkennen, daß die vor dem Europäischen Patentamt vertretungsberechtigten Berater und Vertreter aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Patentübereinkommens zwar am Sitz des Europäischen Patentamts in München eine Kanzlei eröffnen dürfen, jedoch gleichwohl der deutschen Gebührenordnung für Patentanwälte nicht unterliegen werden. Diese Umstände können dazu führen, daß die deutschen Patentanwälte durch die Vergütungsregelung dieses Gesetzentwurfs zu Honorarabrechnungen gezwungen werden, die von dem allgemein üblichen Honorar der anderen, dieser gesetzlichen Regelung nicht unterworfenen Berater und Vertreter erheblich nach oben oder unten abweichen.

§ 51 soll diese dem europäischen Gedanken abträgliche Entwicklung vermeiden. Er eröffnet den deutschen Patentanwälten die Möglichkeit, ihre Gebührenforderung den Besonderheiten der Tätigkeit vor dem Europäischen Patentamt und damit insbesondere auch den üblichen Honorarforderungen der zugelassenen Vertreter und Berater aus den anderen Mitgliedstaaten anzupassen. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß sich nach der Aufnahme der Tätigkeit des Europäischen Patentamts übereinstimmende Vergütungsgrundsätze der europäischen Berater und Vertreter auf dem Gebiet des europäischen Patentrechts entwickeln werden, die dann über § 51 auch von den deutschen Patentanwälten angewandt werden können.

Zu § 52 (Überleitung von Vergütungsansprüchen)

Nach dem Vorbild des Artikels 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2049) sollen Vergütungsansprüche nach den Vorschriften des Entwurfs berechnet werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Bearbeitung der Patentanwalt beim Inkrafttreten der Gebührenordnung noch nicht beendet hat (Absatz 1). Der Entwurf geht dabei davon aus, daß der gegenwärtige gesetzlose Rechtszustand möglichst rasch durch die gesetzliche Regelung ersetzt werden sollte.

Im Interesse der Rechtssicherheit sehen die Absätze 2 bis 5 einige klarstellende Regelungen vor:

1. Nach der gegenwärtigen Praxis rechnen die Patentanwälte jede einzelne Tätigkeit innerhalb eines Verfahrensabschnitts gesondert ab. So werden z. B. die von den Patentanwälten erhobenen Bearbeitungsgebühren für die Erledigung jedes Prüferbescheids im Erteilungsverfahren gesondert berechnet und liquidiert. Die für eine noch nicht beendete Angelegenheit nach der gegenwärtigen Praxis fälligen Gebühren sollen noch nach dem im Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit geltenden Gebührenrecht abgerechnet werden. Da jedoch das im Entwurf vorgesehene System der Leistungsgebühren eine pauschale Abgeltung der in einem Verfahrensabschnitt zusammengefaßten Einzelhandlungen vorsieht, würde bei Angele-

genheiten, die beim Inkrafttreten noch nicht beendet sind, bei denen aber einzelne Handlungen nach Absatz 2 Satz 1 liquidiert worden sind, eine Doppelhonorierung eintreten, wenn später der ganze Verfahrensabschnitt nach Absatz 1 abgerechnet wird. Um dies zu vermeiden sollen die aufgrund der Fälligkeit vorab entrichteten Gebühren auf die nach dem Entwurf für dieselbe Angelegenheit zu erhebenden Gebühren angerechnet werden (Absatz 2 Satz 2); jedoch soll kein Rückzahlungsanspruch für den Fall bestehen, daß die entrichteten Gebühren höher sind als die Summe der Gebühren, die in derselben Angelegenheit nach dem Entwurf zu erheben sind (Absatz 2 Satz 3). Dies entspricht der Billigkeit, weil die nach geltender Praxis fälligen Gebühren von dem Auftraggeber zur Erfüllung einer mit der Auftragserteilung eingegangenen Zahlungspflicht entrichtet werden.

2. Absatz 3 regelt für die Zwecke der Überleitung den Zeitpunkt der Beendigung einer Angelegenheit für bestimmte Sonderfälle in Anlehnung an Artikel 3 § 1 Abs. 2 des oben genannten Gesetzes.

3. Um unbillige Härten zu vermeiden, sieht Absatz 4 eine Herabsetzung der nach dem Entwurf zu erhebenden Gebühr auf das z. Z. übliche Honorar für Fälle vor, in denen der Auftraggeber bei Erteilung des Auftrags mit dem niedrigeren Honorar nach geltender Praxis rechnen durfte.

4. Der Entwurf geht entsprechend dem Grundsatz der Vertragsfreiheit davon aus, daß die vor dem Inkrafttreten getroffenen Gebührenvereinbarungen, die den Vorschriften des § 3 des Entwurfs (Schriftform) entsprechen, der Übergangsregelung vorgehen (Absatz 5).

Zu § 53 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die Nummer 1 sieht eine Anhebung der Prüfungsgebühr vor, die Bewerber bei der Zulassung zur Patentanwaltsprüfung zu entrichten haben. Die seit dem Inkrafttreten der Patentanwaltsordnung unveränderte Prüfungsgebühr reicht nicht mehr aus, um die mit dem Prüfungsverfahren verbundenen Aufwendungen zu decken. Die Anhebung ist insbesondere erforderlich, um die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission auf einen angemessenen Betrag erhöhen zu können, der der Entschädigung entspricht, die für die Mitwirkung in den insoweit mit der Patentanwaltsprüfung vergleichbaren juristischen Staatsprüfungen gezahlt wird.

Die Nummer 2 soll Zweifel beseitigen, ob sich der Patentanwalt nach § 70 a der Patentanwaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) im Rügeprüfungsverfahren durch einen anderen Patentanwalt vertreten lassen kann. Wegen des sachlichen Zusammenhangs des Rügeverfahrens mit dem ehrengerichtlichen Verfahren soll das durch § 100 der Patentanwaltsordnung gegebene Recht zur Übernahme der Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren auf das Rügeverfahren ausgedehnt werden.

Durch Nummer 3 soll das Recht des Patentanwalts, die Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren zu übernehmen, auf das Revisionsverfahren nach §§ 127 ff. der Patentanwaltsordnung ausgedehnt werden, um zu vermeiden, daß ein Patentanwalt, der einen Kollegen in den ersten beiden Instanzen vertreten hat, gezwungen ist, in der Revisionsinstanz seine Bestellung zum Verteidiger nach § 138 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zu betreiben.

Zu § 54 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die Vorschrift berücksichtigt die durch § 13 des Entwurfs bedingten Änderungen des Rechtspflegergesetzes.

Zu § 55 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Die vorgesehenen Änderungen haben zum Ziel, für Patentanwälte und Rechtsanwälte die Anwendung des gleichen Gebührenrechts für gleiche Tätigkeiten zu erreichen. Bisher rechnen Patentanwälte und Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten nach unterschiedlichen Gebührensystemen ab. Das hat insbesondere bei Warenzeichenanmeldungen zu berechtigten Beanstandungen Anlaß gegeben, weil die Honorarberechnung von Rechtsanwälten nach dem Streitwertsystem oft zu einer niedrigeren Vergütung führt als Honorarberechnungen von Patentanwälten für gleiche Leistungen. Ursache für diese Ungleichheit ist das Fehlen geeigneter Maßstäbe für die Festsetzung der Höhe des Streitwerts in Schutzrechtserteilungsverfahren und die Praxis, von Regelstreitwerten von 5 000 DM auszugehen.

Die Schwierigkeiten, die einer Einführung des Streitwertsystems in die Gebührenordnung für Patentanwälte entgegenstehen (vgl. Allgemeiner Teil B, III 1.), bestehen auch für die Honorarberechnung der Rechtsanwälte bei einer Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die gebührenrechtliche Gleichbehandlung soll deshalb nach dem Entwurf dadurch erreicht werden, daß beide Berufsstände nach dem System der Leistungsgebühren in allen Fällen abrechnen, in denen dies in der Gebührenordnung für Patentanwälte vorgesehen ist.

Diesem Grundsatz entspricht § 66 Abs. 3 BRAGO in der in § 55 Nr. 1 vorgesehenen Neufassung sowie die in § 55 Nr. 2 vorgesehene Einfügung eines § 118 a in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Nach dem neugefaßten § 66 Abs. 3 soll auch ein Rechtsanwalt, der eine berufliche Tätigkeit in Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht ausübt, die Gebührenvorschriften der Gebührenordnung für Patentanwälte anwenden, weil für diese Verfahren Gebühren vorgesehen sind, die nach dem System der Leistungsgebühren abgerechnet werden. § 118 a sieht vor, daß ein Rechtsanwalt in Verfahren vor dem Patenamt und dem Bundessortenamt sowie

in allen außergerichtlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die Gebührenordnung für Patentanwälte anzuwenden hat, die für diese Angelegenheiten die Abrechnung nach dem System der Leistungsgebühren vorschreibt. Der Begriff „Angelegenheiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes" in dieser Vorschrift wird als ausreichend angesehen, um deutlich zu machen, daß sich der Kern der gebührenrechtlich zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßten anwaltlichen Tätigkeiten auf dieses Rechtsgebiet erstrecken muß.

Auf der anderen Seite entspricht es aber auch dem Gedanken der gebührenrechtlichen Gleichbehandlung, wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den in § 32 Abs. 1 des Entwurfs genannten Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren) die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — wie schon nach geltendem Recht — weiterhin angewendet werden; denn auch der Patentanwalt soll nach § 32 des Entwurfs sein Honorar für diese Tätigkeiten nach dem Wertsystem der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte abrechnen. Diesem Gedanken trägt der durch § 55 Nr. 1 neugefaßte § 66 Abs. 1 BRAGO Rechnung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gewährt der Entwurf, auch soweit er den Patentanwalt auf die Abrechnung seines Honorars nach dem System der Wertgebühren verweist, dem Patentanwalt abweichend von der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte zusätzliche Vergütungen. Diese Vorteile sollen nach dem neugefaßten § 66 Abs. 2 BRAGO auch dem Rechtsanwalt, der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und in den erwähnten Verfahren vor dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof tätig ist, zugute kommen. Es handelt sich um die Sondervergütung für selbst angefertigte Übersetzungen (§ 26) und technische Materialien (§ 27).

Zu § 56 (Berlin-Klausel)

§ 56 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 57 (Inkrafttreten)

Die Einführung des im Entwurf vorgesehenen, von der bisherigen Praxis erheblich abweichenden Gebührensystems der Leistungsgebühren erfordert für die Patentanwaltsbüros gebührenrechtlich eine völlige Neuorientierung. Um den Patentanwälten Zeit zu geben, sich in das neue Gebührenrecht einzuarbeiten, das Büropersonal in die Handhabung des Gesetzes anzulernen, die Mandanten über das neue Abrechnungssystem zu unterrichten sowie um in Büros, die einer Datenverarbeitungsanlage angeschlossen sind, eine Umstellung der automatischen Gebührenabrechnung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, als Zeitpunkt des Inkrafttretens etwa ein halbes Jahr nach der Verkündung vorzusehen.

Begründung des Gebührenverzeichnisses

I. Allgemeines

1. Gliederung

Das Gebührenverzeichnis ist nach Sachgebieten (Patentsachen, Gebrauchsmustersachen, Warenzeichensachen, Geschmacksmustersachen, Urheberrechtssachen, Sortenschutzsachen, Sortenordnungssachen) und innerhalb der Sachgebiete nach Verfahren und Verfahrensabschnitten im Sinne des § 9 des Entwurfs gegliedert. Verrichtungen, die in mehreren selbständigen Verfahrensabschnitten eines Sachgebiets anfallen können, sind aus Gründen der Raumersparnis zusammengefaßt und den Verfahrensabschnitten, in denen sie anfallen können, vorangestellt. Sie tragen die Überschrift „Allgemeine Verrichtungen" und sind in den Nummern der linken Spalte des Gebührenverzeichnisses an der Kennziffer 4 in der letzten Stelle der Stellengruppe links vom Punkt erkennbar.

Sämtliche Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht sind in Abschnitt D des Gebührenverzeichnisses zusammengefaßt. Sie sind an der Kennziffer 9 in der mittleren Stelle der Stellengruppe links vom Punkt erkennbar.

Schließlich enthält der Abschnitt E des Gebührenverzeichnisses eine Zusammenfassung von Gebühren für einzelne Verrichtungen, die als selbständige Angelegenheiten abgerechnet werden können. Es handelt sich um Gebühren für Nebenverfahren, für die Beschaffung von Rollenauszügen und Prioritätsbelegen, für einzelne selbständige Anträge oder Eingaben für die Schutzrechtsüberwachung, für die Schutzrechtsverwaltung und für eigene selbständige Recherchen des Patentanwalts.

Das sechsstellige Nummernsystem in der linken Spalte des Gebührenverzeichnisses ist durch einen Punkt in zwei Stellengruppen unterteilt. In der linken Stellengruppe geben die erste Stelle jeweils das Sachgebiet, die zweite Stelle das Verfahren und die dritte Stelle den Verfahrensabschnitt (§ 9 des Entwurfs) an. Gleichartige Verfahren oder Verfahrensabschnitte in verschiedenen Sachgebieten sind durch gleiche Nummer in der Stellengruppe erkennbar. Ebenso ist für gleichartige Verrichtungen in unterschiedlichen Sachgebieten und Verfahren in der rechten Stellengruppe jeweils die gleiche Ziffer an gleicher Stelle vorgesehen. Hieraus ergibt sich, daß die Nummern nicht fortlaufend, sondern in Sprüngen ansteigen. Nummern mit weniger als sechs Stellen kennzeichnen Zusammenfassungen und Überschriften der Gebührentatbestände.

Das Nummernsystem berücksichtigt in erster Linie optische Gesichtspunkte, die die manuelle Anwendung des Gebührenverzeichnisses erleichtern sollen. Dabei geht der Entwurf von der Überlegung aus, daß die Anwendung der Gebührenordnung für Patentanwälte aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit noch nicht allgemein unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erfolgen wird. Trotzdem ist

das vorgesehene Nummernsystem auch für den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen brauchbar.

2. Die Gebührentatbestände

a) Die Gebührentatbestände in der mittleren Spalte des Gebührenverzeichnisses sind so ausführlich wie möglich dargestellt, um zu erreichen, daß der Umfang der einzelnen Verrichtungen einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung leicht erkennbar ist. Um jedoch das Gebührenverzeichnis nicht zu umfangreich werden zu lassen, wurde darauf verzichtet, alle denkbar möglichen Handlungen des Patentanwalts aufzuzählen. Das trifft insbesondere auf eine Reihe von Nebenhandlungen des Patentanwalts zu, wie z. B. die Ablehnung eines Prüfers, eines Richters oder Rechtspflegers, Fristgesuche oder Gesuche um Terminverlegungen, Zustellungen oder Empfangnahmen von Entscheidungen, Herausgabe oder Übersendung von Handakten, Korrespondenz mit dem Auftraggeber usw. Derartige Handlungen sind nicht aufgezählt, weil sie nach § 17 Abs. 1 des Entwurfs durch die Summe der Gebühren des Gebührenverzeichnisses mit entgolten werden sollen.

b) Das Gebührenverzeichnis sieht grundsätzlich drei Gebührenarten vor: 1. Verfahrens- oder Geschäftsgebühren, 2. Schriftsatzgebühren, 3. Verhandlungs- und Beweisgebühren. Je nach dem durch die Verfahrensvorschriften bedingten Verfahrensablauf sind diese Gebührenarten mehr oder weniger stark zu einer Pauschalgebühr zusammengefaßt.

   Eine noch weitergehende, pauschalierende Zusammenfassung von Einzelhandlungen in einer einzigen Gebühr würde zwar einer wünschenswerten Kürzung und damit einer besseren Übersichtlichkeit des Gebührenverzeichnisses dienen. Sie würde aber Auftraggeber benachteiligen, deren Auftrag nur die Wahrnehmung eines Teils von pauschal zusammengefaßten Einzelhandlungen erforderlich macht. Deshalb beschränkt das Gebührenverzeichnis die Zusammenfassung mehrerer Einzelhandlungen zu einer pauschalen Gebühr auf das vertretbare Mindestmaß.

3. Die Höhe der Gebühren

Maßstab für die angemessene Abgeltung der patentanwaltlichen Tätigkeit soll die Angelegenheit (oder der Verfahrensabschnitt) im Sinne des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 des Entwurfs sein. Erst die Summe der Einzelgebühren einer Angelegenheit soll pauschal die Unkosten des Patentanwalts decken und ihm ein angemessenes Einkommen sichern. Aus diesen Gründen kann die Höhe der einzelnen Gebühren des Gebührenverzeichnisses nicht für sich gesondert, sondern nur im Rahmen der Summe der Gebühren, die im konkreten Einzelfall für eine Angelegenheit (oder einen als besondere Angelegenheit anzusehenden Verfahrensabschnitt) anfallen, beurteilt werden. Die Einzelgebühren sind aufgrund des verfügbaren Vergleichsmaterials so festgelegt worden, daß die sich in einer Angelegenheit ergebende Summe von Einzelgebühren der Endsumme der in vergleichbaren durchschnittlichen Angelegenheiten von Patentanwälten verlangten üblichen Vergütung entsprechen. Damit soll erreicht werden, daß der Entwurf das bei seinem Inkrafttreten bestehende angemessene Honorarniveau der Patentanwälte möglichst unverändert läßt.

II. Zu den einzelnen Gebühren

A. Verfahrens- und Geschäftsgebühren

1. Verfahrensgebühren

Der Entwurf sieht für jede „Instanz" in den Erteilungsverfahren eine Verfahrensgebühr vor, die mit der Übernahme des Auftrags entstehen und alle nicht mit einer besonderen Gebühr versehenen Einzelverrichtungen pauschal entgelten soll.

Für die Erteilungsverfahren sind folgende Verfahrensgebühren vorgesehen:

a) Die Gebühr der Nummer 114.200; sie kann in einer Patentsache bei der erstmaligen Übernahme des Auftrags durch den Patentanwalt in einem der Verfahrensabschnitte der Nummern 115 (Patentanmeldung bis zur Offenlegung), 116 (Rechercheverfahren nach § 28 a PatG) oder 117 (Prüfungsverfahren), insgesamt jedoch nur einmal erhoben werden. Sie wird ergänzt durch die — ebenfalls als Verfahrensgebühr anzusehende — Gebühr der Nummer 114.201.

   Mit der Gebühr der Nummer 114.200 sind vergleichbar die Gebühren der Nummern 214.2 (Gebrauchsmustererteilungsverfahren) und 314.2 (Warenzeicheneintragungsverfahren). Auch diese Gebühren können jeweils in mehreren Verfahrensabschnitten, in einem Erteilungsverfahren jedoch nur einmal, erhoben werden.

b) Obwohl die Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren Teil des Schutzrechtserteilungsverfahrens sind, sollen für diese Verfahren nach den Nummern 138.200 (Einspruchsverfahren in Patentsachen), 338.20 (Widerspruchsverfahren in Warenzeichensachen), 638.100 (Einspruchsverfahren in Sortenschutzsachen) und 738.100 (Widerspruchsverfahren in Sortenordnungssachen) gesonderte Verfahrensgebühren erhoben werden. Damit soll der Bedeutung dieses Rechtsmittels Rechnung getragen werden, das im Verwaltungsverfahren vor dem Patentamt und dem Bundessortenamt eine neue Instanz eröffnet.

c) Im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht sehen die Nummern 190.20 (Patentsachen), 290.2 (Gebrauchsmustersachen), 390.20 (Warenzeichensachen), 490.100 (Geschmacksmustersachen), 690.2 (Sortenschutzsachen) und 890.100, 891.100 (Son-

stige Beschwerdeverfahren) ebenfalls eine Verfahrensgebühr vor.

d) Ferner sind in folgenden weiteren Verfahren Verfahrensgebühren vorgesehen: Nummern 160.200 (Patentbeschränkungsverfahren), 270.20 (Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren), 339.10 (Erinnerung nach § 12 a WZG) und 370.20 (Warenzeichen-Löschungsverfahren).

2. Geschäftsgebühren

An die Stelle der Verfahrensgebühren tritt bei Angelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen oder Verwaltungsverfahrens die Geschäftsgebühr der Nummern 900.800 (Warenzeichen-Kollisionsüberwachung), 900.802 (Patentblattüberwachung), 900.803 (Überwachung der Anmeldung oder des Schutzrechts einer anderen Person), 901.80 (Schutzrechtsverwaltung) und 906.00 (isolierte Recherche).

B. Schriftsatzgebühren

1. Für die Verfahren mit überwiegend schriftlicher Vorbereitung einer Entscheidung sieht der Entwurf Schriftsatzgebühren vor. Diese sind je nach dem Umfang der schriftlichen Bearbeitung und ihrer Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens mehr oder weniger stark pauschaliert.

2. Insbesondere für Prüfungsverfahren in Patentsachen haben die Patentanmeldung (Nummern 115.300 bis 115.303) und die Erledigung von Prüferbescheiden (Nummern 117.50 bis 117.503) entscheidende Bedeutung für die Frage, ob der angemeldete Gegenstand schutzfähig ist. Aus diesem Grund sieht der Entwurf hier eine besondere Schriftsatzgebühr für jede einzelne schriftliche Bearbeitung vor. Jedoch soll der Patentanwalt bemüht sein, in Zusammenarbeit mit dem Prüfer des Patentamts im Interesse einer Straffung des Prüfungsverfahrens jede einzelne schriftliche Bearbeitung möglichst erschöpfend zu erledigen. Diesem Ziel soll die Begrenzung der Schriftsatzbühr auf einen Höchstbetrag (Nummer 117.503) dienen. Die Gebühr für den einzelnen Schriftsatz (Nummern 117.501 und 117.502) ist so bemessen, daß durch sie auch umfangreiche schriftliche Bearbeitungen angemessen honoriert werden. Da bei mehreren schriftlichen Bearbeitungen in der Regel auch einfachere und kürzere Schriftsätze anfallen, kann davon ausgegangen werden, daß im Rahmen des vorgesehenen Höchstbetrags ein pauschaler Ausgleich der Aufwendungen für alle schriftlichen Bearbeitungen erzielt werden kann.

   Nach dem Vorbild der Schriftsatzgebühren im Prüfungsverfahren in Patentsachen sind in folgenden Verfahren ebenfalls Schriftsatzgebühren für jede einzelne schriftliche Bearbeitung mit einer Begrenzung auf einen Höchstbetrag vorgesehen: Nummern 215.30 und 215.50 (Gebrauchsmuster), 317.20, 317.280 und 317.50 (Warenzeichen).

3. In der Mehrzahl der Fälle, in denen es sich als erforderlich erwies, wegen des überwiegend schriftlichen Verfahrens eine Schriftsatzgebühr vorzusehen, konnte eine einheitliche Pauschalgebühr für die schriftsätzliche Vorbereitung als ausreichend angesehen werden.

   a) Es handelt sich zunächst um Verfahren, in denen neben dem das Verfahren einleitenden schriftlichen Antrag oder — bei zweiseitigen Verfahren — der schriftlichen Einlassung auf den Antrag im allgemeinen kein umfänglicher Austausch von Schriftsätzen erforderlich ist. In diesen Fällen trägt die pauschalierte Schriftsatzgebühr dazu bei, die anfallenden Gebühren überschaubarer zu machen. Folgende Schriftsatzpauschalen sind vorgesehen: Nummern 138.600 (Einspruchsverfahren in Patentsachen), 160.600 (Patentbeschränkungsverfahren), 270.600 (Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren), 338.600 (Warenzeichen-Widerspruchsverfahren), 370.600 (Warenzeichen-Löschungsverfahren) sowie 190.600, 290.60, 390.600 und 690.600 (Beschwerdeverfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Sortenschutzsachen).

   b) In weiteren Verfahren, die weniger im Mittelpunkt der patentanwaltlichen Tätigkeit stehen, wurde eine noch weitergehende Pauschalierung der Gebühren für die schriftliche Bearbeitung erreicht, indem lediglich eine Gebühr für die schriftliche Ausarbeitung des Antrags zur Einleitung des Verfahrens vorgesehen ist, die auch die Folgeschriftsätze einbezieht. Solche pauschalierten Antragsgebühren gibt es z. B. in folgenden Fällen: Nummern 116 bis 116.902 (Antrag nach § 28 a PatG).

C. Verhandlungs- und Beweisgebühren

Neben den Verfahrensgebühren und den Schriftsatzgebühren sieht der Entwurf Gebühren für die Anhörung oder mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme vor. Auch hier folgt der Entwurf dem Grundsatz, diese Gebühren möglichst zu pauschalieren.

1. Deshalb wird für Verfahren, in denen besondere Schriftsatzgebühren vorgesehen sind, durch die die schriftliche Vorbereitung der Anhörung oder mündlichen Verhandlung mit entgolten wird, lediglich eine einheitliche Verhandlungs- und Beweispauschale vorgesehen, wie z. B. in den Nummern 117.700 (Patenterteilungsverfahren), 138.600, 338.600 (Einspruchsverfahren, Widerspruchsverfahren), 160.600 (Patentbeschränkungsverfahren), 270.700 (Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren), 317.700 (Warenzeichen-Eintragungsverfahren), 370.700 (Warenzeichen-Löschungsverfahren), 617.700 (Erteilung des Sortenschutzes) und 671.700 (Beendigung des Sortenschutzes).

2. Soweit keine Schriftsatzgebühren vorgesehen sind, soll die Gebühr für die mündliche Verhandlung und für die Beweisaufnahme auch deren schriftsätzliche Vorbereitung mit umfassen. In diesen Fällen sieht der Entwurf nach dem Vorbild der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte neben der Verfahrensgebühr eine Verhandlungsgebühr und eine Beweisgebühr vor, Beispiele: Nummern 190.70 bis 190.704, 290.70 bis 290.704, 390.70 bis 390.704, 490.701 und 490.702, 690.70 bis 690.703, 890.701 und 890.702, 892.701 und 892.702 (alle Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht), 800.701 und 800.702 (Wiedereinsetzungsverfahren; Akteneinsichtsverfahren).

D. Stärker pauschalierte Verfahrensgebühren

In einer Reihe von Angelegenheiten, die geringere anwaltliche Mühewaltung erfordern und hinsichtlich ihres Ablaufs einfach gelagert sind, sieht das Gebührenverzeichnis eine von der Aufteilung in Verfahrens-, Schriftsatz-, Verhandlungs- und Beweisgebühren abweichende stärkere Pauschalierung vor.

1. So sind für einige Verfahren, in denen die patentanwaltliche Tätigkeit stärker als in anderen Schutzrechtserteilungsverfahren auf eine formale Mitwirkung im Verfahren beschränkt bleibt, die Verfahrensgebühr und die Schriftsatzgebühr pauschal zusammengefaßt und daneben nur die pauschalierte Verhandlungs- und Beweisgebühr vorgesehen; Beispiele: Nummern 638.100 (Einspruch), 641.140 (Jedermannserlaubnis), 650.100 (Zwangserlaubnis), 652.100 (erneute Festsetzung der angemessenen Vergütung), 717.10 und 717.104 (Eintragung in die Sortenliste), 738.100 (Widerspruchsverfahren), 771.100 (Löschung der Eintragung in der Sortenliste).

2. In anderen Angelegenheiten geringerer Art konnte eine darüber hinausgehende Pauschalierung vorgenommen werden, die die Verfahrensgebühr, die Schriftsatzgebühr und die Verhandlungs- und Beweisgebühr zusammenfaßt. Eine solche weitgehende Pauschalierung ist vorgesehen:

   a) für einfache Verfahren untergeordneter Bedeutung, wie z. B. in Nummer 339.10 (Erinnerung nach § 12 a des Warenzeichengesetzes), 600.000 (Verfahren vor dem Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes), 637.000 (Verfahrenn über Einwendungen gegen die Erteilung des Sortenschutzes), 670.000 (Löschung der Sortenbezeichnung), 680.000 (einstweilige Anordnung in Sortenschutzsachen), 727.000 (Verlängerung der Eintragung in der Sortenliste), 770.100 (Löschung der Sortenbezeichnung), 772.000 (Löschung eines Erhaltungszüchters), 801.000 (sonstige formelle Eingaben oder Anträge), 802.01 (Beglaubigung von Prioritätsbelegen);

   b) für Verfahren, die lediglich eine Registrierung des Schutzrechts ohne größere Formalprüfung vorsehen, wie z. B. in den Nummern 415.00, 415.08 (Geschmacksmusterhinterlegungen), 439.000 bis 490.002 (Rechtsmittel in Geschmacksmustersachen beim Amtsgericht), 500.000 (Eintragung in die Urheberrolle).

E. Angelegenheiten außerhalb eines Verfahrens

Das Gebührenverzeichnis sieht für Tätigkeiten des Patentanwalts, die eine selbständige Angelegenheit außerhalb eines Verfahrens bilden, in Abschnitt E Gebühren vor, die von der Einteilung in Verfahrensgebühren, Schriftsatzgebühren, Verhandlungs- und Beweisgebühren abweichen.

1. Die meisten dieser Angelegenheiten sind einfacher Natur und können deshalb durch eine einzige pauschalierte Gebühr entgolten werden. Insoweit ist hinzuweisen auf die Gebühren der Nummern 642.040, 651.000 (Auskunftsersuchen), 672.090 (Verzicht auf Sortenschutzrecht), 800.800 (Akteneinsicht), 802.000 (sonstige Eingaben), 802.90 (Beschaffung von Prioritätsbelegen und Rollenauszügen), 803 (Materialbeschaffung).

2. Einige solcher selbständiger Angelegenheiten außerhalb eines Verfahrens können jedoch eine umfangreichere Mühewaltung des Patentanwalts erfordern. Hier sieht der Entwurf im Interesse einer auf den Einzelfall besser abgestimmten Honorarberechnung eine Aufspaltung in mehrere Einzelgebühren vor. Eine solche Aufspaltung findet sich in den Nummern 900 bis 901.903 (Schutzrechtsüberwachung), 901 bis 903.875 (Schutzrechtsverwaltung) und 906.00 bis 906.904 (Recherchen, die als besondere Angelegenheiten ausgeführt werden).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 1 Abs. 2**

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht, wenn der Patentanwalt als Vormund, Pfleger, Testamentvollstrecker, Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses oder Gläubigerbeirates, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder, Schiedsrichter oder in ähnlicher Stellung tätig wird. § 1835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt."

Begründung

Der Geltungsbereich der Vergütung der Patentanwälte sollte aus § 1 unmittelbar und nicht erst aufgrund der Verweisung auf die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ersichtlich sein.

2. **Zu § 2 Abs. 2**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig, da die Regelung des Satzes 1 in Satz 2 enthalten ist.

3. **Zu § 7 Abs. 1**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich bereits um ermäßigte bzw. erhöhte Gebühren.

4. **Zu §§ 17, 13 Abs. 3**

a) § 17 ist wie folgt zu fassen:

„§ 17

Berechnung einer Leistungsgebühr

(1) In Angelegenheiten, für die nach § 2 Leistungsgebühren erhoben werden, bemißt sich die Gebühr des Patentanwalts regelmäßig nach dem Einfachen der Summe der für eine Angelegenheit durch seine Tätigkeit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses.

(2) Die Gebühr des Patentanwalts ist niedriger oder höher, jedoch nicht unter der Hälfte und nicht über dem Vierfachen zu berechnen, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung insbesondere der naturwissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Schwierigkeiten, der durch den Leistungsaufwand bedingten Höhe der Bürounkosten, des Umfangs und der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit sowie des Umfangs und der Güte der vorbereitenden Unterrichtung durch den Auftraggeber geboten ist. Umstände, die bereits aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Ermäßigung oder Erhöhung führen, bleiben außer Betracht.

(3) Die Hälfte der Summe der durch eine Angelegenheit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses erhält der Patentanwalt, wenn sich die Angelegenheit beschränkt auf

a) Verrichtungen, deren Umfang oder Schwierigkeitsgrad den Rahmen einer lediglich formellen oder büromäßigen Erledigung nicht übersteigt;

b) Schreiben einfacher Art, die weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthalten;

c) das äußere Betreiben eines Verfahrens, insbesondere durch eine Benachrichtigung, ein Beschleunigungsgesuch, ein Fristgesuch oder ein Gesuch um Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften."

b) Als Folge ist in § 13 Abs. 3 das Zitat „(§ 17 Abs. 4)" durch das Zitat „(§ 17 Abs. 2)" zu ersetzen.

Begründung

In § 17 Abs. 3 und 4 i. d. F. des Entwurfs werden die Anforderungen für die Berechnung der Ermäßigung und der Erhöhung der Regelgebühr an Kriterien wie z. B. den „durchschnittlichen Arbeitsaufwand für Angelegenheiten vergleichbarer Art" geknüpft, die die Gebührenberechnung in der Praxis und ihre Überprüfbarkeit außerordentlich erschweren. So kann insbesondere der „durchschnittliche Arbeitsaufwand" für dieselbe Angelegenheit von Patentanwalt zu Patentanwalt sehr verschieden sein, je nach seiner Arbeitsweise und nach seiner Spezialisierung; der „durchschnittliche Arbeitsaufwand" kann somit kein geeignetes Kriterium für eine objektive Gebührenberechnung sein.

§ 17 Abs. 3 und 4 sollte daher gestrichen und statt dessen in § 17 Abs. 2 eine Ermäßigungs- und Erhöhungsregelung vorgesehen werden, die zugleich die Kriterien zur Ausfüllung des vorgesehenen Gebührenrahmens gemäß den Absätzen 5 und 6 i. d. F. des Entwurfs fest-

legt; dabei ist das Kriterium der „Eilbedürftigkeit" zu streichen, weil dieses weder eine Gebührenermäßigung noch eine Erhöhung rechtfertigt. Der bisherige § 17 Abs. 2 sollte sodann als weitere Ausnahme zur Regelgebühr des Absatzes 1 als Absatz 3 folgen.

5. **Zu § 19**

§ 19 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig, weil die Regelung bereits im Gebührenverzeichnis unter Nummer 738 enthalten ist.

6. **Zu § 20**

§ 20 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Eine im Einzelfall angemessene Erhöhung der Gebühr kann bereits aufgrund des § 17 erfolgen.

7. **Zu § 23 Abs. 1**

§ 23 Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Änderung der Gebühren für Patentanwälte sollte wie bei der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Hinzu kommt, daß auch das Ausmaß der Ermächtigung hinsichtlich einer durchzuführenden Gebührenänderung nicht genügend i. S. von Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt ist.

8. **Zum Gebührenverzeichnis**

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in dem Gebührenverzeichnis unter den Nummern 117.50 bis 117.503, 215.50 bis 215.503 und 317.50 bis 317.502 enthaltenen sog. „Schriftsatzgebühren" ersatzlos gestrichen werden sollten.

Begründung

Die Schaffung einer Schriftsatzgebühr für die Erledigung von Beanstandungen birgt die Gefahr in sich, daß derjenige Patentanwalt, der einen unvollständigen Antrag eingereicht hat und infolgedessen eine Beanstandung des Prüfers erhält, zusätzlich eine Schriftsatzgebühr für die Erledigung dieser Beanstandung erhält. Damit wird derjenige Patentanwalt, der von vornherein einen korrekten Antrag eingereicht hat, benachteiligt. Die Erledigung von Beanstandungen sollte vielmehr durch die Verfahrensgebühr bzw. die Geschäftsgebühr mit abgegolten sein. War eine Bearbeitung erforderlich, die über den regelmäßigen Arbeitsaufwand des Patentanwalts hinausgeht, so bietet bereits § 17 die Möglichkeit zu einer angemessenen Gebührenerhöhung.

Es kommt hinzu, daß weder die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte noch die Kostenordnung eine Schriftsatzgebühr kennt.

b) Abgesehen davon wären

aa) die Nummern 117.501, 117.502 und 117.503 wie folgt zu fassen:

„117.501 — für die schriftliche Erledigung der ersten Beanstandung 400

117.502 — für die schriftliche Erledigung jeder weiteren Beanstandung ... 350

117.503 — für die schriftliche Erledigung aller Beanstandungen innerhalb des Prüfungsverfahrens insgesamt nicht mehr als ..... 1 400";

bb) die Nummern 215.501, 215.502 und 215.503 wie folgt zu fassen:

„215.501 — für die schriftliche Erledigung der ersten Beanstandung 300

215.502 — für die schriftliche Erledigung jeder weiteren Beanstandung ... 250

215.503 — für die schriftliche Erledigung aller Beanstandungen innerhalb des Prüfungsverfahrens insgesamt nicht mehr als ..... 1 000";

cc) die Nummern 317.501 und 317.502 wie folgt zu fassen:

„317.501 — für jede schriftliche Erledigung einer Beanstandung 150

317.502 — für die schriftliche Erledigung aller Beanstandungen innerhalb des Prüfungsverfahrens insgesamt nicht mehr als ..... 450".

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 1 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ersetzung der Verweisung auf § 1 Abs. 2 Rechtsanwaltsgebührenordnung durch eine ausdrückliche Wiederholung des Inhalts dieser Vorschrift wäre hier unzweckmäßig, weil die in dieser Vorschrift aufgeführten Tätigkeiten durch ihre ausdrückliche Nennung am Anfang des Gesetzes einen falschen Eindruck von der Berufstätigkeit eines Patentanwaltes vermitteln würden.

Zu 2. (§ 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt der Streichung von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs zu.

Zu 3. (§ 7 Abs. 1)

Dem Vorschlag, § 7 Abs. 1 Satz 2 zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Diese Vorschrift ist erforderlich, um zu verdeutlichen, daß der Patentanwalt an die im Entwurf vorgeschriebenen, gegebenenfalls nach § 17 berechneten Gebühren gebunden ist.

Zu 4. (§ 17, § 13 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als der Bundesrat eine redaktionelle Vereinfachung der Vorschrift durch Zusammenfassung der Absätze 3 und 4 des § 17 des Regierungsentwurfs für zweckmäßig hält.

Die Bundesregierung kann dagegen dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen, soweit er den vorgesehenen Plafonds für den Normalfall (für die nicht erheblich abweichenden Fälle) beseitigen und die Anwendung der im Regierungsentwurf nur für die Bemessung einer gebotenen Erhöhung oder Ermäßigung vorgesehenen Maßstäbe auch auf die Frage anwenden will, wann eine Ermäßigung oder Erhöhung überhaupt geboten ist. Diese Änderungen würden das gesamte System der Leistungsgebühren ändern und sich auch in einer ungerechtfertigten Erhöhung des gesamten Gebührenniveaus auswirken, weil praktisch in jedem Einzelfall, in dem auch nur eines der Bemessungskriterien eine vom Normalfall abweichende Dimension aufweist, eine abweichende Gebühr berechnet werden könnte. Ein solches Ergebnis würde mit der Zielsetzung des Entwurfs, gegenüber dem von den Patentanwälten z. Z. geforderten angemesenen Honorar keine generelle Erhöhung des Gebührenniveaus vorzusehen und die Gebührenberechnung für den Normalfall zu vereinfachen und vorhersehbar zu machen, nicht vereinbar sein.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte schlägt die Bundesregierung vor, in § 17 Abs. 1 das Wort „regelmäßig" wegfallen zu lassen und die Absätze 3 und 4 wie folgt redaktionell zusammenzufassen:

„(3) Weicht der Arbeitsaufwand für eine Angelegenheit nicht unerheblich vom durchschnittlichen Arbeitsaufwand für Angelegenheiten vergleichbarer Art ab, so ist bei einem geringeren Arbeitsaufwand die Summe der für eine Angelegenheit entstehenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses bis zur Hälfte zu ermäßigen, bei einem höheren Arbeitsaufwand diese Summe bis zum Vierfachen zu erhöhen."

Die Absätze 5 und 6 des Regierungsentwurfs würden dann zu den Absätzen 4 und 5, wobei Absatz 4 mit folgenden Worten einzuleiten wäre:

„(4) Die Ermäßigung oder Erhöhung nach Absatz 3 bemißt sich . . .".

Zu 5. (§ 19 Satz 2)

Der Streichung von § 19 Satz 2 wird zugestimmt.

Zu 6. (§ 20 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt der Streichung von § 20 Satz 2 zu.

Zu 7. (§ 23 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Ermächtigung in § 23 Abs. 1 des Entwurfs zu streichen, weil die Änderung der Gebühren für Patentanwälte ebenso wie die der Rechtsanwälte dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollte und weil die Vorschrift nicht hinreichend bestimmt sei (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG), stimmt die Bundesregierung nicht zu. Bei den Patentanwaltsgebühren findet, wie bereits in der Begründung zu § 23 näher dargelegt ist, keine den wirtschaftlichen Veränderungen automatisch folgende Anpassung der Berechnungsgrundlage statt, wie dies auf die für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts maßgeblichen Streitwerte zutrifft. Dieser abweichenden Lage bei den Patentanwälten sollte durch die Regelung des § 23 Abs. 1 Rechnung getragen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der hinreichenden Bestimmtheit dieser Vorschrift bestehen nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Zu 8. (Gebührenverzeichnis)

Die Bundesregierung kann einer Streichung der Gebühren der Nummer 117.50 bis 117.503, 213.50 bis 213.503 und 317.50 bis 317.502 sowie der vorgeschlagenen Änderung der Tätigkeitsbezeichnung zu diesen Gebühren nicht zustimmen. Da vor dem Patentamt und dem Patentgericht die Verfahren überwiegend schriftlich und die Leistungsgebühren leistungsbezogen und von einem Gegenstandswert unabhängig sind, kann auf gesonderte Gebühren für die schriftliche Bearbeitung und die Erledigung von Prüferbescheiden in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen nicht verzichtet werden.

Der Vorschlag des Bundesrates, in der Tätigkeitsbezeichnung zu den genannten Nummern des Gebührenverzeichnisses jeweils auf die „Erledigung" von „Beanstandungen" abzustellen, bringt keine Klarstellung, sondern kann im Gegenteil zu Auslegungsschwierigkeiten führen, weil die sogenannten Entgegenhaltungen im Prüfungsverfahren keine Beanstandungen im technischen Sinne sind und weil nicht immer feststellbar ist, wann eine solche Entgegenhaltung erledigt ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838